

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 Grundlagen und artbezogene Bewertung	4
1 Einführung	4
1.1 Aufgabenstellung	4
1.2 Zielstellung.....	4
1.3 Bearbeitungsgrundlagen.....	5
2 Ermittlung und Beschreibung der für Tier- und Pflanzenarten relevanten Auswirkungen der Realisierung der Festlegungen des Braunkohlenplans.....	5
2.1 Unmittelbare Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung.....	6
2.2 Mittelbare Wirkungen durch Grundwasserabsenkung	12
2.3 Kleinlandschaften als Wirkungsbereiche der Durchführung des Braunkohlenplans.....	12
3 Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für besonders und streng geschützte Arten.....	21
3.1 Ermittlung der besonders und streng geschützten Arten	21
3.2 Zulassungsvoraussetzungen.....	21
3.3 Überwiegendes öffentliches Interesse.....	21
3.4 Prüfung nach den Maßgaben der Artikel 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie.....	22
3.4.1 Methodik	22
3.4.2 Durchführung der Prüfung	24
3.4.2.1 Screening zur Ermittlung der relevanten Arten im Wirkungsbereich des BKP.....	24
3.4.2.2 Ermittlung von absichtlichen Störungen	26
3.4.2.3 Prüfung der Ausnahmefähigkeit nach den Anforderungen des Artikel 16 Abs. 1 zur Abweichung von den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Art. 12 und 13 FFH-RL	27
3.4.2.3.1 Keine anderweitige zufrieden stellende Lösung.....	27
3.4.2.3.2 Überwiegendes öffentliches Interesse.....	28
3.4.2.3.3 Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	28
3.4.2.3.3.1 Ermittlung des derzeitigen Erhaltungszustandes der relevanten Arten im Untersuchungsraum und der betrachteten Region	28
3.4.2.3.3.2 Auswirkungen bei Durchführung des Braunkohlenplans auf die relevanten Arten	29
3.4.2.3.3.3 Perspektivische Entwicklung der relevanten Arten in der betrachteten Region sowie Prognose des Erhaltungszustandes im Untersuchungsraum	29

3.4.2.3.3.4	Artbezogene Betrachtung hinsichtlich des Erhaltungszustandes der relevanten Arten bei Auswirkung der Realisierung der Festlegungen des Braunkohlenplans	30
3.4.3	Feststellung der Ausnahmefähigkeit gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie von den Verboten der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie	62
3.4.3.1	Genehmigungserfordernis	62
3.4.3.2	Zulassung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Anforderungen.....	63
3.5	Prüfung nach den Maßgaben des Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie	65
3.5.1	Methodik	65
3.5.2	Durchführung der Prüfung	65
3.5.2.1	Screening zur Ermittlung der relevanten Vogelarten.....	65
3.5.2.2	Ermittlung von absichtlichen Störungen	65
3.5.2.3	Ermittlung des derzeitigen Erhaltungszustandes	66
3.5.2.4	Ermittlung der potenziellen Wirkungen der Festlegungen des Braunkohlenplans.....	68
3.5.2.5	Mögliche Maßnahmen für die Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes	68
3.5.2.6	Artbezogene Betrachtung hinsichtlich des Erhaltungszustandes	68
3.5.2.6.1	Brutvögel.....	69
3.5.2.6.2	Zug- und Rastvögel, einschl. Nahrungsgäste im Untersuchungsraum	119
3.5.3	Feststellung der Zulässigkeit der nach den Maßgaben Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie	126
3.6	Feststellung der Befreiungsvoraussetzungen hinsichtlich der besonders und streng geschützten Arten.....	126
TEIL 2	Zusammenfassende festlegungsbezogene Bewertung	126
	Prüfungsergebnis.....	128
4	Literatur	129

Anlagen

- Anlage 1: Kleinlandschaften
- Anlage 2: Liste der nach § 10 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten im Untersuchungsraum der SUP
- Anlage 3: Liste der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Anlage 4: Liste der nach Art. 1 der VSRL geschützten und im Untersuchungsraum der SUP vorkommenden Vogelarten
- Anlage 5: Zusammenfassende festlegungsbezogene artenschutzrechtliche Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplanes

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche und zeitliche Verteilung der Durchführung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau sowie der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung im Braunkohlenplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“	11
Abbildung 2:	Abgrenzung der Kleinlandschaften anhand der Ziele und Grundsätze der Raumordnung	13
Abbildung 3:	Methodik zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Für den Artenschutz relevante Festlegungen des Braunkohlenplans (unter Zugrundelegung der Darstellung des Prüfungsgegenstandes im Umweltbericht)	7
Tabelle 2:	Kleinlandschaften mit Abgrenzungsgrundlagen	13
Tabelle 3:	Potenzielle Betroffenheit der Kleinlandschaften durch die Realisierung der Ausweisungen des Braunkohlenplans	16
Tabelle 4:	Liste der im Untersuchungsraum tatsächlich oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	25
Tabelle 5:	Ergebnisse der festlegungsbezogenen artenschutzrechtlichen Bewertung	127

TEIL 1 Grundlagen und artbezogene Bewertung

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Der Regionale Planungsverband Westsachsen ist der nach dem Landesplanungsgesetz des Freistaats Sachsen zuständige Planungsträger für den in der Aufstellung befindlichen Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Braunkohlenplan). Gegenstand des Braunkohlenplanverfahrens für diesen Braunkohlenplan ist auch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) der Auswirkungen des Braunkohlenplans nach den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 28.06.2005 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) i. d. F. vom 01.09.2003. Die Durchführung der SUP erfolgt nach den Bestimmungen des Sächsischen Landesplanungsgesetzes.

Im Rahmen der SUP wird u. a. eine Prognose und fachliche Bewertung der Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die nach geltendem nationalen und europäischen Recht geschützten Tier- und Pflanzenarten (Fachprüfung Artenschutz) für erforderlich gehalten. Mit der Erarbeitung der Fachprüfung Artenschutz wurde die FUGRO CONSULT GMBH beauftragt. Die Fachprüfung Artenschutz

- umfasst die Dokumentation der Durchführung sowie die Darstellung und Begründung der Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prognose und die Bewertung der Auswirkungen bei der Durchführung der Festlegungen des Braunkohlenplans durch ein entsprechendes Vorhaben unter Berücksichtigung der nachrichtlich übernommenen Festlegungen aus dem Regionalplan Westsachsen 2008 auf die nach geltendem nationalen und europäischen Recht geschützten Tier- und Pflanzenarten und
- wird in die Strategische Umweltprüfung zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain eingebunden.

Dazu erarbeitet die FUGRO CONSULT GMBH die Fachprüfung Artenschutz als gutachterliche Untersuchung, vertritt diese im Rahmen der erforderlichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und überprüft bzw. überarbeitet diese im Ergebnis dieser Beteiligung. Die Einbindung der Fachprüfung Artenschutz in die Strategische Umweltprüfung sowie der im Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von der FUGRO CONSULT GMBH überarbeiteten Fassung der Fachprüfung Artenschutz erfolgt durch den Regionalen Planungsverband Westsachsen.

1.2 Zielstellung

Die Fachprüfung Artenschutz wird im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens Tagebau Vereinigtes Schleenhain als eine Grundlage für die SUP des Braunkohlenplans durchgeführt. Die Fachprüfung Artenschutz umfasst die Ermittlung der besonders und streng geschützten Arten und für die gesondert zu betrachtenden Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie Vogelarten des Artikels 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie, die Prognose und die Bewertung der Auswirkungen bei der Realisierung der Festlegungen des Braunkohlenplans unter Berücksichtigung der nachrichtlich übernommenen Festlegungen aus dem Regionalplan Westsachsen 2008.

Geprüft wird, ob die von Auswirkungen bei der durch ein entsprechendes Vorhaben erfolgenden Realisierung der Festlegungen des Braunkohlenplans betroffenen geschützten Arten ohne spezifische oder im Ausnahmefall (nur für Arten des Anhangs IV FFH-RL) mit spezifischen Maßnahmen in ihrem Erhaltungszustand verbleiben bzw. ob der Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten gesichert werden kann.

1.3 Bearbeitungsgrundlagen

Grundlage der Fachprüfung Artenschutz ist der Beteiligungsentwurf des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren gemäß § 6 (2) SächsLPIG (Stand 08.08.2008). Dieser Beteiligungsentwurf übernimmt nachrichtlich zeichnerische Festlegungen (Ausweisungen von Vorbehalts- und Vorranggebieten, eines Vorrang- und Eignungsgebiets sowie eines Regionalen Grünzugs) des seit 25.07.2008 verbindlichen Regionalplans Westsachsen (Regionalplan Westsachsen 2008).

(Es wird darauf verwiesen, dass alle fachlichen Inhalte mit Stand Mai 2008 und damit ohne Berücksichtigung der Verwaltungsreform Sachsen vom 01.08.2008 in dieser Fachprüfung berücksichtigt sind und bei der Entscheidung und Beschlussfassung des Regionalen Planungsverbands über die Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG am 11.07.2008 (Beschluss Nr. IV/VV 15/03/2008) der Verbandsversammlung vorlagen. Der Beschluss wurde mit Maßgaben zu Änderungen des BKP Tagebau Vereinigtes Schleenhain gefasst. Insbesondere betraf dies die Aktualisierung der nachrichtlichen Übernahmen aus dem am 25.07.2008 in Kraft getretenen Regionalplans Westsachsen 2008. Aus diesem Grund wurde die Fachprüfung mit Stand vom 26. September 2008 überarbeitet.)

Der Braunkohlenplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ dokumentiert und konkretisiert das öffentliche Interesse an der Braunkohलगewinnung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Im Leitbild des Braunkohlenplans heißt es dazu: „Für den Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain sind in Umsetzung der Energiepolitik des Freistaats Sachsen und des Landesentwicklungsplans Sachsen die Voraussetzungen für eine geordnete Nutzung des einheimischen Rohstoffs Braunkohle als landesweit bedeutsame Lagerstätte zu schaffen. Die Braunkohleförderung über einen bis ca. 2040 reichenden AbbauhORIZONT dient der weiteren Gewährleistung einer versorgungssicheren, kostengünstigen, subventionsfreien Energieversorgung in Sachsen als Beitrag zur einheimischen Wertschöpfung und Beschäftigungssicherung. Diese Gesichtspunkte werden mit der Braunkohleverstromung im Kraftwerk Lippendorf als eine der derzeit weltweit modernsten und leistungsfähigsten Anlagen ihrer Art umgesetzt.“

Zur Betrachtung der betroffenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten wurde auf Zuarbeiten des Bergbautreibenden, die Erfassungen der im Untersuchungsraum und im regionalen Umfeld vorkommenden Pflanzen- und Tierarten der Naturförderungsgesellschaft Ökologische Station Borna-Birkenhain e. V. aus den Jahren 2004 bis 2007 sowie die Erfassungen im Rahmen der Pilotstudie des Naturschutzfachlichen Monitorings für den Bereich des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain des Professor-Hellriegel-Instituts e. V. Bernburg an der Hochschule Anhalt in Zusammenarbeit mit dem UFZ – Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH 2003, zurückgegriffen.

2 Ermittlung und Beschreibung der für Tier- und Pflanzenarten relevanten Auswirkungen der Realisierung der Festlegungen des Braunkohlenplans

Die für Pflanzen- und Tierarten relevanten Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans treten innerhalb des Untersuchungsraumes der SUP nur in bestimmten Bereichen und in bestimmten Intensitäten sowie in unterschiedlichen Zeiträumen auf (vgl. Abbildung 1).

Der zu prüfende Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain wird gemäß § 4 (4) SächsLPIG auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung aufgestellt. Der Braunkohlenplan als Teilregionalplan enthält, soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, u. a. Festlegungen zu den Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, den fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben sowie den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sowie zu der Revitalisierung von Siedlungen. Er legt insbesondere fest, wie nachteilige Folgen des Tagebaus vermieden oder gemindert werden und wie die Verkehrsbeziehungen aufrecht erhalten bzw. wieder hergestellt werden.

Die Durchführung des Braunkohlenplans erfolgt durch ein konkretes Abbauvorhaben. Die Einwirkungen bei Durchführung des Braunkohlenplans auf die Umwelt, hier auf die geschützten Arten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, werden demzufolge durch das konkrete Abbauvorhaben bestimmt.

Die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) bezieht sich inhaltlich auf die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie auf mögliche, von den nachrichtlich übernommen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 ausgehende kumulative Wirkungen. Dabei werden die Einwirkungstypen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen einer Betrachtung unterzogen (vgl. Kap. 2.1 und Kap. 2.2).

Dabei kann grundsätzlich in unmittelbare Wirkungen und in mittelbare Wirkungen unterschieden werden. Die unmittelbaren Wirkungen auf die relevanten Arten resultieren durch Flächeninanspruchnahme (Vorfeldberäumung, Abraum- und Kohlegewinnung, Verkippung). Unmittelbare Wirkungen rufen auch die Füllung der Restlöcher sowie die Änderung der Wasserstände und –qualität in ihnen hervor. Zu mittelbaren Wirkungen auf die relevanten Arten kommt es über den Wirkungspfad Grundwasser \Rightarrow Bodenwasserhaushalt \Rightarrow Pflanzen \Rightarrow Tiere infolge Grundwasserstandsänderungen im Flurabstandsbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberfläche (GOK).

Die unmittelbaren Wirkungen begrenzen sich auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau des Braunkohlenplans (Karte 3 des Braunkohlenplans). Dazu gehören die Abbauflächen, die betriebsnotwendigen Flächen und das Zwischenlager REA-Gips sowie die Bergbaufolgelandschaft mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Raumordnung (Karte 5 des Braunkohlenplans „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand“).

Die infolge vorhabensbedingter Änderungen der Grundwasserstände entstehenden mittelbaren Wirkungen können auch außerhalb der Abbauflächen und betriebsnotwendigen Flächen in der Bergbaunachbarlandschaft auftreten. Dort betreffen sie in unterschiedlicher Intensität die morphologisch relativ tief liegenden Bereiche. Zur Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen auf die Pflanzen- und Tierarten wird auf die Gliederung des Untersuchungsraumes in so genannte Kleinlandschaften (vgl. Kapitel 2.3) zurückgegriffen.

Der Referenzzustand für die nachfolgenden Betrachtungen, auf den sich alle Bewertungen beziehen, ist der Gebietszustand im Jahre 2005. Der Betrachtungs- und Bewertungszeitraum erstreckt sich von 2005 (bzw. 1993 für die Grundwasserverhältnisse) bis 2100 (stationärer Endzustand Grundwasser und Restseen).

2.1 Unmittelbare Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (VRG/VBG) Braunkohlenabbau des Braunkohlenplans besitzen für den Artenschutz folgende Aspekte der Flächeninanspruchnahme infolge eines konkreten Abbauvorhabens Relevanz:

- Vorfeldberäumung
- Abraum- und Kohlegewinnung
- Lärm- und Staubimmissionen
- Verkipfung
- Wasserstandsänderungen in den verbleibenden bergbaulichen Hohlformen (Restseen)
- Änderung der Wasserführung kleinerer Fließgewässer.

Mit der Flächeninanspruchnahme ist die größtmögliche Beeinträchtigung von Lebensräumen verbunden. Sie überlagert dabei die Beeinträchtigungen infolge der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung.

Mit der Flächeninanspruchnahme in Realisierung der Ziele Z03, Z04, Z05, Z06 und Z07 des Braunkohlenplans (vgl. Tabelle 1) ist immer eine Inanspruchnahme der zum jeweiligen Zeitpunkt im betroffenen Bereich existierenden Lebensräume verbunden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume bis zu ihrem vollständigen Verlust führen kann.

Im Bereich des bergbaubedingten Flächenentzugs besitzen für den Artenschutz bei Durchführung der Ziele im Rahmen der Wiedernutzbarmachung (Z06, Z09, Z16, Z17) sowie der Raumnutzung der Bergbaufolgelandschaft (Z18, G19, Z20, Z21, Z22 und Z23) folgende Aspekte Relevanz:

- Oberflächengestaltung für vielfältige Nutzbarkeit der Bergbaufolgelandschaft, orientiert an vorbergbaulichen Reliefverhältnissen
- Herstellung kulturfähiger Kippenböden
- Nutzungsumwandlung und damit gegebenenfalls verbundene Verdrängungseffekte infolge Waldmehrung
- freie Sukzession entsprechend der abiotischen Standortverhältnisse in durch Gehölze abgeschirmten Bereichen
- Grundwasserwiederanstieg mit Entwicklung grundwasserbestimmter Biotopstrukturen
- Flutung der Restseen mit Entwicklung aquatischer und amphibischer Lebensgemeinschaften in freier Sukzession, insbesondere der Fischfauna
- Neugestaltung Vorflut und Fließgewässerrenaturierung
- Schaffung von durch Gehölze und Hecken strukturierter Agrarlandschaft

Tabelle 1: Für den Artenschutz relevante Festlegungen des Braunkohlenplans (unter Zugrundelegung der Darstellung des Prüfungsgegenstandes im Umweltbericht)

Festlegung				Relevante Wirkungen	Bemerkungen
Titel der regionalplanerischen Festlegung	Zeichn. Festlegung				
	i. V. m. Karte 3	i. V. m. Karte 5			
Festlegungen, deren Realisierung zu negativen Auswirkungen auf geschützte Arten führen können					
03*	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau*	VRG BK- Abbau, Abbaufäche betriebsnw. Fläche Zwischen- lager Gips	Keine	Wirkungen infolge Flächeninanspruchnahme in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Grundwasserabsenkung und Änderung der Wasserführung kleinere Fließgewässer, Lärm- und Staubemissionen	Grundwasserabsenkung und Änderung der Wasserführung kleinerer Fließgewässer auch außerhalb VRG/VBG BKA
		VBG BK- Abbau, Abbaufäche betriebsnw.			

Festlegung				Relevante Wirkungen	Bemerkungen
Titel der regionalplanerischen Festlegung		Zeichn. Festlegung			
		i. V. m. Karte 3	i. V. m. Karte 5		
		Fläche			
06	Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung	Keine	Keine	Wirkungen infolge Flächeninanspruchnahme, Staubemissionen offener Tagebauflächen	Verkipfung, Ausformung der Geländeoberfläche und Verteilung der Substrate der Bodenbildung für vielfältige Nutzbarkeit (abiotische Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere)
07	Bergmännische Verwertung von Aschen u. REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf	Keine	Keine	Wirkungen infolge Flächeninanspruchnahme	Rückbau des Gipsdepots nach Laufzeit des Kraftwerkes
16	Relevanter Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See	Keine	Keine	Wirkungen infolge Wasserstandsänderungen (Grundwasser, Restseen)	Verlust und Neuausbildung von artspezifischen Lebensräumen (Verdrängungseffekte)
20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrerung	VRG Waldmehrerung VBG Waldmehrerung	VRG Waldmehrerung VBG Waldmehrerung	Änderung der Nutzungsstruktur	Verlust und Neuausbildung von artspezifischen Lebensräumen (Verdrängungseffekte)
Festlegungen, deren Realisierung zur Vermeidung bzw. Verminderung negativer Auswirkungen auf geschützte Arten führen können					
03	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau	VRG BK-Abbau, Abbaufäche betriebsnw. Fläche Zwischenlager Gips VBG BK-Abbau, Abbaufäche betriebsnw. Fläche	Keine	Verminderung von negativen Auswirkungen infolge der schrittweisen Inanspruchnahme der Abbaufelder sowie der zeitlichen Überschneidung von Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung	längstmöglicher Erhalt von artspezifischen Lebensräumen mit deren teilweise paralleler Neuausbildung in der Bergbaufolgelandschaft
11	Lärm- und Staubschutz	Keine	Keine	Vermeidung von negativen Wirkungen	Vermeidung von Vergrämung und Überstaubung
13	Verwendung Sumpfungswässer	Keine	Keine	Vermeidung von negativen Wirkungen	Stabilisierung Landschaftswasserhaushalt in sensiblen Feuchtlandschaften
14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Keine	Keine	Vermeidung und Verminderung von negativen Wirkungen	
12	Begrenzung Grundwasserabsenkung	Keine	keine	Verminderung von negativen Wirkungen	

* Die Festlegung Z 05 des Braunkohlenplans wirkt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ziel 03 und demzufolge in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche). Mit dieser Festlegung wird dem § 1 Abs. 1 BBergG im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Nutzung der Braunkohlenlagerstätte Rechnung getragen. Die Gewinnung von Begleitrohstoffen ist an die Ablagerung der jeweils nutzbaren geologischen Schichten über und zwischen den Braunkohlenflözen gebunden. Deshalb bleibt die Begleitrohstoffgewinnung auch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) örtlich stark begrenzt. Die Flächeninanspruchnahme hat bei Durchführung des Ziels 03 bereits vor einer möglichen Verwirklichung des Ziels 05 stattgefunden oder findet gleichzeitig statt. Eine separate Prüfung der Festlegung des Ziels 05 ist somit nicht erforderlich, da deren eigenständige Wirkung im Rahmen der Prüfung des Ziels 03 bereits mitgeprüft wurde.

Festlegung				Relevante Wirkungen	Bemerkungen
Titel der regional-planerischen Festlegung	Zeichn. Festlegung		i. V. m. Karte 5		
	i. V. m. Karte 3				
Festlegungen, deren Realisierung zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten führen können					
03	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau	VRG BK-Abbau, Abbaufäche betriebsnw. Fläche VBG BK-Abbau, Abbaufäche betriebsnw. Fläche	keine	Möglichkeiten zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten infolge der zeitlichen Überschneidung von Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung	zeitliche Parallelität von Beeinträchtigung und Neuausbildung von artspezifischen Lebensräumen durch zeitlich versetzten Abbau in den Teilfeldern
09	Herstellung kulturfähiger Kippenböden	Keine	Keine	Möglichkeiten zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten	Neuausbildung von artspezifischen Lebensräumen
16	Relevanter Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See	Keine	Keine	Möglichkeiten zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten	Neuausbildung von artspezifischen Lebensräumen
17	Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung	Keine	Vorbehalts-trasse Fließgewässer	Möglichkeiten zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten	Neuausbildung von artspezifischen Lebensräumen
18	Vorranggebiete Landwirtschaft	Keine	VRG Landwirtschaft	Möglichkeiten zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten	Neuausbildung von artspezifischen Lebensräumen
20.2	Vorranggebiet Waldschutz	VRG Waldschutz	VRG Waldschutz	Möglichkeiten zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten	Erhalt und Neuausbildung von artspezifischen Lebensräumen
22	Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)	VRG Natur u. Landschaft (Sukzession)	VRG Natur u. Landschaft (Sukzession)	Möglichkeiten zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten	Neuausbildung von artspezifischen Lebensräumen
23	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)	Keine	VRG u. VBG Natur und Landschaft (Sukzession)	Möglichkeiten zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten	Neuausbildung von artspezifischen Lebensräumen
24	Landschafts- und Biotopverbund	Keine	Keine	Möglichkeiten zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten	Neuausbildung von artspezifischen Lebensräumen

In Abbildung 1 ist die räumliche und zeitliche Verteilung der Vorfeldberäumung, Abraum- und Kohlegewinnung sowie Verkipfung und die Wiedernutzbarmachung, beginnend mit der Herstellung der Oberflächenformen, in den drei Abbaufeldern des Tagebaues „Vereinigtes Schleenhain“ und die Restlochflutung dargestellt.

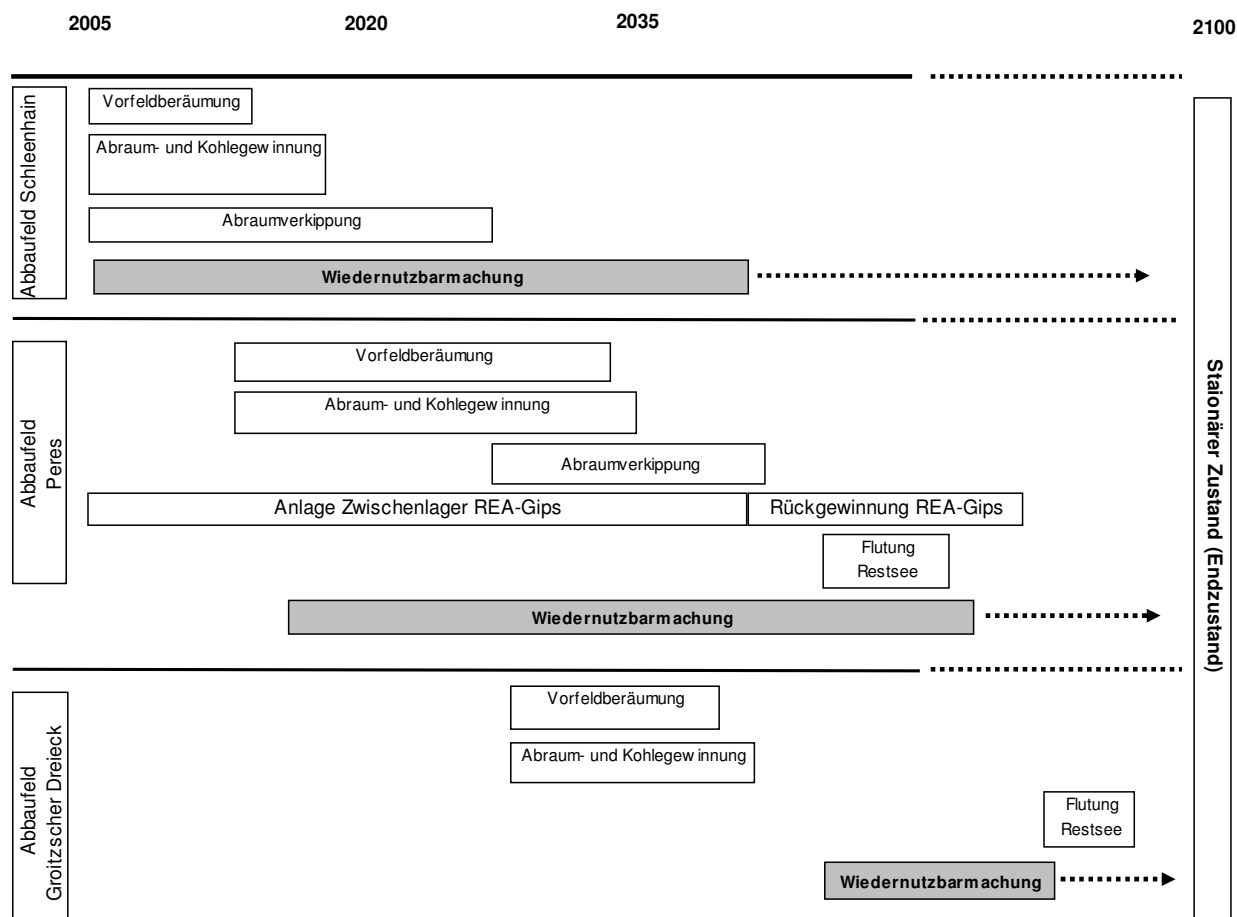


Abbildung 1: Räumliche und zeitliche Verteilung der Durchführung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau sowie der Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung im Braunkohlenplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“

Die Wiedernutzbarmachung in Realisierung der Festlegungen Z09, Z16, Z17, Z18, G19, Z20, Z21, Z22, Z23, Z24, G25 und Z29 des Braunkohlenplans umfasst den gesamten Bereich des Flächenentzugs (vgl. Karte 2 des BKP). In die weitere Prüfung geht jedoch nur der Teil ein, der mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau übereinstimmt, da im Referenzzustand 2005 die Altkippen bereits wieder in Nutzung waren. Diese werden, wie auch alle nicht von Wirkungen bei der Realisierung des Braunkohlenplans betroffenen Flächen, im Untersuchungsraum jedoch bezüglich ihrer Funktion im Biotop- und Lebensraumverbund bewertet. Da gemäß Ziel Z03 der Abbau in den drei Teilfeldern nacheinander und die Wiedernutzbarmachung zeitlich so nah wie möglich im jeweiligen Teilfeld geplant ist, kommt es zur zeitlichen Parallelität von Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung im Plangebiet.

2.2 Mittelbare Wirkungen durch Grundwasserabsenkung

Die mit der Realisierung des Zieles Z03 einhergehende Grundwasserabsenkung weist nur dann eine Wirkung auf Pflanzenarten und indirekt für Tierarten auf, wenn diese Änderung innerhalb des pflanzenverfügbaren Flurabstandsbereiches eintritt. Dieser befindet sich für den weitaus überwiegenden Teil der Pflanzenarten zwischen 0 und 2 m unter Geländeoberkante (GOK).

In den Flussauen der Weißen Elster und der Schnauder ist nach CUI 2005 für die Beurteilung der Auswirkungen von Grundwasserstandsänderungen auf die Pflanzen- und Tierwelt in den ausgewählten Monitoringflächen nicht der Grundwasserstand selbst, sondern die vom Bodenwasserhaushalt geprägten Wuchsbedingungen im durchwurzelten Boden maßgebend. Deshalb ist nach CUI 2005 die Charakteristik von Einflüssen des Grundwassers aus den oberflächennahen Aquiferen auf den Bodenwasserhaushalt zu bewerten. Entscheidend für die Spannungsverhältnisse im Auengrundwasserleiter sind die Ausbildung der Auenlehmbedeckung und die Grundwasserflurabstände. Vegetationswirksame Grundwassereinflüsse sind nach CUI 2005 vor allem dann nicht gegeben, wenn der Auengrundwasserleiter ungespannt ist. Eine Grundwasserabsenkung in diesen Bereichen, wo der Grundwasserleiter bereits seit langer Zeit kein Grundwasser mehr führt, wirkt sich deshalb nicht pflanzenwirksam aus. Da, wo der Auengrundwasserleiter gespannte Verhältnisse aufweist, ist eine Grundwasserspeisung der Auenböden durch kapillaren Aufstieg möglich. Das betrifft insbesondere solche Flächen, in denen der Grundwasserwiederanstieg von ungespannten zu gespannten Verhältnissen führt.

Die Sohlen der Dorfteiche und flachgründigen Kleingewässer in den Siedlungsbereichen auf den Geschiebelehmplatten liegen in der Regel über der Grundwasseroberfläche und besitzen demzufolge keine Grundwasserbindung. Änderungen der Grundwasserstände (Grundwasserabsenkung oder –wiederanstieg) wirken sich deshalb nicht auf die Wasserstände in diesen Gewässern aus.

2.3 Kleinlandschaften als Wirkungsbereiche der Durchführung des Braunkohlenplans

Im Braunkohlenplan sind die Planungsziele und –grundsätze sowohl in der Karte „Braunkohlenabbau“ (Karte 3) als auch in der Karte „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft - Endzustand“ mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Raumordnung (Karte 5) ausgewiesen.

Mit der Abgrenzung von Kleinlandschaften (vgl. Anlage 1) werden im Plangebiet des BKP und darüber hinaus im gesamten Untersuchungsraum der SUP räumliche Bezugseinheiten geschaffen, in der überwiegend einheitliche abbaubedingte Auswirkungen auf die vorkommenden geschützten Pflanzen- und Tierarten als auch überwiegend einheitliche Auswirkungen der mit der Wiedernutzbarmachung einsetzenden Entwicklung auftreten. So wird gewährleistet, dass die Beschreibung und Bewertung der mit der Durchführung des Braunkohlenplans verbundenen Auswirkungen auf die vorkommenden geschützten Pflanzen- und Tierarten hinreichend räumlich differenziert erfolgt.

Ausgehend davon, definieren sich die **Kleinlandschaften** als räumliche Einheiten,

- die ausgehend von den räumlichen Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau sowie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Nachnutzung im Bereich der Originärausweisungen des Braunkohlenplans (Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Wiedernutzbarmachungsbereich),
- der Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. dem Vorrang- und Eignungsgebiet entsprechend der Ziele und Grundsätze des Regionalplans Westsachsen 2008 sowie

- den naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten

abgrenzbar sind.

Innerhalb der so abgegrenzten Kleinlandschaften sind gegenwärtig einheitliche Standortverhältnisse und Nutzungen ausgebildet bzw. es werden sich solche in der Bergbaufolgelandschaft ausbilden. Gleichzeitig weisen sie eine einheitliche Betroffenheit durch die Durchführung des Braunkohlenplans auf.

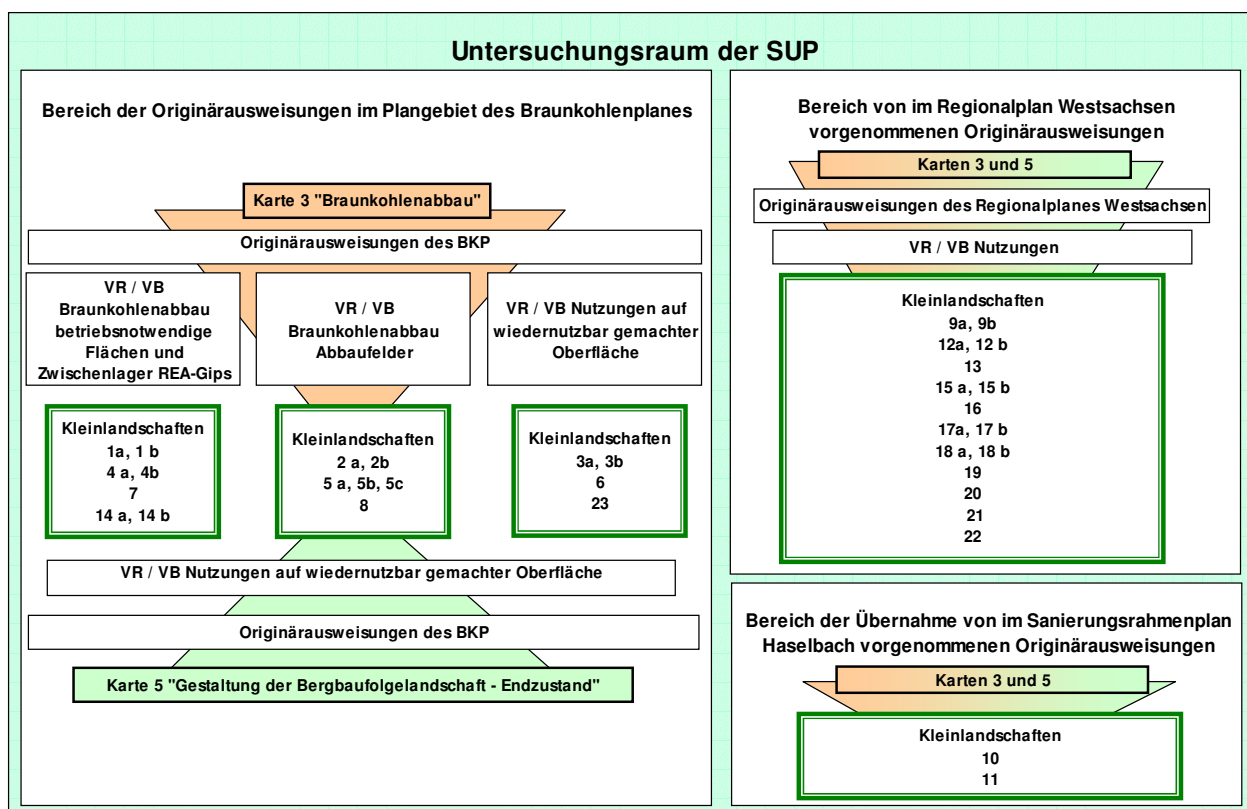


Abbildung 2: Abgrenzung der Kleinlandschaften anhand der Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Abgrenzungsgrundlagen für alle ausgewiesenen Kleinlandschaften sind in Tabelle 2 genannt.

Tabelle 2: Kleinlandschaften mit Abgrenzungsgrundlagen

Nr.	Kleinlandschaft	Abgrenzungsgrundlagen
BEREICHE MIT ORIGINÄRAUSWEISUNGEN IM BRAUNKOHLLENPLAN		
1a	Betriebsbereich Schleenhain, zukünftige Neukippe	Karte 3: VRG Bk-abbau, betriebsnotw. Fläche Karte 5: VRG LW u. VRG Waldmehrung
1b	Betriebsbereich Schleenhain, zukünftige Neukippe (Talform)	Karte 3: VRG Bk-abbau, betriebsnotw. Fläche Karte 5: VRG N u L (Sukzession), VRG Waldmehrung
2a	Abbaufäche Schleenhain, zukünftige Neukippe (Talform)	Karte 3: VRG Bk-abbau, Abbaufäche Karte 5: VRG N u L (Sukzession + Gewässer)
2b	Abbaufäche Schleenhain, zukünftige Neukippe	Karte 3: VRG Bk-abbau, Abbaufäche Karte 5: VRG/VBG Waldmehrung
4a	Betriebsbereich Peres, Kippe und gewachsene Randböschungen	Karte 3: VRG Bk-abbau, betriebsnotw. Fläche, incl. Zwischenlager REA-Gips

Nr.	Kleinlandschaft	Abgrenzungsgrundlagen
		Karte 5: VRG N u L (Sukzession) VRG Waldmehring
4b	Betriebsbereich Peres, zukünftiger See	Karte 3: VRG Bk-abbau, betriebsnotw. Fläche Karte 5: VRG N u L (Gewässer)
5a	Abbaufäche Peres, zukünftige Neukippe	Karte 3: VRG Bk-abbau, Abbaufäche Karte 5: VRG LW, VRG/VBG Waldmehring
5b	Abbaufäche Peres, zukünftige Neukippe (Talform)	Karte 3: VRG Bk-abbau, Abbaufäche Karte 5: VRG N u L (Sukzession) VRG Waldmehring
5c	Abbaufäche Peres, zukünftiger See	Karte 3: VRG Bk-abbau, Abbaufäche Karte 5: VRG N u L (Gewässer)
7	Betriebsbereich Grotzcher Dreieck, zukünftiger See und gewachsene Randböschungen	Karte 3: VRG Bk-abbau, betriebsnotw. Fläche Karte 5: VRG N u L (Gewässer), VRG/VBG Wald (-mehring)
8	Abbaufäche Grotzcher Dreieck, zukünftiger See und gewachsene Randböschungen	Karte 3: VRG/VBG Bk-abbau, Abbaufäche Karte 5: VRG N u L (Gewässer), VRG/VBG Waldmehring
14 a	Bandtrasse Betriebsbereiche Grotzcher Dreieck - Schleenhain	Karte 3: VRG Bk-abbau, betriebsnotw. Fläche Karte 5: VRG LW, VRG/VBG Waldmehring
14 b	Bandtrasse Betriebsbereiche Schleenhain – Peres	Karte 3: VRG Bk-abbau, betriebsnotw. Fläche Karte 5: VRG LW, VRG/VBG Waldmehring
3 a	Altkippe Schleenhain, Nordteil	Karte 3: Originärausweisung BKP VRG LW, VRG Waldmehring,
3 b	Altkippe Schleenhain, Südteil	Karte 3: Originärausweisung BKP VRG LW, VRG Waldmehring, Übernahme RP Westsachsen 2008 VEG Windenergienutzung
6	Altkippe Peres	Karte 3: Originärausweisung BKP VRG LW, VRG Waldmehring,
23	Trassenkorridor Ortsverbund Großstolpen - Pödelwitz	Karte 3: Originärausweisungen BKP
BEREICHE MIT ORIGINÄRAUSWEISUNGEN IN ANDEREN PLÄNEN		
Bergbaunachbarlandschaft, Altbergbaubereiche		
9a	Bergbaufolgelandschaft Tagebau Deutzen, Nordteil	Untersuchungsgebietsgrenze, Topografie
9b	Bergbaufolgelandschaft Tagebau Deutzen, Südteil (FFH-Gebiet „Lobstädter Lachen“)	Untersuchungsgebietsgrenze, Topografie
10	Restloch Haselbach III	Untersuchungsgebietsgrenze, Übernahme BKP Haselbach Projektgrenze Sanierung
11	Bergbaufolgelandschaft westlich Deutzen	Karte 3: Originärausweisung BKP , VRG Waldmehring, Übernahme BKP Haselbach Nachnutzung Wald
12a	Halde Lippendorf	Topografie
12b	nordöstlich an Halde Lippendorf angrenzender Bereich entlang umverlegter Pleiße	Untersuchungsgebietsgrenze, Topografie

Nr.	Kleinlandschaft	Abgrenzungsgrundlagen
13	Bergbaufolgelandschaft Tagebau Witznitz	Untersuchungsgebietsgrenze, Topografie
15a	Bergbaufolgelandschaft um Pröbzdorf, Westteil	Untersuchungsgebietsgrenze
15b	Bergbaufolgelandschaft um Pröbzdorf, Ostteil	Untersuchungsgebietsgrenze
16	Bergbaufolgelandschaft Phönix Ost	Untersuchungsgebietsgrenze
Bergbaunachbarlandschaft, Industriegebiete		
17a	Industriestandort Böhlen – Lippendorf, Industrieanlagen	Untersuchungsgebietsgrenze, Karte 3: VRG Bk-abbau, betriebsnotw. Fläche, Topografie
Bergbaunachbarlandschaft, Auenbereiche		
17b	Industriestandort Böhlen – Lippendorf, Pleißeau mit Stausee Rötha	Untersuchungsgebietsgrenze, Topografie
18a	Schnauderaue, Nordteil	Karte 3: Originärausweisungen RP Westsachsen 2008, Topografie
18b	Schnauderaue, Südteil	Karte 3: Originärausweisungen RP Westsachsen 2008, Topografie
19	Aue der Weißen Elster	Untersuchungsgebietsgrenze, FFH-Gebietsgrenze
Bergbaunachbarlandschaft, Geschiebelehmplatten		
20	Burgberger Geschiebelehmplatte	Untersuchungsgebietsgrenze, Karte 3: Originärausweisungen RP Westsachsen 2008, Topografie
21	Trassenkorridor Ortsverbund Neukieritzsch/Kieritzsch	Karte 3: Originärausweisungen BKP und RP Westsachsen 2008 sowie Untersuchungsgebietsgrenze und Topografie
22	Schnaudertrebnitzer Geschiebelehmplatte	Untersuchungsgebietsgrenze, Karte 3: Originärausweisungen RP Westsachsen 2008, Topografie

In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die Betroffenheiten der Kleinlandschaften durch die Einwirkungen bei Durchführung des Braunkohlenplans durch die wesentlichen Einwirkungstypen dargestellt.

Die Standortbedingungen für die Flora und Fauna im Untersuchungsraum verändern sich im Zuge der Realisierung der Ausweisungen entweder unmittelbar durch direkte Flächeninanspruchnahme (Vorfeldberäumung, Abgrabung von Flächen, Überschüttungen von Flächen bei Schaffung von Kippenmassiven, Aufbringung kulturfähiger Böden) und Nutzungsänderung durch Waldmehrung, oder mittelbar durch Grundwasserabsenkung bzw. Grundwasserwiederanstieg sowie Gestaltung der Vorflut. Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt, welche der Kleinlandschaften potenziell ausweisungsbedingte Veränderungen bezüglich ihrer Standortbedingungen im Betrachtungszeitraum erfahren können. Diese sind grau hinterlegt. Die Ausweisungen, die beeinträchtigend in den betroffenen Kleinlandschaften wirken können, sind benannt und verschiedenfarbig hinterlegt. Die beeinträchtigenden Wirkungen kommen in den Kleinlandschaften, denen Ausweisungen und Zielen in Klammern zugeordnet sind, entweder durch entsprechende Minderungsmaßnahmen nicht zum Tragen (z. B. 9b, Bergbaufolgelandschaft Tagebau Deutzen, Südteil) oder führen nutzungsbedingt zu keinen Beeinträchtigungen (z. B. 17a, Industriestandort Böhlen-Lippendorf, Industrieanlagen).

In der Tabelle 3 sind den in den jeweiligen Kleinlandschaften potenziell beeinträchtigend wirkenden Ausweisungen und Zielen die Ausweisungen und Ziele gegenüber gestellt, die im Zuge der schrittweisen Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und den Ausbau von Gewässern hinsichtlich der Beeinträchtigungen kompensierend bzw. ausgleichend wirken.

Tabelle 3: Potenzielle Betroffenheit der Kleinlandschaften durch die Realisierung der Ausweisungen des Braunkohlenplans

Es gelten folgende Anmerkungen und Hinweise:

(Z12) beeinträchtigende Wirkungen kommen durch entsprechende Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht zum Tragen oder sind nur marginal oder führen nutzungsbedingt zu keinen Beeinträchtigungen

¹⁾ Vermeidung der Wirkung infolge ausgewiesener Maßnahmen

²⁾ Minderung der Wirkung infolge zeitlicher Begrenzung

³⁾ keine Wirkung durch mächtige wasserspeichernde Auelehmbedeckung

⁴⁾ marginale Wirkung, da weitgehend versiegelt

⁵⁾ Wirkungen treten nicht ein, da der von außen bedingte Grundwasseranstieg (Tagebau Profen) der planbedingten Grundwasserabsenkung entgegenwirkt und diese aufhebt

* Wirkungen der Grundwasserabsenkung überlagert von Biotop- und Habitatverlust durch Flächeninanspruchnahme

** keine Wirkungen auf Schutzgut durch Grundwasserabsenkung infolge Tieflage des Grundwasserspiegels

*** keine Wirkungen infolge räumlicher Begrenzung möglicher Wirkungen der Grundwasserabsenkung

Nr.	Kleinlandschaft	potenzielle Beeinträchtigungen infolge		potenzielle Kompensation infolge	
		Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung durch Waldmehrung	Staub- und Lärmemissionen sowie Grundwasserabsenkung oder Grundwasseranstieg	Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Nachnutzung	Entstehung von Oberflächen-gewässern und Vorflutabbin-dung
BEREICHE MIT ORIGINÄRAUSWEISUNGEN IM BRAUNKOHLLENPLAN					
1a	Betriebsbereich Schleenhain, zukünftige Neukippe	VRG/VBG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) i.V.m. Z06	–	VRG Landwirtschaft u. VRG Waldmehrung i.V.m. Z18, Z20	
1b	Betriebsbereich Schleenhain, zukünftige Neukippe (Talform)	VRG/VBG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) i.V.m. Z06	–	VRG NuL (Sukzession), VBG NuL (Gewässer), VRG NuL, VBG Erholung (Gewässer) u. VRG Waldmehrung i.V.m. Z17, Z20, Z22, Z 23, G25	VRG NuL (Gewässer, Großstolpener Landschaftssee) i.V.m. Z17 u. VRG NuL (Sukzession) i.V.m. Z17
2a	Abbaufäche Schleenhain, zukünftige Neukippe (Talform)	VRG/VBG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) i.V.m. Z03, Z04, Z06	(Z12)*	VRG NuL (Sukzession), VBG NuL (Gewässer) u. VRG Waldmehrung i.V.m. Z20, Z22, Z23	VRG NuL (Gewässer) i.V.m. Z17, VRG NuL (Sukzession) i.V.m. Z22
2b	Abbaufäche Schleenhain, zukünftige Neukippe	VRG/VBG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) i.V.m. Z03, Z04, Z06	(Z12)*	VRG Waldmehrung u. VRG NuL (Sukzession) i.V.m. Z20, Z22	-

Nr.	Kleinlandschaft	potenzielle Beeinträchtigungen infolge		potenzielle Kompensation infolge	
		Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung durch Waldmehrung	Staub- und Lärmemissionen sowie Grundwasserabsenkung oder Grundwasseranstieg	Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Nachnutzung	Entstehung von Oberflächen-gewässern und Vorflutabbin-dung
4a	Betriebsbereich Peres, Kippe und gewachsene Randböschungen	VRG/VBG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche, incl. Zwischenlager REA-Gips) i.V.m. Z07, Z06	(Z12)*	VRG Waldmehrung u. VRG NuL (Sukzession) i.V.m. Z20, Z22	-
4b	Betriebsbereich Peres, zukünftiger See	VRG/VBG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) i.V.m. Z29	(Z12)*	VBG NuL (Gewässer) i.V.m. Z23	VRG NuL (Gewässer, Pereser See) i.V.m. Z16
5a	Abbaufäche Peres, zukünftige Neukippe	VRG/VBG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) i.V.m. Z03, Z04, Z06	(Z11, Z12)*	VRG Landwirtschaft u. VRG Waldmehrung i.V.m. Z18, Z20	-
5b	Abbaufäche Peres, zukünftige Neukippe (Talform)	VRG/VBG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) i.V.m. Z03, Z06	(Z11, Z12)*,	VRG NuL (Sukzession) u. VRG Waldmehrung i.V.m. Z16, Z20, Z22	-
5c	Abbaufäche Peres, zukünftiger See	VRG/VBG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) i.V.m. Z03, Z06	(Z12)*	VBG NuL (Gewässer), VG Erholung (Gewässer) i.V.m. Z23, Z21, G 25	VRG NuL (Gewässer) i.V.m. Z16, VRG NuL (Sukzession) i.V.m. Z22
7	Betriebsbereich Grotzcher Dreieck, zukünftiger See und gewachsene Randböschungen	VRG/VBG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) i.V.m. Z03	(Z12)*	VBG NuL (Gewässer), VBG Erholung (Gewässer) u. VRG/VBG Waldmehrung i.V.m. Z23, Z21, G 25, Z 20	VRG NuL (Gewässer) i.V.m. Z16

Nr.	Kleinlandschaft	potenzielle Beeinträchtigungen infolge		potenzielle Kompensation infolge	
		Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung durch Waldmehrung	Staub- und Lärmemissionen sowie Grundwasserabsenkung oder Grundwasseranstieg	Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Nachnutzung	Entstehung von Oberflächen- und Vorflutabbindeung
8	Abbaufäche Groitzscher Dreieck, zukünftiger See und gewachsene Randböschungen	VRG/VBG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) i.V.m Z03	(Z12)*	VBG NuL (Gewässer), VG Erholung (Gewässer) u. VRG/VBG Waldmehrung i.V.m Z23, Z21, G 25, Z 20	VRG NuL (Gewässer) i.V.m. Z16 u. Z17
14a	Bandtrasse Betriebsbereiche Groitzscher Dreieck - Schleenhain	VRG/VBG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) i.V.m Z28	(Z12)*	VRG NuL, VRG Waldmehrung u. VBG Landwirtschaft i.V.m. Z29, G 19, Z 20	-
14b	Bandtrasse Betriebsbereiche Schleenhain – Peres	VRG/VBG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) i.V.m Z28	(Z12)*	VRG Waldmehrung i.V.m Z29, Z20	-
3 a	Altkippe Schleenhain, Nordteil	-	(Z12)**	VBG Landwirtschaft, VRG/VBG Waldmehrung u. VRG Waldschutz i.V.m. G 19, Z20	-
3 b	Altkippe Schleenhain, Südteil	-	(Z12)**	VBG Landwirtschaft u. VRG Waldschutz i.V.m. G 19, Z20	-
6	Altkippe Peres	VRG/VBG Waldmehrung u. VRG Waldschutz i.V.m. Z20	(Z12)**	VBG Landwirtschaft, u. VRG Waldschutz i.V.m. G 19, Z20	-
11	Bergbaufolgelandschaft westlich Deutzen	-	(Z12)***	-	-
23	Trassenkorridor Ortsverbund Großstolpen - Pödelwitz	-	(Z11) ¹⁾	VBG Landwirtschaft, VRG/VBG Waldmehrung u. VRG Waldschutz i.V.m.	-

Nr.	Kleinlandschaft	potenzielle Beeinträchtigungen infolge		potenzielle Kompensation infolge	
		Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung durch Waldmehrung	Staub- und Lärmemissionen sowie Grundwasserabsenkung oder Grundwasserwiederanstieg	Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Nachnutzung	Entstehung von Oberflächen-gewässern und Vorflutabbindung
				G19, Z20	
BEREICHE MIT ORIGINÄRAUSWEISUNGEN IN ANDEREN PLÄNEN					
Bergbaunachbarlandschaft, Altbergbaubereiche					
9a	Bergbaufolgelandschaft Tagebau Deutzen, Nordteil	-	(Z12)**	-	-
9b	Bergbaufolgelandschaft Tagebau Deutzen, Südteil (FFH-Gebiet)	-	(Z14) ¹⁾	-	-
10	Restloch Haselbach III	-	-	-	-
12a	Halde Lippendorf	-	(Z12)**	-	-
12b	nordöstlich an Halde Lippendorf angrenzender Bereich entlang umverlegter Pleiße	-	(Z12) ²⁾	-	-
13	Bergbaufolgelandschaft Tagebau Witznitz	-	(Z12)**	-	-
15a	Bergbaufolgelandschaft um Prößdorf, Westteil	-	(Z12)**	-	-
15b	Bergbaufolgelandschaft um Prößdorf, Ostteil, Restsee Hemmendorf	-	(Z12) ¹⁾	-	-
16	Bergbaufolgelandschaft Phönix Ost	-	(Z12)**	-	-
Bergbaunachbarlandschaft, Industriegebiete					
17a	Industriestandort Böhlen – Lippendorf, Industrieanlagen	-	(Z12) ⁴⁾ (Z16) ⁴⁾	-	-
Bergbaunachbarlandschaft, Auenbereiche					
17b	Industriestandort Böhlen – Lippendorf, Pleißeau mit Stausee Rötha	-	(Z16,Z12) ⁵⁾		
18a	Auenlandschaft Schnauder mit Zuflüssen, nördlich Oellschütz	-	(Z11) ¹⁾ Z12 ³⁾	-	-
18b	Auenlandschaft Schnauder mit Zuflüssen, südlich Oellschütz	-	(Z11) ¹⁾ (Z12) ³⁾ ***	-	-

Nr.	Kleinlandschaft	potenzielle Beeinträchtigungen infolge		potenzielle Kompensation infolge	
		Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung durch Waldmehrung	Staub- und Lärmemissionen sowie Grundwasserabsenkung oder Grundwasseranstieg	Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Nachnutzung	Entstehung von Oberflächen-gewässern und Vorflutabbin-dung
19	Aue der Weißen Elster	-	(Z12) ³⁾ ***	-	-
Bergbaunachbarlandschaft, Geschiebelehmplatten					
20	Burgberger Geschiebelehmplatte	-	(Z12)**	-	-
21	Trassenkorridor Ortsverbund Neukieritzsch - Kieritzsch	-		VRG/VBG Wald-mehrung u. VRG Waldschutz i.V.m. Z20	-
22	Schnaudertrebnitzer Geschiebelehmplatte	-	(Z12)**	-	-

(Z12) beeinträchtigende Wirkungen kommen durch entsprechende Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht zum Tragen oder sind nur marginal oder führen nutzungsbedingt zu keinen Beeinträchtigungen

¹⁾ Vermeidung der Wirkung infolge ausgewiesener Maßnahmen

²⁾ Minderung der Wirkung infolge zeitlicher Begrenzung

³⁾ keine Wirkung durch mächtige wasserspeichernde Auelehmbedeckung

⁴⁾ marginale Wirkung, da weitgehend versiegelt

⁵⁾ keine Wirkung da im Resultat von außen bedingten Grundwasseranstieg die planbedingte Grundwasserabsenkung wieder zum Ausgangszustand führt

* Wirkungen der Grundwasserabsenkung überlagert von Biotop- und Habitatsverlust durch Flächeninanspruchnahme

** keine Wirkungen auf Schutzgut durch Grundwasserabsenkung infolge Tieflage des Grundwasserspiegels

*** keine Wirkungen infolge räumlicher Begrenzung möglicher Wirkungen der Grundwasserabsenkung

3 Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für besonders und streng geschützte Arten

3.1 Ermittlung der besonders und streng geschützten Arten

Zur Ermittlung des Vorkommens von besonders und streng geschützten Arten gemäß § 10 Abs. 2, Pkt. 10 BNatSchG wurde eine Liste aller im Untersuchungsraum erfassten Tier- und Pflanzenarten zusammengestellt. Als Grundlage hierfür wurde auf Zuarbeiten des Bergbautreibenden, die Erfassungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Pflanzen- und Tierarten der Naturförderungsgesellschaft Ökologischen Station Borna-Birkenhain aus den Jahren 2004 bis 2007 sowie die Erfassungen im Rahmen der Pilotstudie des Naturschutzfachlichen Monitorings für den Bereich des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain des Professor Hellriegel Institut e. V. Bernburg an der Hochschule Anhalt in Zusammenarbeit mit dem UFZ – Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH 2003, zurückgegriffen (vgl. Kapitel 1.3).

Aus der Gesamtartenliste wurden unter Verwendung der Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz (www.bfn.de) alle nach § 10 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten heraus selektiert. Eine Auflistung dieser Arten enthält die Anlage 2.

Bei allen in Anlage 2 aufgelisteten streng geschützten Arten handelt es sich entweder um Arten des Anhangs IV FFH-RL oder um Vogelarten nach Art. 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

3.2 Zulassungsvoraussetzungen

Von den Verboten des § 42 BNatSchG können gemäß § 43 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden bzw. gemäß § 62 BNatSchG eine Befreiung erfolgen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen bzw. diese die Befreiung erfordern (§ 62 Abs. 1 Pkt.2 BNatSchG). Jedoch dürfen diesen Ausnahmen bzw. Befreiungen die Regelungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie bzw. der Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Diese Zulassungsvoraussetzungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie werden in den folgenden Kapiteln geprüft. Die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls liegen vor und sind in Kap. 3.3 dargestellt.

Die Prüfung der Regelungen der FFH-Richtlinie erfolgen in Kap. 3.4 und die der Vogelschutz-Richtlinie in Kap. 3.5.

3.3 Überwiegendes öffentliches Interesse

Der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain selbst dokumentiert und konkretisiert das vorhandene überwiegende öffentliche Interesse an der Braunkohlegewinnung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain.

Dazu heißt es im Leitbild des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain, dass mit diesem Braunkohlenplan in Umsetzung der Energiepolitik des Freistaats Sachsen und des Landesentwicklungsplans Sachsen die Voraussetzungen für eine geordnete Nutzung des einheimischen Rohstoffs Braunkohle als landesweit bedeutsame Lagerstätte zu schaffen sind. Die Braunkohlenförderung im Tagebau „Vereinigtes Schleenhain dient in einen bis ca. 2040 reichenden AbbauhORIZONT der weiteren Gewährleistung einer versorgungssicheren, kostengünstigen, subventionsfreien Energieversorgung in Sachsen als Beitrag zur einheimischen Wertschöpfung und Beschäftigungssicherung. Mit der Braunkohleverstromung im Kraftwerk Lippendorf, als eine der derzeit weltweit modernsten und

leistungsfähigsten Anlagen ihrer Art, werden diese Gesichtspunkte umgesetzt.“

3.4 Prüfung nach den Maßgaben der Artikel 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie

3.4.1 Methodik

Mit der artenschutzrechtlichen Bewertung der Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die betroffenen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 62 BNatSchG, insbesondere nach den Regelungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie bestehen. Dazu muss die **generelle und die artspezifische Ausnahmefähigkeit** hinsichtlich einer Ausnahme gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie von den Verboten der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie gegeben sein.

Die artenschutzrechtliche Bewertung der Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL in mehreren Schritten. In Anlehnung an WACHTER et al (2004) werden folgende Etappen der Überprüfung durchgeführt (vgl. dazu auch Abbildung 3):

1. Screening zur Ermittlung der relevanten Arten (Kapitel 3.2).
2. Ermittlung der von den Durchführungen des BKP (Einwirkungstypen) ausgehenden absichtlichen Störungen - Konfliktanalyse (Kapitel 3.3).
3. Prüfung der Ausnahmefähigkeit.
Im Rahmen des Umweltberichtes (SUP): artbezogene Betrachtung mit Prüfung der Erheblichkeit der Betroffenheit, der Auswirkungen der Planfestlegungen auf die Entwicklung des Artenspektrums und der in den Planfestlegungen enthaltenen Möglichkeiten zur Bewahrung des Erhaltungszustandes (Darstellung der „Ausgleichsfähigkeit“) (Kapitel 3.4)
4. Feststellung der Zulässigkeit der Ausweisungen des Braunkohlenplans nach den Maßgaben der Artikel 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie.

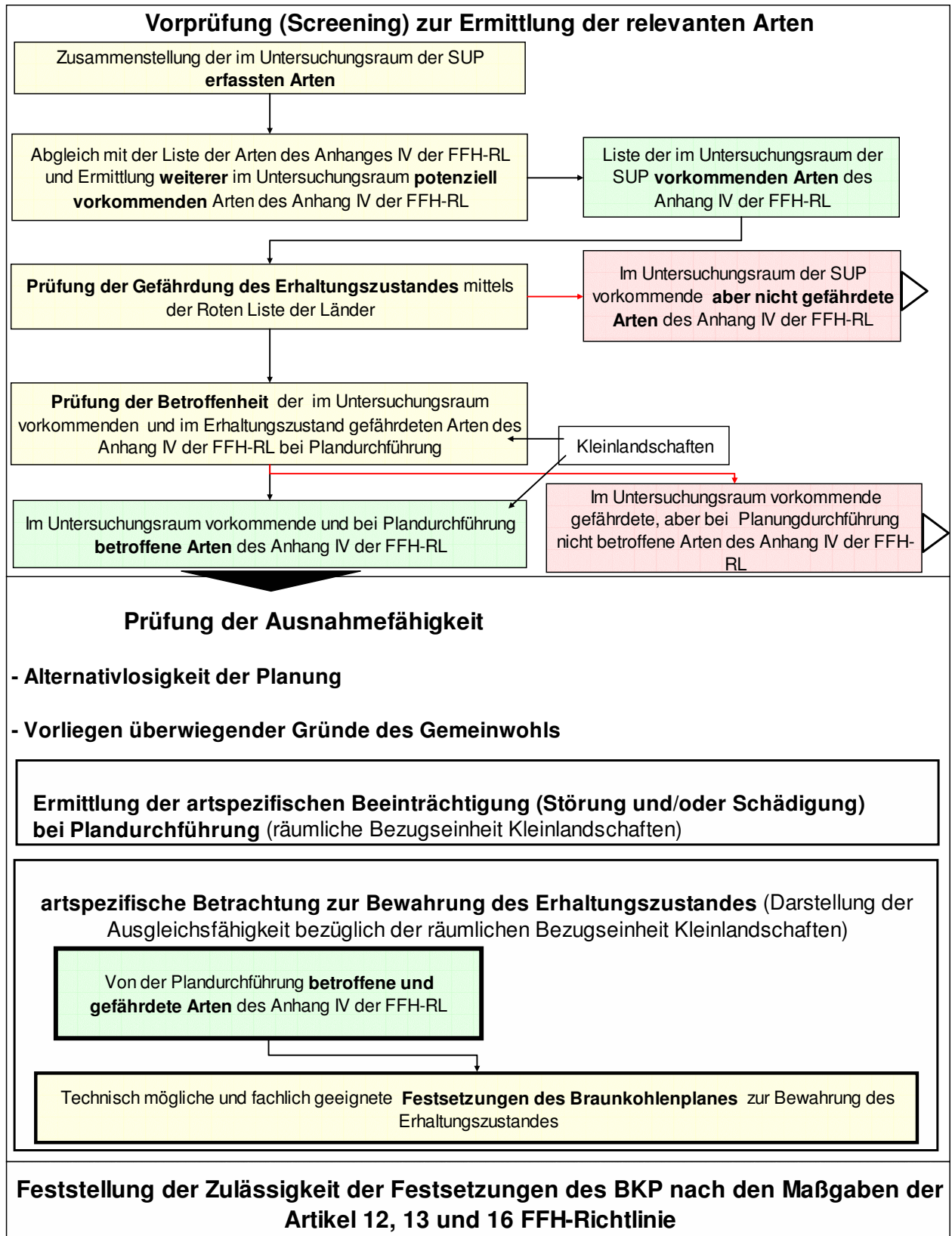


Abbildung 3: Methodik zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die betroffenen Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

3.4.2 Durchführung der Prüfung

3.4.2.1 Screening zur Ermittlung der relevanten Arten im Wirkungsbereich des BKP

Ziel des Screenings ist die Feststellung, der in den Kleinlandschaften, in denen Auswirkungen bei der Durchführung des Braunkohlenplans innerhalb des Untersuchungsraumes eintreten können, verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Dazu werden zunächst alle Arten des Anhangs IV auf ihre Relevanz hinsichtlich der Durchführung des BKP überprüft.

Die Artenliste des Anhangs IV umfasst Arten, die innerhalb der räumlichen Ausdehnung der europäischen Union verbreitet sind. Somit umfasst die Liste auch Arten, die ausschließlich außerhalb Deutschlands vorkommen. Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie hat eine Liste der Arten nach den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen herausgegeben.

Basierend auf dieser „Liste der Arten nach den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen“ (www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/documents/Liste_SN_FFH-Arten.pdf) wird die Relevanz der aufgeführten Art für den Untersuchungsraum ermittelt, d.h. es wird überprüft, ob diese Art überhaupt im Untersuchungsraum vorkommt bzw. vorkommen kann (vgl. dazu Anlage 3).

Es werden diejenigen Arten bestimmt, deren Vorkommen im Untersuchungsraum auf Grund der vorliegenden Daten oder des guten Kenntnisstandes zur Verbreitung der Art (bspw. Wolf) ausgeschlossen werden können.

Bei den verbliebenen Arten erfolgt eine Bewertung an Hand ihrer Lebensraumansprüche bzw. der vorliegenden Kenntnisse zur Verbreitung der Art (Naturförderungsgesellschaft Ökologische Station Borna-Birkenhain). Zur Absicherung der Einstufung werden, soweit möglich, mehrere Entscheidungsgrundlagen herangezogen.

Das Ergebnis des Screenings wird in Tabelle 4 zusammengefasst. Diese für die artenschutzrechtliche Bewertung relevanten Arten des Anhangs IV werden bei der weiteren Bearbeitung (Prüfung der „Ausnahmefähigkeit“) berücksichtigt.

Tabelle 4: Liste der im Untersuchungsraum tatsächlich oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Abkürzung in Spalte 2 (Doppelnennungen sind möglich):

- J – D Ja – vorliegende Daten bestätigen ein Vorkommen der Art
 J – U Ja – Bestandserhebungen bestätigen ein Vorkommen der Art
 J – Hab Ja – vorhandene Habitate für die Art schließen ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht aus

Abkürzung in Spalte 3

- 0 Art ist ausgestorben oder verschollen
 1 Art ist vom Aussterben bedroht
 2 Art ist stark gefährdet
 3 Art ist gefährdet
 R Art ist extrem selten (keine Gefährdungskategorie)
 G Art unterliegt Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (keine Gefährdungskategorie)

¹⁾ Untersuchungsraum überwiegend in Sachsen gelegen, geringe Anteile im Süden in Thüringen und im Westen in Sachsen-Anhalt; deshalb nur für Arten, die nicht in Rote Liste Sachsen enthalten, Kategorie der Roten Listen Thüringen und Sachsen-Anhalt aufgeführt (vgl. dazu auch Kap. 3.4.2.3.3.1)

Art	tatsächliches oder potenzielles Vorkommen im UG	Gefährdung / Einstufung in Rote Liste ¹⁾		
		Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Säugetiere				
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	J – U (Heuersdorf)	3		
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	J – U	R		
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	J – D J – U (Heuersdorf)	3		
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	J – D	-	3	-
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	J – U (Heuersdorf)	2		
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	J – D	2		
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	J – Hab	2		
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	J – Hab	R		
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	J – U (Heuersdorf)	2		
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	J – U (Heuersdorf)	1		
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	J – U (Heuersdorf)	R		
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	J – U	-	2	3
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	J – D	-	G	3
Zweifarb-Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	J – D	R		
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	J – D	-	2	-
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	J – D	2		
Biber <i>Castor fiber</i>	J – D	3		

Art	tatsächliches oder potenzielles Vorkommen im UG	Gefährdung / Einstufung in Rote Liste ¹⁾		
		Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	J – Hab	1		
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	J – Hab	3		
Amphibien und Reptilien				
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	J – U	2		
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	J – U	3		
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	J – U	2		
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	J – U	3		
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	J – U	3		
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	J – U	3		
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	J – U	2		
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	J – U	3		
Käfer				
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	J – Hab	2		
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	J – Hab	1		
Libellen				
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	J – U	1		
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Glaucopsyche nausithous</i>	J – Hab	3		
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	J – Hab	2		

3.4.2.2 Ermittlung von absichtlichen Störungen

Gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL sind absichtliche Störungen der Arten des Anhangs IV der FFH-RL verboten. Eine absichtliche Störung geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt nach Auffassung des EuGH bereits vor, wenn eine Handlung erkennbar geeignet ist, eine Art zu stören, ohne dass diese zielgerichtet sein muss (Caretta-Urteil, vgl. 2002, I-1147).

Dies untermauert auch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006, in dem die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 3 (Verträglichkeitsprüfung) sowie den Artikeln 12, 13 und 16 (Artenschutz) der Richtlinie 92/43 verurteilt wird. Die Bundesrepublik hatte u.a. im BNatSchG bestimmte nicht absichtliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren aus dem Geltungsbereich der Artenschutzbestimmungen ausgenommen und bei bestimmten Handlungen nicht die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 der Richtlinie 92/43 sichergestellt.

Die Wirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans werden daher als absichtliche Störungen gewertet und nachfolgend die Zulässigkeit der Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 16 FFH-RL dargestellt.

3.4.2.3 Prüfung der Ausnahmefähigkeit nach den Anforderungen des Artikel 16 Abs. 1 zur Abweichung von den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Art. 12 und 13 FFH-RL

Gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie kann von den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie abgewichen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Es gibt keine anderweitig zufrieden stellende Lösung (Kapitel 3.4.2.3.1).
- Es liegt einer der in Art. 16 Abs. 1 a) bis e) FFH-Richtlinie benannten Ausnahmegründe vor (Kapitel 3.4.2.3.2).
- Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben trotz der Ausnahmeregelung in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand (Kapitel 3.4.2.3.3).

3.4.2.3.1 Keine anderweitige zufrieden stellende Lösung

In analoger Anwendung der Leitlinien der Europäischen Kommission zu Art. 6 FFH-RL wurde der mögliche Rückgriff auf alternative Lösungen, die besser gewährleisten, dass der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL bewahrt bleibt, geprüft. Die so genannte „Null-Variante“ wurde nicht als Alternative geprüft, weil mit ihr das Planungsziel – Sicherung der langfristigen Energieversorgung im Einklang mit den Erfordernissen des Umweltschutzes – nicht erreicht werden kann (so Gellermann, Natura 2000, Berlin 2000, Seite 89, für die Alternativenprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).

Der Regionale Planungsverband Westsachsen ist nach dem Landesplanungsgesetz des Freistaates Sachsen zur Verwirklichung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung (insbesondere Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans Sachsen (Ziel 7.3 und 11.2) und der Energiepolitik des Freistaates Sachsen) zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain als zuständiger Planungsträger verpflichtet. Der Braunkohlenplan schafft die Voraussetzung für die sichere Kohleversorgung für die mindestens 40jährige Laufzeit des Kraftwerkes Lippendorf. Dabei ist die Besonderheit dieses Braunkohlenplans, dass es sich nicht um eine Neuerschließung, sondern um eine Fortsetzung eines vor Jahrzehnten begonnen Abbaubetriebes (basierend auf anderen rechtlichen Rahmenbedingungen) handelt und somit von einer erheblichen Vorbelastung auszugehen ist.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu der mit dem Braunkohlenplan konkretisierten Kohleversorgung für die mindestens 40jährige Laufzeit des Kraftwerkes Lippendorf existiert.

Auch die Planungsalternativen

- knappe Umfahrung Heuersdorf,
- Veränderung der Abbaureihenfolge,
- Teilförderung in einem Abbaufeld außerhalb des Plangebietes,
- Erhalt der Ortslage Heuersdorf

stellen keine anderweitige zufrieden stellende Lösung dar, weil vertiefende Prüfungen gezeigt haben, dass diese Varianten aus bergbautechnischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen nicht realisierbar sind.

Zur Erreichung des vorgenannten Ziels ist daher die mit dem Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain geplante Lösung alternativlos.

3.4.2.3.2 Überwiegendes öffentliches Interesse

Weiterhin wurde geprüft, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, welche die Durchführung des Braunkohlenplans für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain erfordern. Was unter dem Begriff der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ zu verstehen ist, ergibt sich nicht aus der FFH-Richtlinie selbst. Die Europäische Kommission hat im Leitfaden zur Art. 6 FFH-Richtlinie den Begriff wie folgt beschrieben:

„Es ist angemessen, davon auszugehen, dass sich die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ auf solche Situationen beziehen, in denen sich in Aussicht genommene Pläne bzw. Projekte als unerlässlich erweisen:

- *im Rahmen von Handlungen bzw. Politiken, die auf den Schutz von Grundwerten für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) abzielen;*
- *im Rahmen grundlegender Politiken für Staat und Gesellschaft;*
- *im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen.“*

Im Zusammenhang mit der Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen hat die Europäische Kommission auf Art. 86 Abs. 2 EGV und den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ verwiesen. Dieser Begriff meint marktbezogene Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und von den Mitgliedstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden. Gemeint sind insbesondere Verkehrs-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsdienste.

Schließlich muss es sich um ein überwiegendes öffentliches Interesse handeln. Dies ist nach Auffassung der Europäischen Kommission regelmäßig dann der Fall, wenn es sich um ein langfristiges Interesse handelt.

Ausgehend von diesem Begriffsverständnis ist vorliegend festzustellen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, welche die Durchführung der Festlegungen des Braunkohlenplans für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain erfordern und eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten der Art. 12 und 13 FFH-RL rechtfertigen.

Dazu wird auf das Kapitel 3.3 verwiesen.

3.4.2.3.3 *Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*

Im Folgenden wird für jede einzelne im Untersuchungsraum tatsächlich oder potenziell vorkommende Art des Anhangs IV zur FFH-Richtlinie der derzeitige Erhaltungszustand mittels der Verbreitung der Vorkommen der Art im Untersuchungsraum sowie im regionalem Umfeld ermittelt und dargestellt.

3.4.2.3.3.1 Ermittlung des derzeitigen Erhaltungszustandes der relevanten Arten im Untersuchungsraum und der betrachteten Region

Der europäische Gesetzgeber sieht gemäß Art. 1 i) FFH-RL einen günstigen Erhaltungszustand für eine Art als gegeben, wenn

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermut-*

lich abnehmen wird und

- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.*

Grundsätzlich stellt die Einstufung in die Roten Listen für die jeweilige Art und deren Population im Geltungsbereich der jeweiligen Roten Liste die zusammenfassende Bewertung aller Daten zur Populationsdynamik dar. Der Untersuchungsraum liegt zum größten Teil im Freistaat Sachsen. Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen haben jeweils nur einen sehr geringen Anteil am Untersuchungsraum.

Ist eine Art nicht in der Roten Liste des Freistaates Sachsen aufgeführt, kann daher der Erhaltungszustand der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (innerhalb des Freistaates Sachsen) als günstig eingestuft werden. Regelmäßig führen in diesen Fällen planbedingte Beeinträchtigungen der jeweiligen Art nicht zur Gefährdung des derzeitigen bzw. günstigen Erhaltungszustandes im natürlichen Verbreitungsgebiet. Für solche Arten wird zusätzlich die Einstufung in den Roten Listen Sachsen-Anhalt und Thüringen dargestellt.

Da jedoch vom Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die in Sachsen-Anhalt oder Thüringen liegenden Flächen des Untersuchungsraumes ausgehen, erfolgt für die jeweilige Art auch keine Prüfung der Ausnahmefähigkeit.

Für Sachsen existieren verschiedene Einstufungen in die Roten Listen. Für Wirbeltiere, Schwärmer, Tagfalter und Käfer gelten die Kategorien 0, 1, 2, 3 und R wobei R für extrem seltene Arten steht. Libellen werden in die Kategorien 0, 1, 2, 3, R (extrem selten) und G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes) eingestuft.

Soweit für einzelne Arten eine Einstufung in die Kategorien 1, 2, 3, R und G der Roten Liste Sachsens (Wirbeltiere) gegeben ist, bedarf es einer Prognose des Erhaltungszustandes bei Durchführung des Braunkohlenplans für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain unter Heranziehung weiterer fachlicher Bewertungskriterien. Bezüglich der Einstufung in die Kategorie R ist zu beachten, dass es sich um sehr seltene Arten handelt, die im jeweils betrachteten Gebiet den Rand ihres natürlichen Verbreitungsgebietes erreichen und somit starken natürlichen Schwankungen unterliegen. Diese Prognose umfasst auch die in Sachsen-Anhalt und Thüringen liegenden Flächen

Zur Einschätzung der Verbreitung der Arten wird nicht nur ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet selbst, sondern als Bezug auch die Vorkommen im Naturraum Bergbaurevier Südraum Leipzig herangezogen. Damit können Aussagen darüber getroffen werden, ob es sich bei bestimmten Arten um Einzelvorkommen handelt, deren Erhaltungszustand schon aufgrund eines geringen Eingriffes erheblich beeinträchtigt werden kann oder um weit verbreitete Arten. Grundlage dafür bilden die Untersuchungen der Ökologischen Station Borna-Birkenhain sowie des UFZ Leipzig-Halle in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Bernburg.

3.4.2.3.3.2 Auswirkungen bei Durchführung des Braunkohlenplans auf die relevanten Arten

Die allgemeinen Auswirkungen bei Durchführung des Braunkohlenplans sind in Kapitel 2 beschrieben. Sie teilen sich in unmittelbare Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung sowie mittelbare Wirkungen durch Grundwasserabsenkung. Da es unabhängig von der Durchführung des Braunkohlenplans im Untersuchungsraum zum Grundwasserwiederanstieg kommen wird, wird dieser Einwirkungstyp nicht weiter betrachtet.

3.4.2.3.3.3 Perspektivische Entwicklung der relevanten Arten in der betrachteten Region sowie Prognose des Erhaltungszustandes im Untersuchungsraum

Ausgehend von den im BKP ausgewiesenen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen für die Re-

kultivierung und Nutzung der Bergbaufolgelandschaft und über eine Einschätzung der Entwicklung des Naturraumes Bergbaurevier Südraum Leipzig werden die Entwicklungsperspektiven der jeweiligen Art prognostiziert.

Im Ergebnis der Prognose der Auswirkungen infolge Durchführung der Festlegungen des Braunkohlenplans auf die jeweilige Art, wird die Entwicklung ihres Erhaltungszustand auf der Ebene der Raumordnungskategorien, differenziert nach den Kleinlandschaften, eingeschätzt.

Das geschieht unter Berücksichtigung der bei der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der Bergbaufolgelandschaft neu entstehenden oder hinsichtlich ihrer Habitatsbedingungen deutlich verbesserten Lebensräumen. Da die Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der Bergbaufolgelandschaft zwar räumlich versetzt zur Fläche der Inanspruchnahme, jedoch zeitlich überlappend erfolgt, treten keine erheblichen zeitlichen Lücken auf.

Bei diesen neu entstehenden bzw. hinsichtlich ihrer Habitatsbedingungen deutlich verbesserten Lebensräumen handelt es sich beispielsweise um

- neue Lebensräume bzw. Verbesserung der Habitatbedingungen für Heldbock und Eremit durch Sicherung und Entwicklung von Altholzbeständen,
- neue Lebensräume bzw. Verbesserung der Habitatbedingungen für Fledermäuse durch Waldmehrung und -umbau mit naturnaher Bewirtschaftung, Entwicklung neuer Höhlenbäume in den bestehenden und neu angelegten Streuobstwiesen, Anlage und Erhalt von Leitlinien durch Gehölzstrukturen im Offenland, Anlage und Erhalt von Fließgewässer mit Gehölzsäumen,
- neue Lebensräume für eine artenreiche Schmetterlingsfauna auf den Sukzessionsflächen je nach trockener oder feuchter Ausbildung,
- neue Lebensräume für die Zauneidechse auf trockenen Sukzessionsflächen,
- neue Lebensräume bzw. Verbesserung der Habitatbedingungen für die Amphibienfauna in den Flachwasserzonen der Restseen sowie in den permanenten und temporären Kleingewässern in den Senkenbereichen mit oberflächennahem Grundwasserstand unter Berücksichtigung der Sukzessionsstadien (Pionierarten) oder
- die sukzessive Entstehung von miteinander vernetzten Feuchtlandschaften (Biotopverbund) mit neuen Fließ- und Stillgewässern sowie Talformen mit oberflächennahem Grundwasser in der Bergbaufolgelandschaft und den Auen von Weißer Elster, Schnauder und Pleiße führt zur Erweiterung der Migrations- und Austauschkorridore für Feuchtlandschaften bewohnende Arten, wie Fischotter, (Biber), Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Libellen sowie Fischen in den verbundenen Gewässern.

3.4.2.3.3.4 Artbezogene Betrachtung hinsichtlich des Erhaltungszustandes der relevanten Arten bei Auswirkung der Realisierung der Festlegungen des Braunkohlenplans

In diesem Kapitel werden alle durch das Screening ermittelten im Untersuchungsraum tatsächlich oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet und bewertet. Dabei werden die in Tabelle 4 genannten Arten, die eine Gefährdung nach Roter Liste Sachsen aufweisen (und die damit überhaupt in ihrem Erhaltungszustand gefährdet werden könnten) abgehandelt. Folgende Parameter werden dabei betrachtet:

- Gefährdung
- Lebensraumansprüche
- Verbreitung im Untersuchungsraum* (VRG/VBG BKA = Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Braunkohleabbau; Wirkraum GWA = Wirkraum der Grundwasserabsenkung; sonstiger U-Raum = sonstiger Untersuchungsraum)
- Verbreitung im regionalen Umfeld

- Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art
- Perspektivische Entwicklung der Art
- Prognose des Erhaltungszustandes

SÄUGETIERE

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumansprüche

Als typische Waldfledermaus nutzt die Art während des Sommerhalbjahres zum überwiegenden Teil Baumquartiere, insbesondere Spechthöhlen. Der Abendsegler jagt im schnellen Flug oftmals in großen Höhen von bis zu 500 m. Der Aktionsradius kann bis zu 26 km betragen. Als optimale Lebensräume gelten altholzreiche Mischwälder. Parkanlagen, baumbestandene Flussufer und Teichränder, Alleen, Einzelbäume und seit neuerer Zeit auch Plattenbauten. Für den Winterschlaf werden Baumquartiere aufgesucht, wobei Gesellschaften von über 400 Tieren festgestellt wurden. Als Fernstreckenwanderer unternimmt der Abendsegler Wanderungen von über 1000 km. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Sachsen im Ostelbischen Raum und in der Leipziger Tieflandsbucht. Die meisten Nachweise stammen aus Waldgebieten. In großflächig landwirtschaftlich oder bergbaulich genutzten Gebieten wird die Art relativ selten beobachtet.

Verbreitung im Untersuchungsbereich	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	2a, 2b
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	
	<u>Wirkraum GWA</u>	18a**
		** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung
	<u>sonstiger U-Raum</u>	17a, 17b, 19, 22

Verbreitung im regionalen Umfeld Der ehemalige Landkreis Leipziger Land wird vom Abendsegler schwerpunktmäßig zum Frühjahrs- und Herbstzug frequentiert. Er kommt im Südraum Leipzig außerhalb der Betriebsflächen weit verbreitet vor und ist auch in allen angrenzenden Gebieten anzutreffen. Die Bestände sind stabil. In benachbarten Landkreisen existieren Kartierungsdefizite.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06):	Kleinlandschaften 2a, 2b
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	keine
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere in den Gebieten mit Waldschutz und Waldmehrung (Z20.1, Z20.2):	Kleinlandschaften 1b, 2b, 3a, 3b, 4a, 6, 11

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer stark strukturierten BFL mit hohem Waldanteil ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Die Entwicklung einer strukturreichen BFL mit hohem Waldanteil bilden zukünftig die Lebensräume für die Art. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumansprüche

Als Park und Wald bewohnende Fledermaus besitzt die Art ihre Wochenstuben ausschließlich in Wäldern, wobei relativ trockene, hallenartige alte Beständen aus Buche und Eiche, aber auch aufgelockerten Kiefern- und Fichtenbeständen ohne Unterbau bevorzugt werden. Fledermauskästen werden als Wochenstuben regelmäßig angenommen. Den Winter verbringen Kleinabendsegler in Höhlungen und Spalten von Bäumen. Zudem sind sie Fernwanderer, die bis zu 1000 km zwischen Sommer- und klimatisch günstiger gelegenen Winterquartier zurück legen und nach Ohlendorf et. al. 2001 einzelne Exemplare regelmäßig bis Frankreich und Spanien und zurück fliegen.

Kleinabendsegler jagen in Wäldern auch unterhalb der Baumkronen. Regelmäßig suchen sie auch Nahrungsflächen abseits von Wäldern auf. Gern werden lineare Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen) oder Alleen bejagt.

Das Verbreitungsgebiet des Kleinabendseglers umfasst weite Teile Mittel- und Südeuropas sowie die Nordküste Afrikas. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstubennachweise vor. Nachweise in Sachsen sind sehr sporadisch mit Ausnahme einer Konzentration von Quartieren in Westsachsen, wobei der ehemalige Landkreis Leipziger Land den Schwerpunkt darstellt.

Verbreitung im Untersuchungsbereich	<u>VRG/VBG BKA</u> Abbauflächen betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips <u>Wirkraum GWA</u> <u>sonstiger U-Raum</u>	17 b
--------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Verbreitung im regionalen Umfeld Im ehemaligen Landkreis Leipziger Land liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Kleinabendseglers im Freistaat Sachsen, belegt durch Einzelfunde, Zwischen- und Reproduktionsquartiere. Für ganz Sachsen sind nur weitere 8 Einzelfunde bekannt. Die nächstgelegenen Nachweise existieren im angrenzenden Thüringen, beispielsweise für die Wälder Leina und Panna. Die im ehemaligen Landkreis Leipziger Land existierenden Bestände scheinen stabil zu sein.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art	keine negativen Auswirkungen Erhalt und langfristige Schaffung von Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere in den Gebieten mit Waldschutz und Waldmehrung (Z20.1, Z20.2): Kleinlandschaften 1b, 2b, 3a, 3b, 4a, 6, 11
-----------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer stark strukturierten BFL mit hohem Wald- und Gehölzanteil ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Die Entwicklung einer strukturreichen BFL mit hohem Wald- und Gehölzanteil bilden zukünftig die Lebensräume für die Art. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	V

Lebensraumansprüche

Als Gebäude bewohnende Art ist die Breitflügelfledermaus an den menschlichen Siedlungsraum gebunden. Als Sommerquartier besiedelt die Breitflügelfledermaus in Sachsen zumeist Dachböden. In der Regel handelt es sich bei der Breitflügelfledermaus um eine ortstreue Art, die eine enge Bindung an traditionelle Quartiere besitzt. Zur Jagd werden Grünlandhabitats angrenzend an Waldränder oder Baumreihen aber auch Kiefernwälder aufgesucht. Jagdhabitats können auch über Gewässer- und Ruderalflächen bestehen. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet kann 6-8 km betragen, ist aber in der Wochenstubenzeit meist geringer. In Sachsen ist die Art in allen Landschaftsteilen vertreten, konzentriert sich jedoch besonders in der Leipziger Tieflandsbucht und im Lausitzer Teichgebiet.

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen 2a, 2b

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 18a**

** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum 17a, 17b, 18b, 20, 22

Verbreitung im regionalen Umfeld In der Region hat die Art eine annähernd flächendeckende Verbreitung. Der Bestand scheint jedoch rückläufig (Bausanierung/Gebäudeabbrüche) zu sein. In der Region Leipzig sind 20 Wochenstubengesellschaften und 14 Winterquartiere bekannt.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 2a, 2b
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere in Waldflächen sowie Gewässern, Sukzessionsflächen und strukturierten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Z18, G19, Z20.1, Z22), bei gleichzeitigem Erhalt oder Schaffung von Quartierpotenzialen an Gebäuden:

Kleinlandschaften 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a, 5a, 5b, 6

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit strukturierten Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Gewässern und Sukzessionsflächen auf Kippenbereichen in der BFL und der Schaffung von Quartieren in der Gebäudesubstanz ist mit einem positiven Bestandstrend zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Die Entwicklung einer BFL mit strukturierten Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Gewässern und Sukzessionsflächen auf Kippenbereichen bilden zukünftig die Lebensräume für die Art. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumansprüche

Quartiere der Fransenfledermaus können sich in Gebäuden (Spaltenquartiere), Waldbeständen und Nistkästen befinden, wobei die Art ständig zwischen mehreren Quartieren wechselt. Die Quartiere werden traditionsgebunden immer wieder genutzt. Die Jagdgebiete liegen nicht nur in Wäldern, sondern auch in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, häufig in Gewässernähe. Die Nahrung besteht aus Insekten (v.a. Fliegen) und Spinnen, die vom Substrat abgelesen werden. In Sachsen kommt die Art ganzjährig vor.

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen 2a, 2b

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 17a, 17,b

Verbreitung im regionalen Umfeld Vermutlich flächendeckend im Südraum Leipzig mit stabilen Beständen vorkommend.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 2a, 2b
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in der strukturierten Bergbaufolgelandschaft, insbesondere in Gebieten der Waldmehrung und des Waldschutzes (Z20.1, Z20.2), bei gleichzeitiger Nutzung von Quartierpotenzialen an Gebäuden:
Kleinlandschaften 1b, 2a, 2b, 4a, 6, 11

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig in der strukturierten BFL mit hohem Waldanteil und der Schaffung von Quartieren in der Gebäudesubstanz ist mit einem positiven Bestandstrend zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Die Entwicklung einer strukturierten BFL mit hohem Waldanteil bilden zukünftig die Lebensräume für die Art. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumsprüche

Den Lebensraum des Grauen Langohrs als „Gebäudefledermaus“ bilden Siedlungen und deren umliegende strukturreiche Kulturlandschaft. Es weist eine deutliche Bindung an die Siedlungsbereiche hinsichtlich der Quartiere auf. Die Quartiere befinden sich auf Dachböden oder anderen geeigneten Hohlräumen an und in der Gebäudesubstanz. Bevorzugt werden wärmebegünstigte Regionen. Die Art meidet die Höhen und Gebirgslagen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

VRG/VBG BKA

Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 17b

Verbreitung im regionalen Umfeld In den letzten Jahren wurden gehäuft Funde in der Leipziger Tieflandsbucht gemacht. Im Südteil des Landkreises Leipziger Land erfolgte bisher ein Reproduktionsnachweis sowie vereinzelt der Nachweis von Winterquartieren. Ein Verbreitungsschwerpunkt stellt der Landkreis Delitzsch dar. In Richtung Ost-Sachsen nimmt die Verbreitung zu.

Auswirkungen der

keine negativen Auswirkungen

Durchführung des

Braunkohlenplans auf

die Art

Schaffung von strukturierten Lebensräumen in den Siedlungen benachbarten Bereichen der Bergbaufolgelandschaft (Z14, G19, Z20.1):

Kleinlandschaften 1a, 3a, 3b, 5b, 6, 7, 8, 14a, 14b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer strukturierten BFL mit zahlreichen Gewässern und Wäldern sowie mit halboffenen, durch Gehölze gegliederten und mit offenen Bereichen, ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn eine starke Strukturierung in Siedlungsnähe erfolgt und in den Gebäuden Quartierpotenziale vorhanden sind oder gezielt geschaffen werden.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Die Entwicklung einer strukturreichen BFL im Umfeld der Siedlungen bilden zukünftig die Lebensraumpotenziale für die Art. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumansprüche

Die Bechsteinfledermaus bevorzugt strukturreiche, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern- und Fichtenkiefernwälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Parkanlagen oder Gärten besiedelt. Beute wird im Rüttelflug direkt vom Blattwerk oder vom Boden aufgesammelt. Die Art ist in Sachsen sehr selten.

Verbreitung im Untersuchungsraum *kein Nachweis, jedoch Potenziale in geeigneten Habitaten vorhanden*

Verbreitung im regionalen Umfeld Bisher zwei Einzelfunde in einem Waldgebiet an der südlichen LK-Grenze. Historischer Nachweis (1939) aus Abtnaundorf bei Lpz.. Nächstgelegene (lokale) Vorkommen im LK Döbeln, Weißeritzkreis, Vogtlandkreis sowie westlich von Zeitz.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art keine negativen Auswirkungen

Langfristige Schaffung von Altholz durch Waldschutz und Waldmehrung (Z20.1, Z20.2): Kleinlandschaften 1b, 2b, 3a, 4a, 6, 11

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig in der strukturierten BFL mit hohem Waldanteil entstehen längerfristig Habitats für die Art.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Die Entwicklung von Altholz bildet zukünftig die Lebensraumpotenziale für die Art.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumsprüche

Die Große Bartfledermaus ist als Waldfledermaus mit einer Bindung an Waldstrukturen und Gewässer bekannt. Als Quartier nutzt sie Gebäudespalten, Nistkästen sowie Spaltenverstecke und Höhlen in Bäumen. Als wanderfähige Art unternimmt sie Flüge bis 700 km. Bei der Wahl ihrer Jagdgebiete bevorzugen die Bartfledermäuse abwechslungsreiche Landschaften mit Heckensäumen und Bachläufen sowie Waldgebiete. In Letzteren bejagt die Art mit Vorliebe Gräben, Waldtümpel und andere insektenreiche Strukturen.

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 17b

Verbreitung im regionalen Umfeld Vermutlich flächendeckend im Südraum Leipzig mit stabilen Beständen vorkommend.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art keine negativen Auswirkungen

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere in Waldflächen sowie Gewässern, Sukzessionsflächen und strukturierten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Z18, G19, Z20.1, Z22), bei gleichzeitiger Nutzung von Quartierpotenzialen an Gebäuden:

Kleinlandschaften 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a, 5a, 5b, 6, 11

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig in der strukturierten BFL mit hohem Waldanteil und der Schaffung von Quartieren in der Gebäudesubstanz ist mit einem positiven Bestandstrend zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Die Entwicklung einer strukturierten BFL mit hohem Waldanteil bilden zukünftig die Lebensräume für die Art. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumansprüche

Als überwiegend Gebäude bewohnende Fledermaus besitzt die Art ihre Wochenstuben in von außen zugänglichen Spalten an Gebäuden, zwischen Verschalungen, zwischen Holz und Mauerwerk sowie hinter eng anliegenden und selten benutzten Fensterläden.

Die Winterquartiere sind unterirdische Hohlräume, z. B. Höhlen, Stollen und Keller, aber auch oberirdische Quartiere. Die Kleine Bartfledermaus ist keine sehr wanderfreudige Art.

Die Kleine Bartfledermaus jagt innerhalb von Siedlungsbereichen (Parks, Gärten), über Fließgewässern, jedoch auch über Wiesen und Gehölzen bzw. im Wald.

Das Verbreitungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus umfasst weite Teile Mittel- und Südeuropas. In Deutschland kommt sie überall nördlich der Donau vor. Sie ist in ganz Sachsen verbreitet, aber nirgends häufig.

Verbreitung im Untersuchungsräum *kein Nachweis, jedoch Potenziale in geeigneten Habitaten vorhanden*

Verbreitung im regionalen Umfeld Im ehemaligen Landkreis Leipziger Land ist nur ein Vorkommen nördlich von Frohburg bekannt.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art keine negativen Auswirkungen

Perspektivische Entwicklung der Art

Aufgrund der fehlenden Nachweise ist keine Bestandsentwicklung im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer strukturierten BFL ableitbar. Jedoch ist die Entwicklung geeigneter Jagdhabitats in strukturierten und gehölzreichen BFL zu erwarten.

Prognose des Erhaltungszustandes

Von der Realisierung des BKP gehen keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art aus.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumansprüche

Das Große Mausohr zählt zu den größten einheimischen Fledermäusen und ist eine typische „Waldfledermaus“. Die Quartiere dieser wärmeliebenden Art werden größtenteils in geräumigen Dachböden, vereinzelt auch in Nistkästen oder Baumhöhlen gefunden. Die Jagdgebiete liegen zu 75 % innerhalb geschlossener Wälder. Hier liegt die Bevorzugung aufgrund des Jagdverhaltens der Art in einem typischen Altersklassenwald mit geringer Bodenbedeckung. Damit werden der erfolgreiche Beutesuchflug (Hauptbeutetier Laufkäfer) und der Rüttelflug über dem Boden möglich. Auch Parks und frisch gemähtes oder beweidetes Grünland sind mögliche Jagdhabitats. Winterquartiere sind unterirdische, frostfreie Höhlungen. Seit 1995 häufen sich die Nachweise dieser Art in den Waldgebieten des Leipziger Landes. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Zwischenquartiere. Einmal als Quartier angenommene Fledermauskästen werden über Jahre genutzt.

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA

Abbauflächen 2a, 2b (Nachweise in Heuersdorf)

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 19 (Art im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Elsteraue südlich Zwenkau aufgeführt, aber kein aktueller Nachweis)

Verbreitung im regionalen Umfeld Im ehemaligen Landkreis Leipziger Land ist bisher ein Reproduktionsquartier (Borna) bekannt. Zahlreiche Quartier- und Einzelfunde in Wäldern aber auch vereinzelt in Gebäuden. Hier konnten Austauschbeziehungen zu entfernt liegenden Quartieren dokumentiert werden (großflächige Raumnutzung). Vermutlich liegen in vielen Gebieten Erfassungsdefizite vor. Der Bestand stabilisiert sich anscheinend.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaft 2a, 2b
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen (Z13)
keine

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere Gebiete der Waldmehrung und des Waldschutzes (Z20.1, Z20.2), bei gleichzeitiger Nutzung von Quartierpotenzialen an Gebäuden bzw. gezielte Schaffung von artspezifischen Ersatzquartieren (Z14):

Kleinlandschaften 1b, 2b, 3a, 3b, 4a, 6, 11

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig in der strukturierten BFL mit hohem Waldanteil und der Schaffung von Quartieren in der Gebäudesubstanz ist mit einem positiven Bestandstrend zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Die Entwicklung einer strukturierten BFL mit hohem Waldanteil bilden zukünftig die Lebensräume für die Art. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken.

Mopsfledermaus (*Barbastrella barbastrellus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	1

Lebensraumsprüche

Die Mopsfledermaus bewohnt bevorzugt enge Spaltenquartiere mit Bauch- und Rückenkontakt. Diese befinden sich an Bäumen hinter abstehender Rinde, an Gebäuden gebietsweise auch hinter Fensterläden, immer jedoch in der Nähe von Wäldern oder im Wald selbst. Die Art benötigt ein gleich bleibendes Angebot an weichen Insekten, wie Klein- und Nachtschmetterlinge. Die Jagd erfolgt zu einem Großteil in Wäldern in der Höhe der Baumkronen. In relativ schnellem Flug nutzt die Mopsfledermaus auch Waldwege als Verbindungselement zwischen zwei Jagdgebieten. Winterquartiere sind zum überwiegenden Teil unterirdisch. Die Mopsfledermaus ist wanderfähig, zeigt aber eine Quartier- und Standorttreue. Für Sachsen steht eine flächendeckende Untersuchung der Art noch aus. Es ist jedoch eine Häufung der Quartiere im Vorgebirgsland und im Mittelgebirge zu verzeichnen. Die Region südlich von Leipzig weist für Sachsen den bedeutendsten Bestand auf. Besondere Bedeutung kommt hierbei den zahlreichen Reproduktionskolonien zu. In 10 von 25 untersuchten Waldgebieten im ehemaligen Landkreis Leipziger Land konnte die Art nachgewiesen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA

Abbauflächen 2a, 2b

betriebsn. Flächen incl.
 Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 18a**

*** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung*

sonstiger U-Raum 22, (19 im Rahmen Kartierung Map für das FFH-Gebiet Elsteraue südlich Zwenkau nachgewiesen)

Verbreitung im regionalen Umfeld

Bezogen auf Sachsen befinden sich im LK Leipziger Land hinsichtlich Verbreitung und Reproduktionsrate bedeutende Vorkommen. In den umliegenden Landkreisen ist das Vorkommen dieser Art insbesondere durch Winternachweise dokumentiert, welches auch auf Sommerquartiere schließen lässt. Hier zeigen sich teilweise Untersuchungsdefizite. Die Bestände scheinen sich erholt zu haben und weisen regional eine gewisse Stabilität auf.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 2a, 2b

Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
 keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
 keine

Schaffung von Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere in den Gebieten mit Waldmehrung (Z20.1):

Kleinlandschaften 1b, 2b, 4a, 6

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer strukturierten BFL mit weitaus höherem Waldanteil als gegenwärtig, ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Die Entwicklung einer strukturierten BFL mit hohem Waldanteil bilden zukünftig die Lebensräume für die Art. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken.

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumansprüche

Die Rauhhaufledermaus gehört, wie ihre Schwesternart Zwergfledermaus, zu den kleinsten einheimischen Fledermäusen. Im Gegensatz zu Zwergfledermaus besiedelt sie jedoch fast ausschließlich Waldbestände, in denen sie Höhlen, Stammsisse, Astlöcher und Spalten nutzt. Ihr Lebensraum umfasst auch kleinere Gehölzbestände wie Parks und Feldgehölze in Gewässernähe, insbesondere in Flussauen.

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen 2a, 2b

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 8, 17b

Verbreitung im regionalen Umfeld Bezogen auf Sachsen befinden sich im LK Leipziger Land hinsichtlich Verbreitung und Reproduktionsrate bedeutende Vorkommen. Im LK Leipziger Land (Kohrener Land) wurde 2004 Sachsens erste Reproduktionskolonie festgestellt. In den umliegenden Landkreisen ist das Vorkommen dieser Art insbesondere durch Winternachweise dokumentiert, welches auch auf Sommerquartiere schließen lässt. Hier zeigen sich teilweise Untersuchungsdefizite. Die Bestände scheinen sich erholt zu haben und weisen regional eine gewisse Stabilität auf.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 2a, 2b
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere in den Gebieten mit Waldmehrung und Sukzessionsgebieten (Z20.1):
Kleinlandschaften 1b, 2b, 3a, 4a, 6

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer strukturierten BFL mit weitaus höherem Waldanteil und halboffenen Flächen als gegenwärtig, ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Die Entwicklung einer strukturierten BFL mit hohem Waldanteil und halboffenen Flächen bilden zukünftig die Lebensräume für die Art. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken.

Zweifarbfliehermaus (*Vespertilio murinus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	1

Lebensraumansprüche

Die Zweifarbfledermaus bewohnt nicht selten Spalten an Häusern, technischen Gebäuden oder Industrieanlagen. Diese Quartiere werden von einzelnen Exemplaren auch als Winterquartier genutzt. Die Wochenstuben finden sich vorwiegend an niedrigen Gebäuden unter Holzverkleidungen, Fensterläden, in Mauerspalteln und unter dem Dach. Die Männchen der Zweifarbfledermaus bilden abseits der Wochenstuben Gruppen (Männchenquartiere) von bis zu 300 Tieren. Über die allgemeine Verbreitung in Deutschland ist noch nicht viel bekannt, da bisher nur wenige Wochenstuben gefunden wurden. Die Beuteflüge finden dabei nach der Dämmerung die ganze Nacht über in Höhen von 10 bis 20 Metern unter anderem über offenen Landschaften, Flüssen und Seen oder um Straßenlaternen statt. Bei kaltem Wetter verbleibt die Fledermaus in ihrem Quartier. Die Art wurde meist in gewässerreichen Landschaften nachgewiesen, in denen wahrscheinlich auch ihre Jagdgebiete liegen.

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbaufächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 17a, 21

Verbreitung im regionalen Umfeld Beobachtungen aus dem ehemaligen Landkreis Leipziger Land stammen überwiegend aus den Herbst bzw. Wintermonaten, welches auf durchziehende bzw. überwinternde Tiere schließen lässt. Konzentrationsschwerpunkte für Sachsen sind nicht erkennbar, jedoch häufen sich in den letzten Jahren die Funde. Eine Bestandsentwicklung ist nicht ableitbar.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art keine negativen Auswirkungen

Perspektivische Entwicklung der Art

Aufgrund der geringen Kenntnisse zur Art und den wenigen Funden ist keine Bestandsentwicklung im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer strukturierten BFL ableitbar.

Prognose des Erhaltungszustandes

Von der Realisierung des BKP gehen keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art aus.

Biber (*Castor fiber*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumansprüche

Auen und deren Flüsse aber auch kleinere Fließgewässer in der strukturreichen Kulturlandschaft. Biber leben immer in Gewässernähe. Dabei wird ein Uferstreifen nicht weiter als ca. 20 m vom Wasser genutzt. Am Ufer bauen Biber aus abgenagten Ästen und Zweigen sowie Schlamm ihre Burg oder – wenn grabbarer Untergrund vorhanden ist – eine Wohnröhre. Im allgemeinen liegt der Eingang unterhalb der Wasseroberfläche. Fällt die Burg trocken, wird sie verlassen, da sonst Feinde Zugang zu ihr hätten.

Verbreitung im Untersuchungsbereich	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	
	<u>Wirkraum GWA</u>	
	<u>sonstiger U-Raum</u>	17b

Verbreitung im regionalen Umfeld Ein kurzzeitiger Nachweis im Bereich der Pleiße (Migration oder Verdriftung) bei Böhlen. Ansonsten zeitweilige Besiedlungen der Weißen Elster bei Schkeuditz. Besiedlung der Mulde, Elbe und Saale sowie deren Nebengewässer. Bestand breitet sich weiter flussaufwärts aus.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art Keine negativen Auswirkungen, da Fließgewässer nicht beeinträchtigt werden

Perspektivische Entwicklung der Art

Aufgrund der fehlenden Nachweise ist keine Bestandsentwicklung im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer strukturierten BFL ableitbar. Die Ausbreitung der Art ist jedoch möglich.

Prognose des Erhaltungszustandes

Von der Realisierung des BKP gehen keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art aus. Eine Bestandserweiterung wird durch die Realisierung des BKP nicht behindert.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	1

Lebensraumansprüche

Flussauen sowie deren Nebengewässer und Zuflüsse sowie Teichgebiete. Der Fischotter kommt mit allen Arten von Süßwasser-Lebensräumen zurecht, solange die Gewässer klar und fischreich sind und ihm ausreichend Versteckmöglichkeiten entlang der Ufer bieten.

Verbreitung im Untersuchungsräum *kein Nachweis, jedoch Potenziale in geeigneten Habitaten vorhanden*

Verbreitung im regionalen Umfeld Nachweise liegen aus dem nördlichen ehemaligen Landkreis Leipziger Land (Partheaue und Weiße Elster) sowie aus den Bereichen Pleiße – Haselbacher Teiche, Wyhra – Eschefelder Teiche und Wyhra – Zedtlitzer Grund vor. Dabei ist der weite Aktionsradius insbesondere der Männchen zu beachten. Auch in angrenzenden Gebieten wurden gehäuft Beobachtungen getätigt bzw. sind lokale Ansiedlungen (Reproduktion) festzustellen.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): keine
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine
Schaffung von Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur- und Landschaft Gewässer mit angrenzender Sukzession oder Waldmehrung(Z22, Z23, Z20.1):Kleinlandschaft 2a, 2b, 4a, 4b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Aufgrund der fehlenden Nachweise ist keine Bestandsentwicklung im Zuge der weiteren Entwicklung des Süd-raumes Leipzig mit einer gewässer- und feuchtgebietsreichen strukturierten BFL ableitbar. Durch die Schaffung von Gewässern mit entsprechenden Saumbereichen steigt jedoch die Zahl und Qualität der potenziellen Habitate an.

Prognose des Erhaltungszustandes

Von der Realisierung des BKP gehen keine negativen Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art aus. Die Art könnte durch Entwicklung von neuen potenziellen Lebensräumen im Rahmen der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL profitieren.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumansprüche

Die Haselmaus ist ein mausähnliches, nachtaktives Nagetier aus der Familie der Bilche (Gliridae). Ihr bevorzugter Lebensraum sind Mischwälder mit reichem dichtem Unterholz. Besonders beliebt sind Haselsträucher in Wäldern aber auch in Parkanlagen mit ausgeprägter Strauchschicht.

Verbreitung im Untersuchungsräum *kein Nachweis, jedoch Potenziale in geeigneten Habitaten vorhanden*

Verbreitung im regionalen Umfeld

In Sachsen findet die Haselmaus in zwei Regionen ideale Lebensräume: im Osterzgebirge und im Oberlausitzer Bergland.

Gute Lebensräume gibt es außerdem im Mittleren Erzgebirge und im nördlichen Vogtland.

Keine Haselmäuse sind im sächsischen Flachland - von der Dübener Heide bis zur Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft - anzutreffen.

Ein lokales Vorkommen existiert nordöstlich von Frohburg, sowie im Leinawald. Weitere und regelmäßiger Vorkommen ab Colditzer Forst und Forst Oberholz ostwärts.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art

keine negativen Auswirkungen

Perspektivische Entwicklung der Art

Aufgrund der fehlenden Nachweise ist keine Bestandsentwicklung im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer Landschaft mit zahlreichen Wäldern und Gehölzstrukturen in der BFL ableitbar.

Prognose des Erhaltungszustandes

Von der Realisierung des BKP gehen keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art aus.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Die Kreuzkröte bevorzugt offene, trockenwarme Standorte mit flachen, besonnten und vegetationsarmen bis freien Wasserstellen sowie leicht grabbaren Böden. Sie ist eine typische Pionierart. Mit der Fähigkeit, die Larvenentwicklung in sehr kurzer Zeit (innerhalb von drei Wochen) abzuschließen, und ihrer sehr langen Reproduktionszeit ist sie an die Nutzung temporärer Gewässer optimal angepasst. Ihr natürliches Verbreitungsgebiet sind die Überschwemmungsgebiete in den Flußauen. Auf Grund der genannten Lebensweise findet die Art an Abgrabungs- und Ruderalstandorten (Kiesgruben und Truppenübungsplätze) sowie in der Tagebaufolgelandschaft geeignete Sekundärlebensräume. Diese Lebensräume stellen auch derzeit die wichtigsten Verbreitungsgebiete der Art dar.

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA

Abbauflächen 2b

betriebsn. Flächen incl. 1a, 1b, 4b, 7
 Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*, 18a**

** Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung*

sonstiger U-Raum 3a, 6, 10, 11, 13, 15b, 21

Verbreitung im regionalen Umfeld

Die Art ist gegenwärtig in 16 sonstigen Gewässern bei der Reproduktion nachgewiesen worden. Schwerpunkte der derzeitigen Verbreitung mit größeren Beständen sind die Bergbaugelände vom Tagebau Schleenhain, Haselbach, Groitzscher Dreieck, Restloch Deutzen sowie Peres einschließlich der Kippenflächen. Vorkommen wie in den Schilfwiesen Cöllnitz sind bisher stark wasserabhängig gewesen und deshalb nicht kontinuierlich. Des Weiteren ist zu bemerken, dass sich die Art seit Anfang der 90er Jahre im Südraum Leipzig aus mittlerweile 5 Tagebauregionen, wo sie ehemals lokal große Bestandsdichten erreicht hatte, zurückgezogen hat. Als mögliche Ursachen für das Abwandern der Kreuzkröte aus den ursprünglichen Gebieten können anhand vorliegender Erfahrungen die fortschreitende Sukzession in den Flächen einschließlich der Laichgewässer sowie eine zunehmende Besiedlung der Gewässer mit kopfstarken Grünfroschpopulationen nicht ausgeschlossen werden. Ein weiterer territorialer Rückgang ist nicht auszuschließen.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 1a, 1b, 2b, 4a, 4b, 7

Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14) Kleinlandschaft 9b

Schaffung von Lebensräumen an offenen, trockenwarmen Standorten mit flachen, besonnten und vegetationsarmen bis –freien Wasserstellen (Pionierstadium der Sukzession) in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):

Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7,

8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Untersuchungsraum gute Bestandsbewahrung und -entwicklung während der aktiven Abbauphase und der anschließenden ersten Sukzessionsphase. Im Südraum Leipzig insgesamt durch Rückgang der Braunkohle-tagebaue sowie Verschlechterung der Habitatbedingungen in der BFL infolge fortschreitender Sukzession sowie Rekultivierung.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Diese Lebensräume entstehen im Anfangsstadium der natürlichen Sukzession in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumsprüche

Ebenso wie die Kreuzkröte ist die Wechselkröte eine Art des Offenlandes und der Pionierstandorte und weist in ihrer Lebensweise viele Parallelen zu ihr auf. Die Art kommt sowohl in noch jungen Abbau- und Sanierungsflächen wie auch Altbergbaugebieten vor. Mit ihrer Fähigkeit, auch dauerhafte größere Gewässer sowie bindigere Böden zu nutzen, zeigt sie ein breiteres Lebensraumspektrum als die Kreuzkröte. Die geringeren Ansprüche an das Laichgewässer gehen einher mit der kürzeren Laichperiode und der längeren Larvenentwicklung.

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA

Abbauflächen 2b, 8

betriebsn. Flächen incl. 1a, 1b, 4a, 4b, 7
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*, 18a**

** Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung*

sonstiger U-Raum 3a, 6, 10, 11, 13, 15b, 16, 17a, 17b, 18b, 19, 21, 22, 23

Verbreitung im regionalen Umfeld

Die Wechselkröte gehört zu den Charakterarten der Bergbaugebiete im Südraum Leipzig und konnte bisher als Pionierbesiedler in allen Tagebaugebieten nachgewiesen werden. Nutzt auch größere Gewässer mit Verlandungsvegetation sowie Dorfteiche als Laichgewässer. Derzeit noch mit 26 Laichgewässern in der Kulturlandschaft sowie 75 Laichgewässern in der BFL weit verbreitet.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 1a, 1b, 2b, 4a, 4b, 7, 8

Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
Kleinlandschaft 9b

Schaffung von Lebensräumen an offenen, trockenwarmen Standorten mit flachen, besonnten und vegetationsarmen bis –freien Wasserstellen (Pionierstadium der Sukzession) in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):

Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Untersuchungsraum gute Bestandsbewahrung und -entwicklung während der aktiven Abbauphase und der anschließenden ersten Sukzessionsphase. Rückläufig, profitiert zwar als Charakterart der Bergbaugebiete vom Bergbau, es ist jedoch eine ähnliche Entwicklung wie bei der Kreuzkröte, wenn auch nicht mit einem so drastischen Populationsrückgang infolge Beendigung des Kohleabbaues, damit einhergehenden Wasseranstieg und daraus resultierenden Rückgang der Biotopmosaike zu erwarten.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Diese Lebensräume entstehen im Anfangsstadium der natürlichen Sukzession in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Laubfrosch (Hyla arborea)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumsprüche

Das natürliche Verbreitungsgebiet des Laubfrosches sind große Flußauen und Kleingewässer reiche Gebiete. Fischteiche stellen bei entsprechender Strukturierung und Bewirtschaftung gut geeignete Sekundärlebensräume dar. Die Laichgewässer müssen hohe Temperaturen sowie einen geringen Fraßdruck aufweisen. Bei der Laichplatzwahl ist der Laubfrosch relativ flexibel. Gemein ist allen Laichgewässern geringe Wassertiefe, eine gute Besonnung eine gut entwickelte Unterwasservegetation und das weitestgehende Fehlen von Fischen. Vertikale Strukturen (Gehölze, Schilf), die die Gewässer nicht zu stark beschatten, sind förderliche Elemente. Als Sommerlebensraum werden blüten- und somit insektenreiche Saumbiotope (Waldränder, Hecken), Hochstaudenfluren und verbuschte Feuchtgrünländer bevorzugt. Die Laichgewässer sowie die Sommerlebensräume müssen in einer kleinräumigen und strukturreichen Landschaft mit hohem Grundwasserstand eingebettet sein. Biotopmosaik aus verschiedenen strukturierten Kleingewässern und Gehölzsukzession unterschiedlichen Alters in den Tagebauen bilden ideale Habitate für die Art.

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA

Abbauflächen 8

betriebsn. Flächen incl. 1a, 1b, 7
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*, 18a**

* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum 3a (in 2002), 15b, 16 18b

Verbreitung im regionalen Umfeld

Ansteigend, derzeit im Raum Borna / Frohbürg (Wyhra- und Pleißbeaue) weit verbreitet mit Schwerpunkten in der BFL sowie westlicher und nördlicher Ausbreitungsrichtung. Im Untersuchungsraum ist die Art im Bereich der Schnauderaue seit 3 Jahren ausgehend von Thüringen in nördlicher Richtung in Ausbreitung begriffen und konnte bereits am Landschaftssee Großstolpen registriert werden. Sie hat mit Einzeltieren den Nordrand des Tagebaues Schleenhain im Jahr 2005 erreicht.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 1a, 1b, 7, 8

Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
Kleinlandschaft 9b

Schaffung von Lebensräumen an offenen, trockenwarmen Standorten mit flachen, besonnten und vegetationsarmen bis –freien Wasserstellen (Pionierstadium der Sukzession) in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22):

Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Leipziger Südraum derzeit in 10 Tagebaugebieten in Ausbreitung begriffen mit Konzentration im Südosten (Altbergbaugebiete). Im Untersuchungsraum ist die Art im Bereich der Schnauderaue seit 3 Jahren ausgehend von Thüringen in nördlicher Richtung in Ausbreitung begriffen und konnte bereits am Landschaftssee Großstolpen registriert werden. Sie hat mit Einzeltieren den Nordrand des Tagebaues Schleenhain im Jahr 2005 erreicht.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Diese Lebensräume entstehen in der natürlichen Sukzession in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumansprüche

Die Knoblauchkröte bevorzugt sonnenexponierte bis halbschattige vegetationsreiche Gewässer, die auf Grund der langsamen Larvenentwicklung sehr lange Wasser führend sein müssen. Grabbare Böden in deren Umgebung sind ebenso Voraussetzung für ihr Vorkommen. Die Art ist ein typische Vertreterin einer strukturreichen Agrarlandschaft.

Verbreitung im Untersuchungsraum

VRG/VBG BKA
Abbauflächen 2a, 5b, 8

betriebsn. Flächen incl. 1b, 4a, 4b, 7
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*, 18a**

* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum 3a, 6, 15b, 18b, 19, 20, 21

Verbreitung im regionalen Umfeld

Häufig, derzeit 66 Laichgewässer mit Verbreitungsschwerpunkt in der BFL

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 7, 5b, 8

Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
Kleinlandschaft 9b

Schaffung von Lebensräumen an offenen, trockenwarmen Standorten mit flachen, besonnten und vegetationsarmen bis –freien Wasserstellen (Pionierstadium der Sukzession) in der Bergbaufolgelandschaft (Z17, Z22):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Während der aktiven Abbau- und Sukzessionsphase gute Bestandsbewahrung und –entwicklung. Bisher in 25 reich strukturierten Gewässerbiotopen der Bergbaufolgelandschaft mit gut entwickelnder submerser Vegetation nachgewiesen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Diese Lebensräume entstehen in der natürlichen Sukzession in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumansprüche

Der Moorfrosch besiedelt Landschaften mit hohem Grundwasserstand bzw. staunasse Flächen wie Erlen- oder Birkenbrüche sowie Nasswiesen. Als Laichplatz werden besonnte Flachwasserbereiche mit ausgedehnten Verlandungszonen bevorzugt. Als Sommerlebensräume kommen Nieder- und Zwischenmoore, Feuchtwälder sowie Nasswiesen in Frage. Zur Überwinterung werden unter anderem Gehölzbiotope aufgesucht.

Verbreitung im Untersuchungsraum

VRG/VBG BKA

Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*, 18a**

* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum 16, 19, 22

Verbreitung im regionalen Umfeld

Rückläufig, derzeit noch in einem Dorfteich und weiteren 5 Laichgewässern mit geringen Individuenzahlen in der Kulturlandschaft, jedoch leicht ansteigender Entwicklung in der BFL. Der regionale Verbreitungsschwerpunkt der Art befindet sich seit mehreren Jahren im FFH- Gebiet Lobstädter Lachen, wo eine größere Population alljährlich beim Ablichten festgestellt werden konnte.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): keine
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14) Kleinlandschaft 9b
Schaffung von Lebensräumen an offenen, trockenwarmen Standorten mit flachen, besonnten und vegetationsarmen bis –freien Wasserstellen (Pionierstadium der Sukzession) in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22): Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Ansteigende Entwicklung der Art in der BFL, insbesondere in den grundwassernahen Sukzessionsbereichen, bei gleichzeitigem Rückgang in der sonstigen Kulturlandschaft.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Diese Lebensräume entstehen in der natürlichen Sukzession in den grundwassernahen Bereichen der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland wird auch besiedelt, solange dieses über Gebüschreihen mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Warme, möglichst fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen sind ideal. Die Wärme liebende Art besiedelt oft weit weg vom Wasser lichte Laubmischwälder (Hartholzaewälder, Birken- Kiefernwälder, Hainbuchen- Eichenwälder) bis hin zu älteren Kippenforsten mit besonnten Kleingewässern, auch Wassergräben bevorzugt in Waldrandlage. Von den drei mitteleuropäischen Braunfroscharten ist sie die am meisten Wärme liebende und die trockenheitstoleranteste. In Deutschland gibt es nur sehr isolierte Vorkommen mit großen Verbreitungslücken.

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u> Abbauflächen
-----------------------------------------	------------------------------------

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

<u>Wirkraum GWA</u>	18a**
---------------------	-------

* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

<u>sonstiger U-Raum</u>	19
-------------------------	----

Verbreitung im regionalen Umfeld Ansteigend, am Rand der Verbreitung in Sachsen befindlich. Bisher in 6 autochtonen Waldgebieten der Auen sowie weiteren 5 Gebieten mit hohem Waldanteil in der BFL nachgewiesen. Im Gegensatz zur erfolgten Besiedlung der Bergbaufolge-landschaften Tagebau Bockwitz, Tagebau Espenhain konnte sie in den Tagebauen des Untersuchungsraumes bisher nicht nachgewiesen werden.

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): keine
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
Kleinlandschaft 9b

Entwicklung von Lebensräumen in lichten und gewässerreichen Laubwäldern in grundwassernahen Sukzessionsbereichen in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Positiv, derzeit in zwei Tagebaugebieten (Borna-Ost / Bockwitz, Espenhain) sowie ihren Randzonen (Halde Trages, Lerchenberg, Kippe Neukieritzsch) in der Ausbreitung begriffen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Diese Lebensräume entstehen insbesondere im Zuge der Waldmehrung in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumansprüche

Die Laichgewässer des Kammolches sind meistens dauerhaft wasserführende Kleinweiher und Teiche in eher lehmigen, seltener sandigen Böden, die zumindest mehrere Stunden am Tag der Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind. Sie verfügen oft sowohl über eine Freiwasserzone als auch über eine reich verkrautete Röhricht-, Ried- und Unterwasservegetation.

Im Umfeld der Gewässer müssen geeignete Landlebensräume in guter räumlicher Verzahnung vorhanden sein, beispielsweise von Feldgehölzen durchsetztes Grünland, Niedermoore, Laubwälder und Saumbiotope wie Uferstrandstreifen, Hecken und ähnliches.

In Deutschland besteht eine nahezu flächige Verbreitung der Art. In vielen Vorkommensgebieten scheint jedoch eine Tendenz zur Verinselung und Isolation der Vorkommen vorzuherrschen.

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	8
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	4a, 7
	<u>Wirkraum GWA</u>	18a**, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung
	<u>sonstiger U-Raum</u>	6, 18b, 19, 20

Verbreitung im regionalen Umfeld Im Südraum Leipzig seltene Art. Einzelvorkommen vorwiegend in den Auengebieten, derzeit noch 20 Laichgewässer

Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06):	Kleinlandschaften 4a, 7, 8
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	keine
	Schaffung von Lebensräumen an besonnten und vegetationsreichen Kleingewässern mit benachbarten strukturreichen Grünland, Niedermooren, Laubwäldern und Saumbiotopen in den grundwassernahen Sukzessionsbereichen der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22):	Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Positiv, infolge Zunahme von reich strukturierten Gewässerbiotopen mit gut entwickelnder submerser Vegetation in der Bergbaufolgelandschaft.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch die Entwicklung von neuen Lebensräumen. Diese Lebensräume entstehen insbesondere im Zuge der natürlichen Sukzession in den grundwassernahen Bereichen der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Die Zauneidechse als Wärme liebende Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt trocken-warme Biotope unterschiedlichster Standorte, wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien / -armen und bewachsenen Flächen mit Strukturen zum sonnen und verstecken (Steine, Geröll, Totholz). Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen.

Verbreitung im

VRG/VBG BKA

Untersuchungsraum

Abbauflächen 2b, 5b, 5c

betriebsn. Flächen incl. 1a, 1b, 4a, 4b, 7, 14a, 14b
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

9b*, 12b, 18a**

** Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung*

sonstiger U-Raum

3a, 6, 9a, 12a, 13, 15a, 10, 11, 15b, 16, 17a, 17b, 18b, 19, 20, 21, 22, 23,

Verbreitung im

regionalen Umfeld

Ansteigend, die Art ist trotz intensiver Landnutzung in der Kulturlandschaft anhand verbleibender Saum- und Restflächen als auch in den Tagebaulandschaften, hier nahezu flächendeckend und mit steigender Konzentration, lokal häufig, verbreitet.

Auswirkungen der

Durchführung des

Braunkohlenplans auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 1a, 1b, 2b, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 14a, 14b

Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): Kleinlandschaft 12b

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14) Kleinlandschaft 9b

Entwicklung von Lebensräumen auf sonnenexponierten Flächen aus lockeren Substraten, unbewachsenen Teilflächen mit Eiablageplätzen, Flächen mit spärlicher Vegetationsbedeckung sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen in der Bergbaufolgelandschaft (Z06, Z18, G19, Z20.1, Z22):

Kleinlandschaften 1a, 1b, 2a, 2b, 5a, 5b, 6, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Positive Entwicklung in den Tagebaulandschaften mit steigenden lokalen Konzentrationen in Bereichen mit entsprechenden Biotopstrukturen (ausreichende Nahrungsgrundlage, günstige Fortpflanzungsmöglichkeiten sowie Rückzugsräume und Überwinterungsquartiere) in den derzeitigen Bergbauliegenschaften bis hin zu den neu zu gestaltenden Bergbaufolgelandschaften.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch die Entwicklung von neuen Lebensräumen. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

KÄFER UND LIBELLEN

Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumansprüche

Der Eremit ist an stehende Altholzbestände mit mulmgefüllten Baumhöhlen mit einem Volumen von mehreren Litern gebunden. Dabei bevorzugt die mäßig thermophile Art sonnenexponierte Höhlungen von Eichen, Linden, Weiden, Pappeln und Ulmen in Waldrandlage.

Verbreitung im Untersuchungsraum *kein Nachweis, jedoch Potenziale in geeigneten Habitaten vorhanden*

Verbreitung im regionalen Umfeld nächstes bekanntes Vorkommen in einer Lindenallee am Tagebau Zwenkau, Eythraer Allee

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplans auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von potenziellen Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 2a, 2b, 4a, 5b, 8
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine

Schaffung und Erhalt von potenziellen Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere in den Gebieten mit Waldschutz und Waldmehrung sowie Gehölzanteilen (Z20.1, Z20.2, Z22):
Kleinlandschaften 1b, 2b, 3a, 4a, 6, 11

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer strukturierten BFL mit hohem Wald- und Gehölzen mit Altbäumen ist mit einer Zunahme potenzieller Lebensräume zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Von der Realisierung des BKP gehen keine negativen Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art aus.

Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	1

Lebensraumansprüche

Thermophiler Altholzbewohner in lebenden alten Stieleichen oder auch Traubeneichen. Imagines dämmerungs- und nachtaktiv, oft am Brutbaum. Die Larven des Heldbocks entwickeln sich über 3 bis 5 Jahre vorwiegend im Holz alter, südexponierter Stieleichen. Zu den bevorzugten Siedlungsbereichen der Art gehören Alteichenbestände in lichten naturnahen Laubmischwäldern und Waldrändern, Hartholzauen, alte Hudewälder, Parkanlagen, Alleen und Einzelbäume. Geringes ausbreitungs- und Wiederbesiedelungsvermögen.

Verbreitung im Untersuchungsraum *kein Nachweis, jedoch Potenziale in geeigneten Habitaten vorhanden*

Verbreitung im regionalen Umfeld

Der Heldbock kommt in Sachsen nur sehr vereinzelt vor. Das gegenwärtige Hauptverbreitungsgebiet der Art liegt in Nordwest-Sachsen und hier vor allem im Muldetal (Düben-Dahleener Heide), im Riesa-Torgauer Elbtal und in der Röderniederung nördlich Zabeltitz (Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung). Einzelnachweise sind beispielsweise auch aus der Umgebung von Meißen und Riesa bekannt. Weitere Vorkommen im Bereich des historischen Verbreitungsraumes sind nicht grundsätzlich auszuschließen.

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplans auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von potenziellen Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 2b, 5b
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14) keine

Schaffung und Erhalt von potenziellen Lebensräumen in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere in den Gebieten mit Waldschutz und Waldmehrung und Gehölzen mit Anteilen an Alteichen (Z20.1, Z20.2, Z22): Kleinlandschaften 1b, 2b, 3a, 4a, 6, 11

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit Alteichen in Wäldern und Gehölzen in einer strukturierten BFL ist mit einer Zunahme potenzieller Lebensräume zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Von der Realisierung des BKP gehen keine negativen Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art aus.

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumansprüche

Die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) ist durch den grünen Thorax und den schwarz-gelben Hinterleib eine gut zu erkennende Libellenart. Charakteristische Lebensräume der Art sind naturnahe Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung, die abschnittsweise durch Ufergehölze beschattet werden.

Reproduktionsräume sind vor allem die Mittelläufe der Gewässer. Die Larven vollziehen bis zum Schlüpfen der Imagines eine 3 bis 4-jährige Entwicklung vergraben im Substrat der Gewässersohle. Die Flugzeit der Imagines erstreckt sich von Mai bis Oktober.

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 19 (A59, A62, A64, A65, A72, A75, A76, A77, A81)***

*** Flächen des naturschutzf. Monitorings

Verbreitung im regionalen Umfeld Die Grüne Keil- oder Flussjungfer weist in Sachsen an mehreren Fließgewässern stabile Vorkommen auf. Besiedelt werden sowohl kleinere Fließgewässer als auch große Flüsse vor allem in Mittel- und Ostsachsen. Dazu gehört insbesondere die Elbe mit Nachweisen im gesamten sächsischen Abschnitt. Weitere Siedlungsgewässer sind beispielsweise Neiße einschließlich Nebengewässer, Spree, Pulsnitz, Röder, Triebisch und andere.

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplans auf die Art keine negativen Auswirkungen

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer Verbesserung der Wasserqualität in den Fließgewässern ist mit einer Zunahme potenzieller Lebensräume zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Von der Realisierung des BKP gehen keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art aus.

SCHMETTERLINGE

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Besiedelt extensiv genutztes Grünland der Bach- und Flussauen mit Vorkommen der Futterpflanze *Sanguisorba officinalis*.

Verbreitung im Untersuchungsraum *kein Nachweis, jedoch Potenziale in geeigneten Habitaten vorhanden*

Verbreitung im regionalen Umfeld Bedeutende Vorkommen auf Flachlandmähwiesen im Leipziger Auensystem. Südlich und südöstlich des UG im Altenburger Land (Pleißeau) lokal verbreitet.

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplans auf die Art keine negativen Auswirkungen

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer strukturierten BFL und einer extensivierten Grünlandnutzung bei zunehmend feuchteren Verhältnissen in den benachbarten Flussauen kann mit einem positiven Bestandstrend gerechnet werden.

Prognose des Erhaltungszustandes

Von der Realisierung des BKP gehen keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art aus.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	V

Lebensraumansprüche

Besiedelt bevorzugt sekundäre Rohbodenflächen, wie Tagebaurekultivierungsflächen, mit Vorkommen von Weidenröschen- und Nachtkerzenbeständen.

Verbreitung im Untersuchungsraum *kein Nachweis, jedoch Potenziale in geeigneten Habitaten vorhanden*

Verbreitung im regionalen Umfeld In der Bergbaufolgelandschaft im mitteldeutschen Revier regelmäßig vorkommend. Falter offenbar sehr mobil und besiedlungsfreudig.

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplans auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von potenziellen Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06):	Kleinlandschaften 1a, 1b, 4a
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	keine

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig mit einer strukturierten BFL und entsprechend der Stadien der Sukzession unterschiedliche Größe der Vorkommen in der BFL.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art reagiert in ihren Bestandsgrößen auf die sukzessive Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL. Die Entwicklung einer strukturierten BFL mit einem hohem Anteil „ungenutzter“ Sukzessionsflächen gewährleistet zukünftig die Lebensräume für die Art. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken.

3.4.3 Feststellung der Ausnahmefähigkeit gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie von den Verboten der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Festlegungen des Braunkohlenplans im Hinblick auf die nach Anhang IV Buchstaben a) und b) FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten ausnahmsweise nach Art. 16 FFH-Richtlinie zulässig sind.

3.4.3.1 Genehmigungserfordernis

Die Durchführung des Braunkohlenplans „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ mittels eines entsprechenden Vorhabens ist mit Wirkungen auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten verbunden. Deshalb war die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Festlegungen des Braunkohlenplans (mittelbar und dem Grunde nach auch des zugehörigen Vorhabens) zu prüfen und – soweit einschlägige Verbotsnormen nach europäischem und nationalem Recht erfüllt sind – über Ausnahmen zu entscheiden.

Im Einzelnen begründet sich dies wie folgt:

Mit der Durchführung des Braunkohlenplans mittels eines entsprechenden Abbauvorhabens können die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie erfüllt werden.

Danach ist es verboten, die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) FFH-Richtlinie absichtlich zu fangen oder zu töten, absichtlich zu stören, ihre Eier absichtlich zu zerstören oder aus der Natur zu entnehmen sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu vernichten. Danach ist auch verboten, die Pflanzenarten des Anhangs IV Buchstabe b) FFH-Richtlinie absichtlich zu pflücken, sammeln und u. a. zu vernichten sowie der Besitz, Transport oder Handel u. a. solcher Arten.

Vorliegend bedingt die Durchführung des Braunkohlenplans mittels eines entsprechenden Abbauvorhabens eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einzelner nach Anhang IV Buchstabe a) FFH-Richtlinie geschützter Tierarten. Dies geschieht durch die damit verbundenen, in Kapitel 2 beschriebenen unmittelbaren und mittelbaren relevanten Auswirkungen der Plandurchführung. Konkret handelt es sich vorliegend um die nachfolgend aufgelisteten Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) FFH-Richtlinie.

Die im Kapitel 3.4.2.3.3.4 durchgeführten artbezogenen Betrachtungen erbrachten das folgende Ergebnis:

1. Im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden folgende, den Planwirkungen unterliegende gefährdete Arten:
 - Abendsegler
 - Breitflügelfledermaus
 - Fransenfledermaus
 - Großes Mausohr
 - Mopsfledermaus
 - Rauhhautfledermaus
 - Kammolch
 - Knoblauchkröte
 - Kreuzkröte
 - Laubfrosch
 - Moorfrosch
 - Springfrosch
 - Wechselkröte
 - Zauneidechse
2. Im Untersuchungsraum potenziell auf Grund vorhandener Habitats zu erwarten, jedoch nicht nachgewiesen, bei Vorkommen den Planwirkungen unterliegende gefährdete Arten
 - Eremit
 - Heldbock
 - Nachtkerzenschwärmer
 - Bechsteinfledermaus
3. Im Untersuchungsraum nachgewiesen oder vermutet (potenzielle Habitats), jedoch keinen Auswirkungen bei Durchführung des Braunkohlenplans unterliegend, sind folgende Arten:
 - Graues Langohr
 - Kleiner Abendsegler
 - Große Bartfledermaus
 - Kleine Bartfledermaus
 - Zweifarbfledermaus
 - Biber
 - Fischotter
 - Haselmaus
 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
 - Grüne Keiljungfer

Hinsichtlich der nach Anhang IV Buchstabe b) FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten war festzustellen, dass solche im Untersuchungsraum nicht vorkommen. Dies haben zum einen die vorliegenden Untersuchungen ergeben. Zum anderen war dies anhand der Listen der Fachbehörde für Naturschutz über in Sachsen vorkommende Tier- und Pflanzenarten festzustellen. Angesichts dessen wird mit der Durchführung des Braunkohlenplans kein Verbot des Art. 13 FFH-RL erfüllt.

3.4.3.2 Zulassung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Anforderungen

Gemäß Art 16 Abs. 1 c) FFH-RL kann aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, eine Ausnahme von den Bestimmungen der Art. 12 und 13 FFH-RL zugelassen werden, wenn es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen

Erhaltungszustand verweilen. Insoweit muss gewährleistet sein, dass trotz der Ausnahme der Erhaltungszustand der von der Planrealisierung betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL gewahrt bleibt.

Die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sind im vorliegenden Fall gegeben.

1. Es existiert, wie in Kapitel 3.2.3.1 dargestellt, für die Aufstellung und Durchführung des Braunkohlenplans „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ keine anderweitig zufrieden stellende Lösung.
2. Aus den in Kapitel 3.2.3.1 ausführlich dargestellten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinn des Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c) FFH-RL ist vorliegend eine Ausnahme von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie geboten.
3. Es ist auch gewährleistet, wie in Kapitel 3.2.3.3 umfassend dargestellt, dass die Populationen der relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL trotz Zulassung der Ausnahme in ihrem Erhaltungszustand gewahrt bleiben.

Die dafür notwendige fachliche Beurteilung basiert auf der Einschätzung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen der relevanten Arten und der Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand aufgrund der Auswirkungen bei Durchführung des Braunkohlenplans verändert. Zur Untersetzung dessen wurde im Fachgutachten Artenschutz eine Abschätzung der regionalen Verbreitung der relevanten Arten vorgenommen und die Einstufung der Arten in den Roten Listen Deutschland und Sachsen berücksichtigt. Weiterhin wurden die artspezifisch ausgerichteten Ausgleichs- und Kompensationsmöglichkeiten, wie sie sich aus den Zielen und Grundsätzen des Braunkohlenplans ergeben, in die Bewertung einbezogen.

3.5 Prüfung nach den Maßgaben des Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie

3.5.1 Methodik

Der in der Vogelschutzrichtlinie eingeführte Begriff der heimischen wildlebenden Vogelarten umfasst eine unbestimmte Artenzahl. Auf Grund der sehr großen Mobilität fast aller Vogelarten – nur die wenigsten Arten verbringen das gesamte Jahr in einem einzigen abgrenzbaren Gebiet – ist zwischen den Brutvögeln und den Nahrungsgästen des Gebietes zu unterscheiden.

Die artenschutzrechtliche Bewertung der Festlegungen des Braunkohlenplans hinsichtlich der betroffenen Vogelarten nach Artikel 1 VRL erfolgt in Anlehnung an WACHTER et al (2004) in vier Schritten:

1. Screening der relevanten Arten (Kapitel 3.4.2.1)
2. Ermittlung von absichtlichen Störungen, Konfliktanalyse (Kapitel 3.5.2.2)
3. Prüfung der Ausnahmefähigkeit im Rahmen der SUP: artbezogene Betrachtung mit Prüfung der Erheblichkeit der Betroffenheit, der Auswirkungen der Planfestlegungen auf die Entwicklung des Artenspektrums und der in den Planfestlegungen enthaltenen Möglichkeiten zur Sicherung des Erhaltungszustandes (Kapitel 3.5.2.3 bis 3.5.2.6)
4. Feststellung der Zulässigkeit des Braunkohlenplans nach den Maßgaben des Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (Kapitel 3.5.3)

3.5.2 Durchführung der Prüfung

3.5.2.1 Screening zur Ermittlung der relevanten Vogelarten

Ziel des Screenings ist die Ermittlung der im Planungsraum vorkommenden Vogelarten. Aus methodischen und fachlichen Gründen wird in Übereinstimmung mit der VRL zwischen Brutvögeln und Zug-/Rastvögeln inklusive Nahrungsgästen unterschieden.

Eine wesentliche Grundlage bilden dabei die langjährigen Beobachtungen der Mitarbeiter der Ökologischen Station Borna-Birkenhain zu den wertgebenden Arten. Die Ermittlung weiterer Arten beruht auf den vom Bergbautreibenden zur Verfügung gestellten Kartierungen in den Jahren 2003/04 im Rahmen des Naturschutzfachlichen Monitorings. Die Zuordnung der jeweiligen Art zu den Kleinlandschaften erfolgte dabei für jede Art getrennt.

Mit der Durchführung der Festlegungen des Braunkohlenplans mittels eines entsprechenden Abbauvorhabens verändern sich die Habitatbedingungen jener Vogelarten, die in den betroffenen Kleinlandschaften erfasst wurden. Diese Arten werden nachfolgend betrachtet.

3.5.2.2 Ermittlung von absichtlichen Störungen

Gemäß Art. 5 d) VRL ist das absichtliche Stören der unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirkt.

Eine absichtliche Störung geschützter Arten liegt nach Auffassung des EuGH bereits vor, wenn eine Handlung erkennbar geeignet ist, eine Art zu stören, ohne dass diese zielgerichtet sein muss (Caretta-Urteil, Slg. 2002, I-1147).

Dies untermauert auch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 in dem die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 3 (Verträglichkeitsprüfung) sowie den Artikeln 12, 13 und 16 (Artenschutz) der Richtlinie 92/43 verurteilt

wird. Die Bundesrepublik hatte u. a. im BNatSchG bestimmte nicht absichtliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren aus dem Geltungsbereich der Artenschutzbestimmungen ausgenommen und bei bestimmten Handlungen nicht die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 der Richtlinie 92/43 sichergestellt.

Die Wirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans mittels eines entsprechenden Abbauvorhabens werden daher als absichtliche Störungen gewertet und nachfolgend geprüft, ob die Durchführung des Braunkohlenplans mittels eines entsprechenden Abbauvorhabens mit Auswirkungen auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie verbunden ist. Nur dann würde der Verbotstatbestand des Art. 5 d) VRL erfüllt sein.

Die Vogelschutzrichtlinie hat gemäß Art. 2 zum Ziel, die

„Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.“

Ergänzend formuliert Art. 13 VRL ein Verschlechterungsverbot.

3.5.2.3 Ermittlung des derzeitigen Erhaltungszustandes

Analog zur Betrachtung der Arten des Anhangs IV der FFH-RL kann auch bei der Avifauna für die Prognose, ob sich die Planrealisierung auf die Zielsetzung der VRL (Bewahrung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet) auswirkt, zunächst einmal die Rote Liste herangezogen werden. Sie stellt für die Vogelarten die zusammenfassende Bewertung aller Daten zur Populationsdynamik bezogen auf jede Art dar.

Die Erarbeitung der Roten Liste der Brutvögel des Landes Sachsens erfolgte auf der Basis der Artenliste der Vögel Sachsens, ausgenommen künstlich begründete Vorkommen und Ausnahmerecheinungen. Da alle Brutvogelarten bewertet wurden, kann für die nicht in die Rote Liste aufgenommenen Arten geschlussfolgert werden, dass diese im Freistaat Sachsen keiner Gefährdung unterliegen (eine Einstufung in die Kategorie z.A. - zurückgehende Art - bedeutet noch keine Gefährdung). Ihr guter Erhaltungszustand ist in Bezug auf den Freistaat Sachsen unabhängig von der Planrealisierung gewährleistet. Es sind im Regelfall weit verbreitete Arten mit breiten ökologischen Nischen bzw. Arten, die in ihren Habitaten gegenüber Beeinträchtigungen relativ unempfindlich sind und neue Lebensräume sehr zügig besiedeln.

Regelmäßig führen in diesen Fällen planbedingte Beeinträchtigungen der jeweiligen Art nicht zur Gefährdung des derzeitigen bzw. günstigen Erhaltungszustandes im natürlichen Verbreitungsgebiet. Für solche Arten wird zusätzlich die Einstufung in den Roten Listen Sachsen-Anhalt und Thüringen dargestellt, da kleine Teile des Untersuchungsraumes in diesen Bundesländern liegen. Da jedoch vom Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die in Sachsen-Anhalt oder Thüringen liegenden Flächen des Untersuchungsraumes ausgehen, erfolgt für die jeweilige Art auch keine Prognose des Erhaltungszustandes.

Zusätzlich zur Betrachtung der Roten Liste werden bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes die regionalen Verhältnisse mit berücksichtigt. Es sind Arten denkbar, die eine regionale Gefährdung aufweisen aber in der Roten Liste unberücksichtigt blieben bzw. Rote-Liste-Arten tatsächlich auf Grund positiver Bestandsentwicklung bzw. verbesserten Kenntnisstandes als ungefährdet einzustufen sind. Hierbei wird insbesondere auf die von der Ökologischen Station Borna-Birkenhain 2006 und 2007 übergebenen Daten zur regionalen Verbreitung der relevanten Arten zurückgegriffen (Listen der NFG Ökologische Station Borna-Birkenhain e. V. 2006 u. 2007). Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten innerhalb der Region (Untersuchungsraum und regionales Umfeld von etwa 100 km Umkreis) beruht auf diesen Einschätzungen.

Eine Beeinträchtigung des derzeitigen Erhaltungszustandes durch Durchführung des Braunkohlenplans mittels eines entsprechenden Abbauvorhabens ist anzunehmen, wenn die jeweilige Art fast ausschließlich in den durch Flächeninanspruchnahme oder Grundwasserstandsänderungen betroffenen Kleinlandschaften vorkommt und im regionalen Umfeld nur in geringen Vorkommen vorhanden ist.

Der Verlust von wenigen Habitaten der Art führt nicht zu einer Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes. Es handelt sich mehrheitlich entweder um sehr große Gesamtpopulationen in der Region bzw. um Einzelvorkommen im Untersuchungsraum. Die meisten dieser Arten profitieren von den Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und werden in ihrem Vorkommen gestärkt.

Eine Liste der nach Art. 1 der VSRL geschützten und im Untersuchungsraum der UVP vorkommenden Vogelarten ist in Anlage 4 dargestellt.

3.5.2.4 Ermittlung der potenziellen Wirkungen der Festlegungen des Braunkohlenplans

Die Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten bei Realisierung der Festlegungen des Braunkohlenplans ist je nach Einwirkungstyp und betroffener Kleinlandschaft sehr unterschiedlich (vgl. Kapitel 2).

Einer starken Betroffenheit unterliegen die Vogelarten, deren Lebensstätten in den Abbaufeldern der VRG/VBG Braunkohlenabbau liegen, da diese vollständig in Anspruch genommen werden.

Einer ebenfalls starken Betroffenheit unterliegen die Vogelarten, deren Lebensstätten in Bereichen mit einer großen Lebensraumvielfalt auf kleiner Fläche, wie sie in Teilen der betriebsnotwendigen Flächen der VRG/VBG Braunkohlenabbau auftreten, liegen. Diese Flächen werden gleichfalls vollständig in Anspruch genommen.

Keine oder nur eine sehr geringe Betroffenheit weisen Vogelarten auf, deren Lebensstätten in den Bereichen außerhalb der VRG/VBG Braunkohlenabbau liegen und deren Vegetationsstrukturen infolge geringfügiger Grundwasserstandsänderungen allmählichen Veränderungen unterliegen (vgl. Kapitel 2, Tabelle 3).

3.5.2.5 Mögliche Maßnahmen für die Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes

Infolge der zeitlich parallel erfolgenden sukzessiven Umsetzung der Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und nachfolgenden Landnutzung kommt es zu keinen Gefährdungen des Erhaltungszustandes von Vogelarten. Mit der Realisierung des Braunkohlenplans entsteht schrittweise eine gegenüber der derzeitigen Landschaft oder der vorbergbaulichen Landschaft wesentlich stärker strukturierte Bergbaufolgelandschaft. Die sich auf der Basis des zukünftig vorhandenen großen abiotischen Potenzials mit vielfältigen Relief-, Boden- und Feuchteverhältnissen entwickelnde Lebensraumvielfalt wird im Endzustand der Bergbaufolgelandschaft Lebensstätte für ein großes Spektrum von Vogelarten mit stabilen Populationen sein.

3.5.2.6 Artbezogene Betrachtung hinsichtlich des Erhaltungszustandes

Die Feststellung des gegenwärtigen Vorkommens und Erhaltungszustandes im Untersuchungsraum sowie die Darstellung des Potenzials der gestalteten Bergbaufolgelandschaft zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes erfolgt für jede Art gesondert.

3.5.2.6.1 Brutvögel

Bartmeise (*Panurus biarmicus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	V

Lebensraumansprüche

Bartmeisen sind in Europa nur sehr lückenhaft in ausgedehnten Schilfgebieten verbreitet. Die Art benötigt zur Brutzeit großflächige Schilfröhrichte mit mehrjährigen und knickschilfreichen Partien, die auch Unterwuchs aus Großseggen, Rohrkolben und anderen hochwüchsigen Rohrriechtarten aufweisen können. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt am Ufersaum, an Schneisen Tümpeln und in Bereichen mit anstehendem Wasser. Wichtig sind sandig/kiesige Stellen. Im Sommer leben Bartmeisen von kleinen Insekten, im Winter von Schilfsamen.

Reviergröße (Brut) nach FLADE (1994):	Röhrichtflächen > 0,5 ha
--------------------------------------------------	--------------------------

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>
	Abbauflächen
	betriebsn. Flächen incl. 4a, 4b Zwischenlager REA-Gips
	<u>Wirkraum GWA</u> 9b* * <i>Vermeidung durch Maßnahmen</i>
	<u>sonstiger U-Raum</u>

Verbreitung im regionalen Umfeld	Kategorie E (11 – 20 Brutpaare), leicht ansteigend
---------------------------------------------	----------------------------------------------------

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG
	Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaft 4a, 4b
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14) Kleinlandschaft 9b
	Schaffung von Lebensräumen in großflächigen Schilfröhrichten in der Bergbaufolgelandschaft (Z22, Z23): Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und waldreichen Landschaft mit offenen Bereichen in der BFL ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen, bedeutend größeren Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate) als gegenwärtig. Die Entwicklung großflächiger Röhrichtbestände in der BFL bilden zukünftig die Verbreitungsschwerpunkte für die Art. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen keine zeitlichen Lücken.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Der Baumfalke bevorzugt als Jagdgebiet einerseits feuchte Wiesen und Moore, andererseits Sandheiden mit stehenden und fließenden Gewässern und ausgedehnten Verlandungszonen. Die für die Eiablage gewählten Horste stehen gewöhnlich nicht allzu weit von solchen Gebieten entfernt in lichten Wäldern, vorzugsweise auf sandigen Böden stockenden Kiefernwäldern oder Mischbeständen, in Feldgehölzen oder anderen kleineren Baumgruppen, wobei das Innere ausgedehnter geschlossener Bestände gemieden, Lichtungen und Waldränder dagegen besonders gerne besiedelt werden. Die Art brütet auch auf Einzelbäumen, in Parkanlagen, Alleen und Villengärten inmitten menschlicher Siedlungen, wo sie gelegentlich auch jagt. Wichtigstes Kriterium ist ein ausreichendes Nahrungsangebot (Kleinvögel, Großinsekten).

**Reviergröße (Brut)
nach FLADE (1994):** Nestrevier 10 ha

**Verbreitung im
Untersuchungsraum** VRG/VBG BKA
Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 19

**Verbreitung im
regionalen Umfeld** Kategorie C (3 – 5 Brutpaare), infolge großräumigen Lebensraumspruches bisher geringe Relevanz

**Auswirkungen der
Ziele/Grundsätze des
Braunkohlenplanes
auf die Art** keine negativen Auswirkungen

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und waldreichen Landschaft mit offenen Bereichen in der BFL ist von einem positiven Bestandstrends auszugehen

Prognose des Erhaltungszustandes

Von der Realisierung des BKP gehen keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art aus.

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	1

Lebensraumsprüche

Die Bekassine bewohnt Seggenriede, lückige Röhrichte, Regenmoore, Feuchtwiesen, Waldmoore, feuchte bis nasse Staudenbrauchen und andere Feuchtfleichen. Voraussetzung ist dabei ein weicher Boden zum stochern. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, die aus den obersten Bodenschichten herausgeholt werden. Die Umgebung muss aus deckungsreicher nicht zu hoher Vegetation bestehen. Dort wird in Gras- oder Seggenbüscheln das Nest angelegt.

Reviergröße (Brut) 1-5 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbaufleichen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*

* Vermeidung durch Maßnahmen

sonstiger U-Raum

Verbreitung im Kategorie C (3 – 5 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG
Ziele/Grundsätze des Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): keine
Braunkohlenplanes Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
auf die Art keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
Kleinlandschaft 9b
Schaffung von Lebensräumen, seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen sowie
Verlandungszonen flacher Stillgewässer mit hoch anstehenden Grundwasserstand
einschließlich Schlammflächen, in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c,
7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und waldreichen Landschaft mit grundwassernahen, vermoorten und verlandeten offenen Bereichen in der BFL ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen, bedeutend größeren Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate) als gegenwärtig. Diese Lebensräume entstehen durch die natürliche Sukzession in Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser in der Bergbaufolgelandschaft. Dabei entwickeln sich seggen- und binsenreichen Feuchtwiesen sowie Verlandungszonen flacher Stillgewässer, einschließlich Schlammflächen. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumansprüche

Der Brachpieper benötigt einen hohen Anteil vegetationsfreier Flächen mit spärlichem Baumbewuchs oder ähnlichen Strukturen als Singwarten. Er brütet in Steppenlandschaften, in offenem oder trockenem Ödland mit steinigem oder sandigem Boden, auf Brachflächen und Lichtungen im Kiefernwald, in Weinbergen, Heidegebieten und Dünen. Die Nahrung der Art besteht aus Insekten und kleinen Wirbellosen. Der Brachvogel ist in Deutschland seltener geworden und kommt nur noch lokal in milden Tieflandgebieten vor. Im Leipziger Land ist die Art ein seltener und unregelmäßiger Brutvogel, der fast nur in den vom Bergbau geschaffenen, offenen Lebensräumen anzutreffen ist. Infolge der natürlichen Sukzession in den Bergbaufolgelandschaften sind die Brutvorkommen außerhalb von Küsten- und Dünenlandschaften nur temporär möglich.

Reviergröße (Brut) 1-35 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
 Abbauflächen 2a, 2b, 5c, 8
 betriebsn. Flächen incl. 1a, 1b, 4a, 4b, 7
 Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*
 * Vermeidung durch Maßnahmen

sonstiger U-Raum 6, 10, 15a, 17a, 21, 23

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie F (21 – 50 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 1a, 1b, 2a, 2b, 4a, 4b, 5c, 7, 8
 Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine
 Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14) Kleinlandschaft 9b
 Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in vegetationsfreien Flächen mit spärlichem Baumbewuchs oder ähnlichen Strukturen, mit steinigem oder sandigem Boden, auf Brachflächen und Lichtungen im Wald in der Bergbaufolgelandschaft (Z20.1, Z22): Kleinlandschaft 1b, 2a,4a, 5b, 9a, 9b, 13

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und waldreichen Landschaft mit steppenartigen Biotopen auf sandigen bis kiesigen (tertiär) Rohbodenflächen sowie Böschungssystemen in der BFL ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch die Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen durch die natürliche Sukzession in Flächen mit sandigen bis kiesigen (Tertiär) Rohbodenflächen. Dort entwickeln sich steppenartige Biotope sowie schütter bewachsene Gras- und Krautfluren. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Das Braunkehlchen besiedelt fast ausschließlich offene Biotope. Der bodenbrütende Vogel benötigt für die Nestanlage Deckung bietende, für den Nahrungserwerb dagegen eher niedrige und lückige Kraut- bzw. Zwergstrauchschichten, die von Aniszwarten überragt werden. Bevorzugt werden offene, frische bis feuchte oder leicht geneigte Flächen mit nicht zu hoher Gehölz- oder Heckendichte. Die Nahrung besteht aus Insekten und kleinen Wirbellosen.

Reviergröße (Brut) 0,5 - > 3 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	Abbauflächen 2a, 2b, 8
		betriebsn. Flächen incl. 1a, 1b, 4a, 4b, 7, 14a Zwischenlager REA-Gips
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b*, 12b, 18a** <i>* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung</i>
	<u>sonstiger U-Raum</u>	3a, 3b, 6, 10, 13, 15a, 15b, 17a, 18b, 19, 21

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie F (21 – 50 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06):	Kleinlandschaften 1a, 1b, 2a, 2b, 4a, 4b, 7, 8, 14a
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	Kleinlandschaft 12b
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	Kleinlandschaft 9b
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in offenen Flächen mit spärlichem Baumbewuchs und eher niedrigen und lückigen Kraut- bzw. Zwergstrauchschichten Strukturen in der Bergbaufolgelandschaft (Z22):	Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und waldreichen (mit jungen Aufforstungen) Landschaft mit offenen Biotopen mit vertikalen Strukturen (Hochstauden trockener und feuchter Standorte) in der BFL ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen durch natürliche Sukzession in der Bergbaufolgelandschaft. Das betrifft insbesondere Gras- und Krautfluren von Brachflächen mit vertikalen Strukturen (Hochstauden) sowie junge Aufforstungen auf Kippenstandorten sowie auf den Böschungssystemen. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Dohle (*Corvis monedula*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumansprüche

Die oft in Kolonien brütende Dohle bevorzugt Brutplätze in lichten, höhlenreichen Altholzbeständen (besonders mit Schwarzspechthöhlen), in natürlichen Felswänden und Steinbrüchen sowie in Nischen und Höhlen an Gebäuden. Im Untersuchungsraum ist keine Baumbrüterpopulation vorhanden. Die Nahrungssuche erfolgt auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auf Dauergrünland oder auf Rasenflächen. Die Nahrung zur Brutzeit ist vielseitig und besteht aus Insekten, kleineren Wirbeltieren, Pflanzenteilen, Abfällen und Aas.

Reviergröße (Brut) nach FLADE (1994): Zur Brutzeit mehrere Kilometer Aktionsradius

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*, 18a**
* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum 17a, 17b, 18b, 19, 20

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie F (21 – 50 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06):	keine
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	Kleinlandschaft 9b

Perspektivische Entwicklung der Art

Die Entwicklung der Art hat keinen Bezug zur Realisierung des BKP.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Für die Art werden laut Ökologischer Station Borna-Birkenhain Nistkästen an Hochspannungsmasten angebracht.

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumansprüche

Der Drosselrohrsänger ist zur Brutzeit stärker als andere Rohrsänger an Wasser und die höchsten und kräftigsten Vertikalstrukturen der Röhrichte gebunden. Daher liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den seeseitigen Teilen der Verlandungszonen. Aufgrund der Ansprüche an die Halmstärke und -dichte besiedelt der Drosselrohrsänger mindestens vorjährige, überschwemmte Schilf- und Rohrkolben-Bestände mit kräftigen Halmen, in nicht zu großer Dichte und mit geringem Verfilzungsgrad. Häufig reichen kleine Schilfflächen für eine Besiedlung aus, so z.B. auch in schmalen Schilfstreifen entlang von Gräben und Fließten. Schilfflächen mit angrenzenden Busch- und Baumbeständen werden bevorzugt, da hier ein Großteil der Nahrungssuche stattfindet. Nach Ausfliegen der Jungen wandern die Familien häufig in mehr landseitige (gebüschbestandene) Bereiche der Verlandungszone.

Reviergröße (Brut) nach FLADE (1994):	Reviergröße bis 0,5 ha
--------------------------------------------------	------------------------

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u> Abbauflächen
---------------------------------------------	------------------------------------

betriebsn. Flächen incl. 1b, 4a, 4b, 7
Zwischenlager REA-Gips

<u>Wirkraum GWA</u>	9b*, 18a** <i>* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung</i>
---------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

<u>sonstiger U-Raum</u>	6, 10, 13, 15b, 17a, 19
-------------------------	-------------------------

Verbreitung im regionalen Umfeld	Kategorie G (51 – 100 Brutpaare)
---------------------------------------------	----------------------------------

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): Kleinlandschaften 1b, 4a, 4b, 7 Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14) Kleinlandschaft 9b
----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in groß- und kleinflächigen Röhrichtbeständen mit Altschilfbereichen in Gewässerverlandungszonen und in grundwassernahen Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässerreichen Landschaft mit Altschilfbereichen in Gewässerverlandungszonen und in grundwassernahen Sukzessionsflächen in der BFL ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen durch die Flutung der Restseen und die Entstehung von Kleingewässern und grundwassernahen Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft. Das betrifft insbesondere die Entwicklung von groß- und kleinflächigen Röhrichtbeständen. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	V

Lebensraumsprüche

Der Eisvogel besiedelt langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und einem reichen Angebot an Kleinfischen. Wichtige Voraussetzungen sind weiterhin ausreichende Sitzwarten (bevorzugt < 2 m hoch). Für die Errichtung von Brutröhren benötigt die Art überhängende oder senkrechte Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe aus einem grabbaren Bodenmaterial. Deckung bzw. Schattenwurf durch dichtes Gebüsch und Bäume in unmittelbarer Ufernähe wird bevorzugt. Nahrungsgebiet und Nistplatz sind sehr häufig, jedoch nicht notwendigerweise in unmittelbarer Nachbarschaft. Brutplätze bilden in der Regel Prallhänge und Steilufer kleinster bis sehr großer Binnengewässer, aber auch vergleichbare Böschungen und Abbruchkanten bis mehrere 100 m fernab vom Wasser in weitgehend offenem bis dicht bewaldetem Gelände. Die Nähe von Wasser am Nistplatz ist nicht nur wegen der kürzeren Anflugzeit für den Nahrungserwerb, sondern auch wegen des großen Badebedürfnisses von Bedeutung. Nahrungsgewässer weisen in der Regel eine geringe Tiefe auf. Entscheidend ist ausreichende Sicht; in rasch fließenden Gewässern mit starker Oberflächenbewegung werden daher ruhige Strecken (z.B. „Kolke“) bevorzugt, an großen stehenden Gewässern stille Buchten. Nach FLADE (1994) ist der Eisvogel eine Leitart von naturnahen / natürlichen Fließgewässern.

Reviergröße (Brut) nach FLADE (1994): 0,5 – 3 km Fließgewässerstrecke

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*, 18a**
** Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung*

sonstiger U-Raum 17b, 18b, 19

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie E (11 – 20 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06): keine
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
Kleinlandschaft 9b

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit zahlreichen fischreichen Gewässern mit Steilwänden und Abbruchkanten an Gewässern und in grundwassernahen Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässerreichen Landschaft mit zahlreichen fischreichen Gewässern unterschiedlicher Art sowie geeigneten Bruthabitaten (Steilwände und Abbruchkanten) in der BFL ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere durch die Entwicklung zahlreicher fischreicher Gewässer in den grundwassernahen Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft. Gegebenenfalls sind durch gezielte Pflegemaßnahmen die erforderlichen Abbruchkanten und Steilufer zu regenerieren. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumsprüche

Die Art besiedelt bevorzugt weite, offene Ackerbaugebiete mit einem geringen Gehölzbestand. Des weiteren werden Braunkohletagebaue, Bergbaufolgelandschaften, Randzonen von Dörfern Deichvorländer, Trocken-, Halbtrockenrasen und Heiden sowie ruderalisierte Randzonen verschiedener Bereiche als Brutreviere genutzt. Im Südraum Leipzig sind Bergbaufolgelandschaften ihr Hauptverbreitungsgebiet. Das Nest wird auf dem Boden in dichter Vegetation angelegt. Die Nahrung besteht aus Insekten und Sämereien.

Reviergröße (Brut) nach FLADE (1994): 1,3 -> 7 ha, Nahrungsplätze aber z.T. außerhalb

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	2b, 5a, 5b, 5c, 8
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	1a, 1b, 4a, 4b, 7,
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b*, 18a** <i>* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung</i>
	<u>sonstiger U-Raum</u>	3a, 3b, 6, 9a, 10, 13, 15b, 16, 18b, 19, 20, 21, 22

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie H (101 – 500 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z04, Z06):	Kleinlandschaften 1a, 1b, 2b, 4a, 4b, 5a, 5b, 5c, 7, 8
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	Kleinlandschaft 9b
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit weiten, offenen Ackerbaugebieten mit einem geringen Gehölzbestand sowie ruderalen Gras- und Krautfluren mit und ohne Gehölzverbuschung und jungen Anpflanzungen auf Kippengebieten in der Bergbaufolgelandschaft (Z18, G19, Z22):	Kleinlandschaften 1a, 3a, 3b, 5a, 6, 9a, 13

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit offenen Ackerbaugebieten mit einem geringen Gehölzbestand sowie ruderalen Gras- und Krautfluren mit und ohne Gehölzverbuschung und jungen Anpflanzungen auf Kippengebieten in der BFL ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in den offenen Agrarflächen und jungen Anpflanzungen auf den Kippengebieten in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Große Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	1

Lebensraumsprüche

Die Rohrdommel ist ein in Deutschland seltener Brutvogel und überall im Rückgang begriffen. Sie brütet in ausgedehnten Schilfbeständen, die mit Rohrkolben und einzelnen Weidengebüschen durchsetzt sein können. Grundbedingung ist jedoch, dass die Schilfflächen großräumig im Wasser stehen und mindestens vorjährig, wenn nicht mehrjährig sind. Als Gewässer eignen sich Seen, Ton- und Torfstiche, Fischteiche, Brüche, Flussaltarme und Kiesgruben und andere Gewässer. Die Nestanlage erfolgt im Schilf. Als Nahrung dienen Fische, Frösche, Molche, Wasserinsekten Würmer und Schalentiere.

Reviergröße (Brut) 2 – 20 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*
* Vermeidung durch Maßnahmen

sonstiger U-Raum

Verbreitung im Kategorie c (3 – 5 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der Keine negativen Auswirkungen
Ziele/Grundsätze des Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
Braunkohlenplanes Kleinlandschaft 9b
auf die Art

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in großen und kleinen Stillgewässern mit ausgedehnten Schilfbeständen in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL mit wasserdurchfluteten strukturreichen Röhrichtern mit Flachwasserzonen ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht betroffen. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in den Gewässern und Feuchtgebieten in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Die Haubenlerche bevorzugt trocken-warme Gebiete mit höchstens bis zu 50 % geschlossener Vegetation. Sie ist zum Großteil auf sandig-lehmigen bis lehmig-sandigen Standorten anzutreffen. Der Bodenbrüter ernährt sich von Pflanzensamen, besonders von Gräsern und Ruderalpflanzen sowie von Insekten.

Habitatgröße (Brut) 1 - 5 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 18a**
** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum

Verbreitung im Kategorie C (3 – 5 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der keine negativen Auswirkungen
Ziele/Grundsätze des
Braunkohlenplanes
auf die Art

Perspektivische Entwicklung der Art

Es ist von keiner Bestandsänderung im Zuge der weiteren Entwicklung der BFL im Südraum Leipzig auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht beeinflusst.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumansprüche

Diese Art bevorzugt trockene, offene und locker bewachsene steppenartige Lebensräume. Einzelne stehende Bäume und Büsche gehören zu den notwendigen Requisiten der Bruthabitate. Es werden in der Regel Lichtungen von trockenen Kiefernwäldern, Trockenrasen und halboffene Heidegebiete besiedelt. Im Südraum von Leipzig gehört die bodenbrütende Art aufgrund ihrer Habitatpräferenzen zu den Pionierarten früher Sukzessionsstadien der Bergbaufolgelandschaft und nimmt dort in ihrer Anzahl zu.

Habitatgröße (Brut) 0,8 – 10 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	2b, 5c, 8
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	1b, 4a, 4b, 7
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b*, 12b * Vermeidung durch Maßnahmen
	<u>sonstiger U-Raum</u>	6, 10, 11, 12a, 13, 15a, 15b, 17a

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie F (21 – 50 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaften 1b, 2b, 4a, 4b, 5c, 7, 8
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	Kleinlandschaft 12b
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	Kleinlandschaft 9b
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen auf Sandböden mit schütterem Gras- und Krautfluren, Einzelbäumen oder Büschen und in lichten Waldgebieten in der Bergbaufolgelandschaft (Z04, Z20.1, Z22):	Kleinlandschaften 1a, 1b, 2a, 3a, 4a, 5a, 5b, 6

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und waldreichen Landschaft mit offenen Bereichen in der BFL ist von einem zumindest gleich bleibenden Bestand auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung, insbesondere in der frühen Phase der natürlichen Sukzession, in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere auf den Kippen und Randzonen der Tagebaue (zwischen Tagebaurand und Sicherheitslinie) in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Brutplätze des Kiebitz bilden möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Auch während des Jungführens ist niedrige Vegetation von entscheidender Bedeutung. Die auf wenige Faktoren zu reduzierenden generellen Biotopansprüche erklären die Vielfalt der heute besiedelten Biotope. Die ehemals und z.T. auch heute noch im Kulturland zu beobachtende Vorliebe für hohe Bodenfeuchtigkeit ist in erster Linie im Zusammenhang mit den differenzierten Ansprüchen an die Vegetationshöhe zu verstehen. Wirtschaftliche Eingriffe, wie Mähen von Wiesen, Weidebetrieb, Bearbeitung von Ackerland, können daher durch ihren Einfluss auf die Vegetationshöhe fehlende Bodenfeuchtigkeit bis zu einem gewissen Grad ersetzen, vor allem, wenn Bodenbearbeitung die Erreichbarkeit der Nahrung fördert und die Härte trockener Böden dadurch kompensiert wird.

Habitatgröße (Brut) 1 – 3 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl. 1b, 4b
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*, 18a**
* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum 6, 19

Verbreitung im Kategorie E (11 – 20 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG
Ziele/Grundsätze des Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaften 1b, 4b
Braunkohlenplanes Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
auf die Art keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14):
Kleinlandschaft 9b
Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit offenen Bereichen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation auf grundwassernahen Standorten oder ackerbaulich genutzten Kippen in der Bergbaufolgelandschaft (Z18, G19, Z22):
Kleinlandschaften 1a, 1b, 3a, 3b, 4a, 5a, 5b, 6

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL ist ein positiver Bestandstrend möglich.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung, insbesondere in der frühen Phase der natürlichen Sukzession, in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere auf den grundwassernahen sowie den ackerbaulich genutzten Bereichen der Kippen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Kleine Ralle oder Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	1

Lebensraumsprüche

Die Kleine Ralle nutzt als Brutraum mehrjähriges strukturreiches Schilfröhricht mit zumindest kleinen angrenzenden offenen Wasserflächen, Tümpeln oder Gräben. Es werden auch tiefer im Wasser gelegene Bereiche als Brutplätze genutzt, wenn diese Requisiten zum Klettern, wie Schwimmblattvegetation oder geknicktes liegendes Altröhricht aufweisen. Die Kleine Ralle ist Leitart der Röhrichte und ernährt sich von Insekten und deren Larven, insbesondere Mückenlarven. Beobachtungen der Art gelingen in Sachsen nur selten und es gibt wenige Hinweise zur Brut. Insgesamt dürfte der Gesamtbestand 10 Brutpaare nicht übersteigen.

Habitatgröße (Brut) < 0,25 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b (Brutverdacht) *

* Vermeidung durch Maßnahmen

sonstiger U-Raum

Verbreitung im Kategorie A (1 Brutpaar)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der keine

Ziele/Grundsätze des Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14):
Braunkohlenplanes Kleinlandschaft 9b
auf die Art

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit strukturreichen Röhrichtern (Seggen/Schilf-Mischbestände, Großseggenriede, Rohrkolben/Schilfbestände) mit tieferen Flachwasserzonen einschließlich Schlammflächen, Weidenbüschen sowie Knickschilfzonen in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht betroffen. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere auf den grundwassernahen, der natürlichen Sukzession überlassenen Bereichen der Kippen sowie der Gewässer in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Knäkente (*Anas querquedula*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumansprüche

Die Knäkente brütet nur an eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern, begnügt sich auch mit kleinen Wasserflächen. Sie findet sich daher nicht nur in Buchten größerer Flachseen, sondern auch auf kleinen Teichen, Altwassern und Wassergräben fruchtbarer Niederungslandschaften, besonders wenn diese im Frühjahr großräumig überstaut sind. Beim Nahrungserwerb ist sie in besonderem Maße an seichtes Wasser gebunden, bevorzugt von submerser Vegetation mehr oder weniger stark verkräutete, sonst aber offene Wasserflächen.

Habitatgröße (Brut) 1-10 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*
* Vermeidung durch Maßnahmen

sonstiger U-Raum 19

Verbreitung im Kategorie B oder C (2 - 5 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der keine negativen Auswirkungen
Ziele/Grundsätze des Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14):
Braunkohlenplanes Kleinlandschaft 9b
auf die Art

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit kleinen und großen, buchtenreichen Gewässern mit seichten Flachwasserzonen in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):

Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht betroffen. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in kleinen und großen, buchtenreichen Gewässern mit seichten Flachwasserzonen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumsprüche

Für die Anlage von Kolonien werden alte Baumbestände auf Inseln oder an unzugänglichen Uferbereichen größerer fischreicher Gewässer (Flachseen, Fischteiche, Ströme) benötigt. Der Kormoran ernährt sich vorwiegend von Fischen mit einer Länge von 10 bis 20 cm.

Habitatgröße (Brut) > 5 km
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 19

Verbreitung im Kategorie F (21 - 50 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der keine negativen Auswirkungen
Ziele/Grundsätze des
Braunkohlenplanes Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit kleinen und großen, fischreichen
auf die Art Gewässern sowie Brutmöglichkeiten auf Bäumen u.a. Strukturen (Inseln) in der
Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z23):
Kleinlandschaften 1b, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht betroffen. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere an den zukünftigen fischreichen Seen und sonstigen Gewässern mit Brutmöglichkeiten auf Bäumen u.a. Strukturen (Inseln) in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Krickente (*Anas crecca*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumansprüche

Die Brutvorkommen der Krickente liegen vorzugsweise an nährstoffärmeren meist kleineren Standgewässern mit deckungsreicher Ufervegetation (Waldseen, Weiher, Kleinseen im Offenland. Brutvorkommen an Standgewässern in der offenen Landschaft existieren kaum. Die bodenbrütende Art ernährt sich von kleinen Sämereien und Kleinsttieren, die im Flachwasser, am Ufer oder im Schlamm aufgenommen werden.

Habitatgröße (Brut) <1 ha bis > 5 km
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 18a**
** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum

Verbreitung im Kategorie A - B (1 - 2 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG
Ziele/Grundsätze des Braunkohlenabbau (Z03, Z06): keine
Braunkohlenplanes Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
auf die Art keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit kleinen und flachen Stillgewässern mit Schwimmblattbeständen sowie freiliegenden Schlickinseln sowie dichter Ufer- und Verlandungsvegetation aus Röhrichten, Seggenrieden in der Bergbaufolgelandschaft (Z22): Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht betroffen. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in und an den kleinen Gewässern in den grundwassernahen und reliierten Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Löffelente (*Anas clypeata*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumsprüche

Zur Brutzeit findet man die Löffelente auf eutrophen flachen Binnengewässern mit freien Wasserflächen und randständigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen, ferner in Niedermoorgebieten, soweit sie offene Wasserblänken enthalten. Sie besiedelt sowohl von Auwald umgebene Altwasser als auch frei und offen in Feldern, Viehweiden und Dünen liegende Lachen, Teiche und Seen. In Sachsen ist sie auch häufig auf großflächig überstauten Wiesen und Weiden zu finden.

Habitatgröße (Brut) < 1ha bis >10 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl. 4b (Brutverdacht)
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*, 18a**
* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum

Verbreitung im Kategorie C (3 - 5 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG
Ziele/Grundsätze des Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaft 4b
Braunkohlenplanes Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
auf die Art keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14):
Kleinlandschaft 9b
Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit kleinen und flachen Stillgewässern mit ausgeprägten Verlandungsgürtel aus Röhricht und Seggenbeständen in der Bergbaufolgelandschaft (Z22, Z23):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in und an den kleinen und flachen Gewässern in den grundwassernahen und durch ein Feinrelief gegliederte Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumansprüche

Der Ortolan ist eine charakteristische Art der offenen Landschaft. Sein Lebensraum sind reich gegliederte Agrarlandschaften im wärmebegünstigten Flach- und Hügelland mit leichten und trockenen Böden. Voraussetzung ist, dass Singwarten (zum Beispiel Waldränder, Feldgehölze, Feldwege mit Baumreihen) in ausreichender Zahl vorhanden sind. Der Ortolan baut sein Nest am Boden, vorwiegend in Getreidefeldern (vor allem Wintergetreide) und Feldfutterschlägen, bisweilen auch an Straßen- und Grabenböschungen, die sich am Rande landwirtschaftlicher Nutzflächen befinden. Der Ortolan musste nach 1960 einen bedeutenden Bestandesrückgang hinnehmen. Der Rückgang ist vor allem der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit großflächigem Biozideinsatz und der Beseitigung von Kleinstrukturen wie Feldhecken und Feldwege geschuldet. Insgesamt werden für Sachsen noch 400 bis 600 Brutpaare angegeben.

Habitatgröße (Brut) 2 – > 5 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl. 7
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 6

Verbreitung im Kategorie C (3 - 5 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG
Ziele/Grundsätze des Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaft 7
Braunkohlenplanes Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
auf die Art keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit wärmebegünstigten Böschungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Agrarflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z18):
Kleinlandschaften 1a, 5a

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung der BFL im Südraum Leipzig mit wärmebegünstigten Böschungsbereichen in Nachbarschaft zu Agrarflächen ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen in Böschungsbereichen in der Bergbaufolgelandschaft, die Agrarflächen benachbart liegen. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	1

Lebensraumsprüche

In den Brutrevieren des Raubwürgers ist ein Wechsel vieler verschiedener Gehölze mit kurzer oder schütterer Vegetation erforderlich. Feldgehölze, Wald- und Forstränder, Baumgruppen und Heckenkomplexe enthalten das Nest. Einzelbäume, Sträucher, Pfähle, Leitungen, Hecken und Mieten sind als Ansitze erforderlich. Die Nahrung des Raubwürgers besteht fast ausschließlich aus Tieren, nur im Herbst werden in sehr geringen Mengen auch Früchte aufgenommen. Dabei überwiegen Wühlmäuse, vor allem Arten der Gattung *Microtus*, Echte Mäuse sowie Spitzmäuse, (*Sorex* sp.). Daneben bilden verschiedene Kleinvogelarten einen weiteren wichtigen Nahrungsanteil. Während der Jungenaufzucht werden verstärkt verschiedene Insektenarten, besonders aber Laufkäfer, Blatthornkäfer und Rüsselkäfer aufgenommen.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): 20 bis > 100 ha, Aktionsradius bis 2 km

Verbreitung im VRG/VBG BKA

Untersuchungsraum Abbauflächen 5c, 8

betriebsn. Flächen incl. 1b, 4b, 7, 14a
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*, 18a**

* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum 3a, 3b, 6, 13, 15a, 15b, 16, 17b, 18b, 20, 22

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie E (11 - 20 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaften 1b, 4b, 5c, 7, 8, 14a
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
Kleinlandschaft 9b

Schaffung und Erhalt von halboffenen Lebensräumen mit reich strukturierten Gebüschzonen unterschiedlicher Wuchshöhe sowie höheren Baumgruppen in der Bergbaufolgelandschaft (Z20.1, Z22):

Kleinlandschaften 1b, 2a, 3a, 3b, 4a, 5b, 6

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung der BFL im Südraum Leipzig mit offenen und halboffenen Bereichen ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen in halboffenen Bereichen mit reich strukturierten Gebüschzonen unterschiedlicher Wuchshöhe sowie höheren Baumgruppen in den Sukzessionsflächen und Gebieten mit natürlicher Waldvermehrung. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumsprüche

Als ursprünglicher Steppenvogel besiedelt das Rebhuhn gegenwärtig vorwiegend Feldfluren und Wiesengebiete sowie Brachen, Trockenrasen, Flächen mit Feldgehölzen und Kiesgruben. Flächen der Bergbaufolgelandschaft erlangen gegenüber der vielfach ausgeräumten Agrarlandschaft als Lebensraum immer größere Bedeutung. Die Nahrung des Rebhuhns besteht aus Insekten, grünen Pflanzenteilen sowie Getreide- und Wildkrautsamen.

Habitatgröße (Brut) 3 - 5 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	2a, 2b, 8
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	1b, 7
	<u>Wirkraum GWA</u>	18a** <i>** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung</i>
	<u>sonstiger U-Raum</u>	3a, 3b, 6, 18 b

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie D (6 - 10 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaften 1b, 2a, 2b, 7, 8
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen (Z13)	keine
	Schaffung und Erhalt von landwirtschaftlich genutzten Kippenflächen mit flächigen Flurgehölzen und Brachflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z18, G19):	Kleinlandschaften 1a, 3a, 3b, 5a, 6

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung der BFL im Südraum Leipzig mit Schaffung und Erhalt von landwirtschaftlich genutzten Kippenflächen mit flächigen Flurgehölzen und Brachflächen ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen auf landwirtschaftlich genutzten Kippenflächen mit flächigen Flurgehölzen und Brachflächen. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	V

Lebensraumsprüche

Der Rohrschwirl verlangt zweischichtige Verlandungsvegetation von nicht zu geringer Ausdehnung, die in der Regel knöchel- bis knietief überflutet ist. Er benötigt (nicht zuletzt wegen der frühen Ankunft) vorjähriges Röhricht als Singwarten und Seggenstöcke, andere weiche und breitblättrige Stauden oder die Knickschicht des Schilfröhrichts als Neststandort. Sträucher und kleine Bäume werden gerne als Singwarten benutzt und zum Nahrungserwerb aufgesucht.

Habitatgröße nach FLADE (1994):	Brutrevier 0,04 - 0,8 ha
----------------------------------------	--------------------------

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	
	betriebsn. Flächen incl. 4b	
	Zwischenlager REA-Gips	
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b*
		* Vermeidung durch Maßnahmen

sonstiger U-Raum

Verbreitung im regionalen Umfeld	Kategorie D - E (6 - 20 Brutpaare)
-----------------------------------------	------------------------------------

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaft 4b
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	Kleinlandschaft 9b
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit Stillgewässern mit schwach wasserdurchfluteter Röhrichten mit mehrschichtigem Aufbau in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):	Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in und an Stillgewässern in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	V

Lebensraumsprüche

Die Schafstelze ist ein verbreiteter Brutvogel. Sie besiedelt frische, feuchte oder nasse Feuchtgrünländer, bevorzugt Viehweiden sowie Streuwiesen, Großseggenriede sowie Ränder von Verlandungszonen. Zunehmend werden auch Äcker, Ruderal- und Ödlandflächen besiedelt. Voraussetzung sind etwas erhöhte Warten z.B. Steine, Stauden, Zäune.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Nestrevier z.T. < 0,5 ha, jedoch Nahrungsplätze +/- entfernt gelegen

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	2a, 2b, 5a, 5b, 5c, 8
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	1a, 1b, 4a, 4b, 7, 14a
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b*, 18a** <i>* Vermeidung durch Maßnahmen, ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung</i>
	<u>sonstiger U-Raum</u>	3a, 3b, 6, 9a, 15a, 15b, 16, 18b, 19, 20, 21, 22, 23

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie H (101 - 500 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):
Kleinlandschaften 1a, 1b, 2a, 2b, 4a, 4b, 5a, 5b, 5c, 7, 8, 14a

Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
Kleinlandschaft 9b

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in den Sukzessions- und Agrarflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z18, G19, Z22, Z23):
Kleinlandschaften 1a, 1b, 2a, 4a, 4b, 5a, 5b, 5c, 4a, 3a, 3b, 6, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer feuchtgebietsreichen Landschaft mit agrarisch genutzten Kippenflächen in der BFL ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in den Sukzessions- und Agrarflächen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumsprüche

Viele Reviere des Schlagschwirls liegen im Übergangsbereich von Gebüsch, Gehölzen oder Waldrändern zu offenen Wiesenflächen, sofern eine möglichst hohe Krautschicht vorhanden ist. In Niederungsgebieten werden Weidengebüsche, andere Strauchgruppen oder Jungerlengehölze besonders mit Brennesselbewuchs und vielfältiger Krautvegetation besiedelt.

Habitatgröße (Brut) 0,02 – 0,83 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen 5b, 8

betriebsn. Flächen incl. 7
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 12b, 18a**
** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum 15b, 17a, 18b, 19

Verbreitung im Kategorie C - D (3 - 10 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG
Ziele/Grundsätze des Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaft 5b, 7, 8
Braunkohlenplanes Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
auf die Art Kleinlandschaft 12b

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in den grundwassernahen
Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z22):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und waldreichen Landschaft mit offenen Bereichen in der BFL ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in den Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumansprüche

Schilfrohrsänger bevorzugen stark verlandete nasse, aber nicht überflutete Vegetationszonen, die im Sommer mehr oder weniger trockenfallen können. Am häufigsten tritt der Schilfrohrsänger daher in mit Gebüsch, Schilf und Rohrkolben durchsetzten Großseggenrieden und im Verlandungsgürtel stehender Gewässer mit reicher, möglichst vielseitiger Röhrichtvegetation auf. Außerdem findet man ihn auf extrem feuchtem Grünland mit Rohrglanzgras, Seggen und Binsen, an dicht bewachsenen, wasserführenden Gräben, in den vegetationsreichen Uferzonen langsam fließender Gewässer, feuchten Senken mit Kraut und hohen Gräsern.

Habitatgröße (Brut) Raumbedarf zur Brutzeit <0,1–0,5 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen
betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips
Wirkraum GWA 9b*
* Vermeidung durch Maßnahmen
sonstiger U-Raum

Verbreitung im Kategorie C - D (3 - 10 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG
Ziele/Grundsätze des Braunkohlenabbau (Z03, Z06): keine
Braunkohlenplanes Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
auf die Art keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
Kleinlandschaft 9b
Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in den grundwassernahen
Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z22):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und waldreichen Landschaft mit offenen Bereichen in der BFL ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht betroffen. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitats). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in den Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumansprüche

Die Schleiereule ist ein Kulturfolger, der sich eng an menschliche Siedlungen angeschlossen hat. Die Art besiedelt vor allem halboffene Agrarlandschaften, insbesondere Niederungen, mit dörflichen Siedlungsstrukturen. Als Nistplatz werden zugängliche Gebäude wie Scheunen, Kirchtürme, Ställe, Ruinen oder ähnliches genutzt. Die Jagd erfolgt auf kleinsäugerreichen landwirtschaftlichen Flächen.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Raumbedarf zur Brutzeit 0,4 – 2 km²

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	2a (Brutverdacht in landwirtschaftlich genutztem Nebengebäude, Ortslage Heuersdorf, 1BP)
	Abbauflächen	
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	
	<u>Wirkraum GWA</u>	18a** ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung
	<u>sonstiger U-Raum</u>	18b, 19, 20, 21

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie F (21 - 50 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaft 2a
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	keine
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in den Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z22) und den landwirtschaftlichen Flächen (Z18, G19):	Kleinlandschaften 1a, 1b, 2a, 3a, 3b, 4a, 5b, 6, 20

Perspektivische Entwicklung der Art

Es ist von keiner Bestandsänderung im Zuge der weiteren Entwicklung der BFL im Südraum Leipzig auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (insbesondere Nahrungshabitats) in Verbindung mit der Fortsetzung des Brutkastenprogramms im Südraum Leipzig. Diese Lebensräume entstehen insbesondere in den Landwirtschafts- und Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	V

Lebensraumsprüche

Als Brutgebiete besiedelt der Schwarzhalstaucher vorrangig flache, stark verkrautete Gewässer, vor allem Seen, Überschwemmungsgrünland, Kleingewässer, Klärbecken und Fischteiche sofern diese eine reich gegliederte Unterwasservegetation sowie Gelegezonen aufweisen. Gewässer mit größeren Röhrichtzonen werden bevorzugt. Die Brutkolonien befinden sich oft im Anschluss an Lachmöwen- oder Trauerseeschwalbenkolonien.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Gewässer ab etwa 1 ha besiedelt, zumeist erst ab > 5 ha

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen
betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips
Wirkraum GWA 9b*
* Vermeidung durch Maßnahmen

sonstiger U-Raum

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie E (11 - 20 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	keine
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	Kleinlandschaft 9b
Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit Stillgewässern (teilweise stark verkrautet) in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):	Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht betroffen. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in kleinen und großen, buchtenreichen Gewässern mit seichten, verkrauteten Flachwasserzonen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumansprüche

Das Schwarzkehlchen besiedelt bevorzugt mehrjährige Brachen, Ödland, Ruderalflächen und Aufforstungen im offenen Gelände. Benötigt wird eine niedrige Bodenvegetation mit einzelnen Hochstauden, Gebüsch, Bäumen, Pfählen, Zäunen und ähnlichem als Sitzwarten. Solche Habitats finden sich auf Vorfeldern und Randstreifen in der Bergbaulandschaft als Sukzessionsstadien auf Truppenübungsplätzen, an Industriestandorten, Bahndämmen, Wegrändern sowie Steine-/Erdentagebauen und landwirtschaftlichen Brachen.

Habitatgröße (Brut) Raumbedarf zur Brutzeit 0,3 - > 3 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	Abbauflächen 2b, 5b, 5c
		betriebsn. Flächen incl. 1a, 1b, 4a, 4b, 7, 8, 14a, 14b Zwischenlager REA-Gips
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b*, 12b, 18a** * Vermeidung durch Maßnahmen ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung
	<u>sonstiger U-Raum</u>	3b, 6, 9a, 10, 11, 12a, 13, 15a, 15b, 16, 17a, 17b, 18b, 20, 21, 22, 23

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie G (51 - 100 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaften 1a, 1b, 2b, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8, 14a, 14b
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	Kleinlandschaft 12b
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	Kleinlandschaft 9b
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in Gras- und Krautfluren mit und ohne Gehölzaufwuchs, insbesondere der Böschungssysteme sowie in jungen Anpflanzungen und an Weg- und Grabenränder der Agrarkippenstandorte in der Bergbaufolgelandschaft (Z18, G19, Z22):	Kleinlandschaften 1a, 1b, 2a, 4a, 4b, 5a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit offenen Bereichen mit und ohne Gehölzen in der BFL ist von einem positiven Bestandstrend auszugehen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitats). Diese Lebensräume entstehen insbesondere auf den der natürlichen Sukzession überlassenen sowie agrarisch genutzten Bereichen der Kippen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Silbermöwe (*Larus argentatus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumsprüche

Die Brutgebiete der Silbermöwe im Binnenland sind die Restseen ehemaliger Braunkohletagebaue, Fischteiche und Seen. Brutvoraussetzungen sind Möglichkeiten zur Nestanlage wie Inseln, Baumstümpfe oder Schwemmmaterial. Die Nahrungsaufnahme erfolgt oft auf Äckern, Mülldeponien und abgelassenen Fischteichen.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Nestabstand mindestens 1,85 m, Aktionsradius bis > 20 km

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen
betriebsn. Flächen incl. 1b, 4a, 4b
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 6

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie E (11 - 20 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaften 1b, 4a, 4b
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	keine
Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in und an Stillgewässern in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):	Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert bzw. es ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in kleinen und großen Gewässern mit strukturierten Ufern und Inseln in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumsprüche

Der Sperber benötigt zur Brutzeit eine Kombination von Waldflächen und Offenlandschaften. Er legt sein Nest bevorzugt in dichten Nadelholz-Stangenhölzern in der Nähe von Schneisen und Lichtungen an. Die Jagd findet in Hecken- und Knicklandschaften, in Waldrandnähe, halboffenen Feuchtgebieten und anderen Landschaftsteilen statt, in denen ausreichend Kleinvögel als Beutetiere vorhanden sind.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Nestabstand z.T. < 1 km, Aktionsradius 7 - 14 km²

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen 2b	
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	1a, 1b
	<u>Wirkraum GWA</u>	12b
	<u>sonstiger U-Raum</u>	3b, 10, 11, 12a, 13, 16, 18b, 21

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie E - F (11 - 50 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaft 1a, 1b, 2b

Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): Kleinlandschaft 12b

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14): keine

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in den Flächen der Waldmehrung (Kippenforste mit Neuanlage von Stangengehölzen) in der Bergbaufolgelandschaft (Z20.1): Kleinlandschaften 2b, 3a, 4a, 6

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit hohem Waldanteil in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert bzw. es ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in den Kippenforsten durch Neuanlage von Stangengehölzen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumsprüche

Die Art bevorzugt offenes, sonniges Gelände mit Dornengebüschen, zum Beispiel Gehölz-, Weg- und Waldränder, ehemalige Weinberge, Altobstanlagen, offengelassene flachgründige Kuppen, Steinbrüche, Tagebaurandgebiete, und kommt oft zusammen mit dem Neuntöter vor. Der Gesamtbestand in Sachsen beträgt knapp 500 bis 1000 Brutpaare.

Habitatgröße (Brut) Raumbedarf zur Brutzeit < 0,4 - > 3 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	Abbauflächen 2b, 5a, 5b, 5c
		betriebsn. Flächen incl. 1b, 4a, 4b, 7, 14a, 14b Zwischenlager REA-Gips
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b*, 12b, 18a** * Vermeidung durch Maßnahmen ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung
	<u>sonstiger U-Raum</u>	3a, 6, 9a, 10, 11, 12a, 13, 15a, 15b, 16, 17a, 17b, 18b, 19

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie G (51 - 100 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaften 1b, 2b, 4a, 4b, 5a, 5b, 5c, 7, 14a, 14b
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	Kleinlandschaft 12b
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	Kleinlandschaft 9b
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in den Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z22):	Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit hohem Anteil an Sukzessionsflächen in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert bzw. es ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in den Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumsprüche

Der Steinkauz gilt in Sachsen als ehemals typischer Bewohner von Streuobstwiesen. Daneben bewohnt er auch Ränder dörflicher Siedlungen, z.B. mit Parks oder Friedhöfen und Niederungen mit alten geschneitelten Kopfbäumen. In alten, hohlen Bäumen findet der Steinkauz geeignete Höhlen als Brutplatz und als Tagesverstecke. Er jagt vorzugsweise in der Dämmerung und nachts, wobei die Vegetation möglichst kurzrasig sein sollte.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Raumbedarf zur Brutzeit < 10 - > 50 ha

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen
betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips
Wirkraum GWA
sonstiger U-Raum 18b, 20, 21

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie B - C (2 - 5 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art keine negativen Auswirkungen

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen durch Anlage von Streuobstwiesen in ortsnaher Lage (Neukieritzsch, Lippendorf, Kieritzsch, Schnauderdörfer) in der Bergbaufolgelandschaft (Z14):

Kleinlandschaften 1a, 3a, 5a, 6, 7, 8, 14a, 14b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit hohem Anteil an offenen Flächen und der gezielten Anlage von ortsnahen Streuobstwiesen in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert bzw. es ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere durch Anlage von Streuobstwiesen in ortsnaher Lage in den offenen Flächen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	V

Lebensraumansprüche

Der Steinschmätzer ist als Besiedler vegetationsarmer offener Flächen stark von der Nutzung der Landschaft durch den Menschen abhängig. Wichtige Ausstattungsmerkmale sind offenes, übersichtliches, kurzrasiges oder spärlich bewachsenes trockenes Gelände mit Jagd-, Sing-, Sicherungswarten sowie bodennahen Spalten, Nischen oder Höhlungen. Die Art findet sich daher besonders häufig in Braunkohletagebauen, Sand- und Kiesgruben und Truppenübungsplätzen.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Raumbedarf zur Brutzeit < 0,4 - > 13 ha

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen 2b, 5a, 5b, 5c, 8

betriebsn. Flächen incl. 1a, 1b, 4a, 4b, 7
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*
* Vermeidung durch Maßnahmen

sonstiger U-Raum 6, 10, 17a, 21, 23

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie G (51 - 100 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaften 1a, 1b, 2b, 4a, 4b, 5a, 5b, 5c, 7, 8

Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
Kleinlandschaft 9b

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in offenen Flächen mit vegetationslosen Bereichen oder schütterer Gras- und Krautflur sowie Erosionsrinnen in Böschungssystemen in der Bergbaufolgelandschaft (Z22):

Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit hohem Anteil an offenen Flächen mit vegetationslosen Bereichen oder schütterer Gras- und Krautflur, Erosionsrinnen in Böschungssystemen in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert bzw. es ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in offenen Flächen mit vegetationslosen Bereichen oder schütterer Gras- und Krautflur sowie Erosionsrinnen in Böschungssystemen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Sturmmöwe (*Larus canus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumsprüche

Im Binnenland brütet die Sturmmöwe an eutrophen Flachseen, Kiesseen und Tagebaurestgewässern. Die Nistplätze werden bevorzugt an kurzrasigen oder vegetationsarmen Stellen mit guter Übersicht angelegt. Die Art ist ein Allesfresser, dementsprechend sind die Nahrungshabitate Acker, Grünland, Müllkippen, Gewässer u. ä..

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994):	Nestabstand 5 – 20 m, Aktionsradius viele Kilometer
---------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	
	betriebsn. Flächen incl.	1a, 1b, 4a, 4b
	Zwischenlager REA-Gips	
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b*
		* Vermeidung durch Maßnahmen
	<u>sonstiger U-Raum</u>	

Verbreitung im regionalen Umfeld	Kategorie G (51 - 100 Brutpaare)
---------------------------------------------	----------------------------------

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaften 1a, 1b, 4a, 4b
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	Kleinlandschaft 9b
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in großen und kleinen Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):	Kleinlandschaften 1a, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert bzw. es ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in kleinen und großen Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen, strukturierten Ufern und Inseln in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Teichhuhn oder Teichralle (*Gallinula chloropus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	V

Lebensraumsprüche

Das Teichhuhn besiedelt Gewässer aller Art mit dichtem Uferbewuchs. Die Nester stehen in der Verlandungsvegetation und auf anderen Unterlagen im ufernahen Bereich. Auch sehr kleine Gewässer bzw. Röhrichte mit sehr kleinen Wasserstellen werden für die Brut genutzt. Teichhühner ernähren sich von Samen, Früchten, kleinen Weichtieren, Insekten und deren Larven.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Gewässer ab ca. 200 m², Röhrichte ab 0,2 ha

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	5b
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	1a, 1b, 4a, 4b, 7
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b*, 18a** <i>* Vermeidung durch Maßnahmen ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung</i>
	<u>sonstiger U-Raum</u>	13, 15b, 19, 20, 21, 22, 23

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie F (21 - 50 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaften 1a, 1b, 4a, 4b, 5b, 7
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen (Z13)	Kleinlandschaft 9b
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen an großen und kleinen Stillgewässern mit dichtem Uferbewuchs in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):	Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert bzw. es ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in kleinen und großen Gewässern mit dichtem Uferbewuchs in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Tüpfelralle (*Porzana porzana*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Die Tüpfelralle besiedelt breite, in sumpfige Wiesen auslaufende Verlandungszonen an Teichen mit dichten Schilf- sowie Rohrkolben- und Seggenbeständen, kommt aber auch an moorigen Waldteichen, alten Torfstichen und sumpfigen Wiesenflächen vor. Die Brut erfolgt in dichten Seggenbüscheln oder ähnlicher Vegetation. Der Gesamtbestand der in Sachsen stark gefährdeten Art wird mit 40 bis 60 Brutpaaren angegeben.

Habitatgröße (Brut) Raumbedarf zur Brutzeit 1 – 5 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*
* Vermeidung durch Maßnahmen

sonstiger U-Raum

Verbreitung im Kategorie D (6 - 10 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der Keine negativen Auswirkungen
Ziele/Grundsätze des Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen (Z13)
Braunkohlenplanes Kleinlandschaft 9b
auf die Art

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen an großen und kleinen Stillgewässern mit
ausgedehnten strukturreichen Röhrichte in Flachwasserzonen in der
Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert bzw. es ist mit einer positiven Bestandsentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht betroffen. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in kleinen und großen Gewässern mit ausgedehnten strukturreichen Röhrichte in Flachwasserzonen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Ursprünglich waren in Mitteleuropa vor allem die Prallufer von Fließgewässern die bevorzugten Brutplätze der Uferschwalbe. Heute sind es wegen der weitgehenden Begradigung und Verbauung der Flüsse hauptsächlich Sand-, Kies- und (seltener) Lehm- oder Lößgruben. Der Nahrungserwerb erfolgt in Nistplatznähe, vorwiegend in freiem Gelände über Wiesen, Feldern und Gewässern sowie entlang von Waldrändern und Baumreihen. Zum Nahrungserwerb können sich Uferschwalben bis zu 8–10 km von ihrer Brut entfernen. Die ökologischen Verhältnisse in der unmittelbaren Nachbarschaft der Kolonie sind von sekundärer Bedeutung; zumindest bei schlechter Witterung, besonders nach Ankunft im Frühjahr und zu Ende der Brutperiode, sind Flüsse, Bäche, Seen, Schlamm- und Klärteiche, Feuchtwiesen und andere windgeschützte Feuchtgebiete allerdings bevorzugte Aufenthaltsorte. Manche Kolonien stehen in unmittelbarer Nachbarschaft von Gebäuden oder Dörfern, Kleinkolonien ausnahmsweise sogar mitten in Städten. Schlafplätze befinden sich vorzugsweise in Röhrichtern und Weidengebüschen.

Habitatgröße (Brut) Aktionsradius bis 10 km
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl. 1a, 1b, 4a, 4b, 7
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 6

Verbreitung im Kategorie H (101 - 500 Brutpaare)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG
Ziele/Grundsätze des Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaften 1a, 1b, 4a, 4b, 7
Braunkohlenplanes Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
auf die Art keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit Steilwänden aus Sand oder Lehm in der Nähe von großen und kleineren Stillgewässern und Feuchtflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23): Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume sind gezielt durch den Erhalt von Steilwänden in der Nähe von großen und kleineren Stillgewässern und Feuchtflächen in der Bergbaufolgelandschaft zu schaffen. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	V

Lebensraumsprüche

Die Wachtel besiedelt die offene Feldflur, vor allem mit Getreide bestellte Felder, aber auch Hackfruchtäcker, Wiesen, Ruderalfluren, Brach- und Stilllegungsflächen. Hohe Dichten der Wachtel treten auf Flächen mit hohem Versickerungspotenzial der Böden, einer Hauptvegetationsschicht unter 50-70 cm, hohem Wildkrautbesatz und guter Lichtdurchlässigkeit der Vegetation auf.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Raumbedarf zur Brutzeit mindestens 20-30 ha an geeignetem Habitat

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	2b, 5b, 5c, 8
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	1b, 7
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b*, 12b, 18a** <i>* Vermeidung durch Maßnahmen ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung</i>
	<u>sonstiger U-Raum</u>	3a, 3b (sporadisch), 6, 19, 20, 21, 22

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie E (11 - 21 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaften 1b, 2b, 5b, 5c, 7, 8
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	Kleinlandschaft 12b
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	Kleinlandschaft 9b
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen auf agrarisch genutzten Kippen und gehölzfreien Offenlandstandorten in den Böschungssystemen in der Bergbaufolgelandschaft (Z18, G19):	Kleinlandschaften 1a, 3a, 3b, 5a, 6, 9a, 9b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit offener Feldfluren in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere auf den agrarisch genutzten Kippen und Bereichen offener, gehölzärmer bis gehölzfreier Feldfluren in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	1

Lebensraumsprüche

Als Lebensraum benötigt der Wachtelkönig baumfreie oder -arme, vorzugsweise wechselfeuchte, hochgrasige, möglichst extensiv bewirtschaftete Wiesen, z. B. Überschwemmungsaue in Flussniederungen, Niedermoorflächen, ferner ungedüngte feuchte Mähwiesen (besonders Pfeifengraswiesen mit lockerem Buschbestand), die zwar eine gewisse Feuchtigkeit oder Staunässe aufweisen können, doch zumindest während der Brutzeit von stehendem Wasser frei sind. Völlig baum- und buschlose Pfeifengraswiesen, Kleinseggenwiesen und Magerweiden bieten offenbar nicht genügend Deckung und sind wesentlich dünner besiedelt. Auf trockenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (gedüngte Mähwiesen, Luzerne- und Kleeschläge, Weideland) kommt die Art nur lokal und unter regelmäßig hohen Verlusten vor.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Raumbedarf zur Brutzeit > 10 ha möglichst > 200 ha

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl. 7, 14a
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b*, 18a**
* Vermeidung durch Maßnahmen ** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum 3a (sporadisch), 6, 19

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie C - D (3 - 10 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaften 7, 14a
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14) Kleinlandschaft 9b

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen auf Feuchtwiesen mit Seggenstandorten, Wasserschwaden- und Rohrglanzgrasbeständen aber auch lockeren Röhrichtinseln sowie Randzonen von wechselfeuchten Gras- und Krautfluren auf agrarisch genutzten Kippen in der Bergbaufolgelandschaft (Z18, G19, Z22):
Kleinlandschaften 1a, 1b, 2a, 4a, 5a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit hohem Anteil an Feuchtfelchen in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere auf Feuchtwiesen mit Seggenstandorten, Wasserschwaden- und Rohrglanzgrasbeständen aber auch lockeren Röhrichtinseln sowie Randzonen von wechselfeuchten Gras- und Krautfluren auf agrarisch genutzten Kippen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Der Wanderfalke findet geeignete Horstplätze an höheren Felswänden, Kraftwerken, Brücken, Schornsteinen, Kirchtürmen in Verbindung mit offenen und halboffenen Landschaften als Jagdgebiete. Gebiete mit hohen Vogelkonzentrationen in der Umgebung erweisen sich dabei als günstig. Die Art erjagt Vögel bis Möwen- und Krähengröße.

Habitatgröße (Brut) kleinste Nestabstände 1 km, Aktionsraum bis 100 km²
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen
betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips
Wirkraum GWA
sonstiger U-Raum 17a

Verbreitung in Kategorie C (3 – 6 Brutpaare)
Sachsen (1996)

Verbreitung im Kategorie A (1 Brutpaar)
regionalen Umfeld

Auswirkungen der keine negativen Auswirkungen
Ziele/Grundsätze des
Braunkohlenplanes
auf die Art

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und waldreichen Landschaft mit offenen Bereichen in der BFL wird der Bestand gesichert.

Prognose des Erhaltungszustandes

Von der Realisierung des BKPs gehen keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art aus.

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumansprüche

Die Art brütet in verschiedensten stehenden und fließenden Gewässern mit Flachwasserbereichen und Schlammflächen und daran anschließender dichter und hoher Vegetation in mehr oder weniger trockenfallenden oder nassen Verlandungsgesellschaften. Besiedelt werden Sumpf- und Wasserpflanzenbestände ab einer Größe von 200–300 m² oder Schilfstreifen von wenigstens 4–6 m Breite, sofern sie als offenbar wichtigste Voraussetzung genügend Deckung und geeignete Neststandorte bieten.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Raumbedarf zur Brutzeit < 0,5 ha

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl. 4a, 4b, 7
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 18a**
** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

sonstiger U-Raum 13, 19, 21

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie E - F (11 - 50 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaften 4a, 4b, 7
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit Stillgewässern mit Flachwasserbereichen und Schlammflächen und daran anschließender dichter und hoher Vegetation in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23):
Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert bzw. es ist mit einer Bestandszunahme zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in Verlandungszonen mit sehr flachen Wasserständen und strukturreichen Röhrichten in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumsprüche

Der Weißstorch benötigt zur Nahrungssuche offenes bis halboffenes, von Baumgruppen oder einzelnen Bäumen durchsetztes Gelände mit nicht zu hoher Vegetation, das ausreichend Kleintiere bietet: In erster Linie sind dies feuchte Niederungen, weite flache Flusstäler mit frischen Wiesen, fetten Äckern, Sümpfen und Morästen. Lokal können Fischteiche wichtige Nahrungsgebiete sein.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994):	Raumbedarf zur Brutzeit 4- >100 km ²
-----------------------------------------------	-------------------------------------------------

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	8

betriebsn. Flächen incl.
 Zwischenlager REA-Gips

<u>Wirkraum GWA</u>	18a**
	** keine Wirkung durch mächtige Auelehmbedeckung

<u>sonstiger U-Raum</u>	19, 22
-------------------------	--------

Verbreitung im regionalen Umfeld	Kategorie D - E (6 - 20 Brutpaare)
-----------------------------------------	------------------------------------

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaft 8
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	keine
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in Feuchtgebieten mit grundwassernahen Sukzessionsflächen sowie Agrarflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z18, G19, Z22):	Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig Landschaft mit ausgedehnten Feuchtgebieten in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in den Feuchtgebieten (grundwassernahe Sukzessionsflächen) in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	R
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Als Bruthabitate kommen für das Blaukehlchen vor allem teilweise verschlfte, buschartige Gehölzsäume aus Erlen oder Weiden an Seen, Flüssen, Bächen, Teichen, Tongruben und Söllen in Frage. Die Habitate müssen sowohl schütter bewachsene Stellen als auch ausreichend Deckung aufweisen.

Habitatgröße (Brut) Raumbedarf zur Brutzeit 0,24 - > 2 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	
	betriebsn. Flächen incl. 1b, 4a, 4b, 7 Zwischenlager REA-Gips	
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b* * Vermeidung durch Maßnahmen
	<u>sonstiger U-Raum</u>	6

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie E (11 - 20 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaften 1b, 4a, 4b, 7

Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14) Kleinlandschaft 9b

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in Feuchtgebieten mit grundwassernahen Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z22): Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 5b

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in und an den Gewässern sowie in den Feuchtgebieten (grundwassernahe Sukzessionsflächen) in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	2
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumansprüche

Während der Fortpflanzungsperiode benötigt der Wendehals gewöhnlich halboffene Strukturen mit Grasfluren. Stau- oder wechsellasse Böden sind ungünstig für jene Ameisen, welche zur Brutzeit die Hauptbeute stellen. Neben Freiflächen für die Nahrungssuche (Sandwege, Halbtrocken-, Trocken- und Magerrasenstreifen) benötigt er Rufwarten, Deckung sowie natürliche oder künstliche Nistgelegenheiten (Höhlen). Im Allgemeinen zählen Feldgehölze, Alleen, Parkanlagen, Friedhöfe und Obstbaum- und Holzplantagen (Pappeln) zu den günstigen Habitaten, ferner lichte Auwälder und Gewässerufer. Geschlossene Forste werden i.d.R. gemieden. Je offener und damit parkähnlicher sie sind, desto weiter dringt der Wendehals in sie ein, sofern die Krautschicht lückenhaft und nicht allzu hoch ist.

Habitatgröße (Brut) Raumbedarf zur Brutzeit 10 - 30 ha
nach FLADE (1994):

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	
	Abbauflächen	2b, 5b
	betriebsn. Flächen incl. Zwischenlager REA-Gips	1b, 7
	<u>Wirkraum GWA</u>	12b
	<u>sonstiger U-Raum</u>	3b, 9a, 10, 11, 12a, 13, 15b, 16, 18b, 19

**Verbreitung im
regionalen Umfeld** Kategorie E (11 - 20 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art	Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaften 1b, 2b, 5b, 7
	Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	12b
	Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	keine
	Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in offenen Flächen mit vegetationslosen Bereichen oder schütterer Gras- und Krautflur sowie Erosionsrinnen in Böschungssystemen in der Bergbaufolgelandschaft (Z22):	Kleinlandschaften 1b, 3a, 3b, 2a, 4a, 5b, 6

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit einem Mosaik von offenen Flächen und lichten Laubwäldern in der BFL ist mit einer positiven Bestandentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in Bereichen mit einem Mosaik von offenen Flächen und lichten Laubwäldern in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	-

Lebensraumansprüche

Der Wespenbussard wählt gerne reich gegliederte Landschaften, in welchen er in der Randzone von Laub- und Nadelwäldern, in Auenwäldern und Feldgehölzen horstet und vor allem auf Wiesen, an Waldrändern oder entlang von Baumreihen und Hecken dem Nahrungserwerb nachgeht. Öfter nistet der Wespenbussard auch im Inneren geschlossener Wälder, wo er auf Lichtungen und Kahlschlägen, aber auch im geschlossenen Waldbestand seine Nahrung sucht und vorzugsweise in lichten, kräftig ausgeholzten Altholzbeständen oder an Schneisen und Wegen seinen Horst anlegt. Sonnergarme Hänge werden gerne aufgesucht, doch sind im Hinblick auf die als Ersatznahrung geschätzten Amphibien wahrscheinlich vielfach auch frische Wiesen und Gewässer nicht ganz bedeutungslos.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Aktionsgebiet 10 – 40 km²

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen
betriebsn. Flächen incl. 1b
Zwischenlager REA-Gips
Wirkraum GWA
sonstiger U-Raum 3b, 17b

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie C - D (3 - 10 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06):	Kleinlandschaften 1b
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):	keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)	keine
Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in durch Gehölze, Baumreihen und Hecken gegliederten Flächen mit offenen Bereichen in der Bergbaufolgelandschaft (Z18, G19, Z22):	Kleinlandschaften 1b, 3a, 3b, 2a, 4a, 5b, 6

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit einem Mosaik von offenen Flächen und lichten Laubwäldern in der BFL ist mit einer positiven Bestandentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in Bereichen mit einem Mosaik von offenen Flächen und lichten Laubwäldern in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Wiedehopf (*Upupa epops*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	1

Lebensraumsprüche

Der Lebensraum des Wiedehopf sind halboffene sandige Heidelandschaften (Truppenübungsplätze oder Brandflächen) und entsprechend gestaltete Waldränder; Kahlschläge und lichte, sandige Kiefern-, Eichen- oder Birkenwälder mit Auflichtungen. Ersatzlebensräume findet er in Sandgruben und Tagebauvorfeldern; Brutplätze an der Peripherie von Weiden, Äckern und Siedlungen, feuchten Erlenbrüchen und Mooren sowie in Landschaften aus einem Mosaik von Kopfweidenreihen, kleinen Altbaumbeständen, Streuobstmagerrasen, eingesprengten Dünen oder Schwemmsandflächen.

Habitatgröße (Brut) 20 – >100 ha/BP
nach FLADE (1994):

Verbreitung im VRG/VBG BKA
Untersuchungsraum Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum 3b (nicht alljährlich vorzufinden)

Verbreitung im k. A.
regionalen Umfeld

Auswirkungen der Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG
Ziele/Grundsätze des Braunkohlenabbau (Z03, Z06): keine
Braunkohlenplanes Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
auf die Art keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine
Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in durch Gehölze, Baumreihen und Hecken
gegliederten Flächen mit offenen Bereichen in der Bergbaufolgelandschaft (Z18, G19,
Z22): Kleinlandschaften 1b, 3a, 3b, 2a, 4a, 5b, 6

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit einem Mosaik von offenen Flächen und lichten Laubwäldern in der BFL ist mit einer positiven Bestandentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in Bereichen mit einem Mosaik von offenen Flächen und lichten Laubwäldern in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	2

Lebensraumansprüche

Bevorzugter Lebensraum der Art sind lichte Wälder mit Blößen (Lichtungen, Kahlschläge, Heiden), Aufwuchsfelder und Altholzinseln/Überhälter. Es handelt sich dabei vorwiegend um Kiefernbestände auf nährstoffarmen trockenen Sandböden mit einem ausreichenden Angebot an Nachtfluginsekten. Sekundärlebensräume wie Truppenübungsplätze oder stillgelegte Tagebauflächen erfüllen ebenfalls die Habitatansprüche der Art.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Raumbedarf zur Brutzeit 1,5 - 10 ha

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbaufelder 2b

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA

sonstiger U-Raum

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie C (3 - 5 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaft 2b
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12):
keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14)
keine

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen mit heideähnlichen Kippenforstbeständen aus Stieleichen- Birkenwald und lichten Kiefernwald mit Blößen (Lichtungen) in der Bergbaufolgelandschaft (Z20.1): Kleinlandschaften 1b, 2b, 3a, 4a, 11

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Landschaft mit heideähnlichen Kippenforstbeständen in der BFL ist mit einer positiven Bestandentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in den heideähnlichen Kippenforstbeständen in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	1
	Rote Liste Deutschland:	1

Lebensraumansprüche

Die Zwergdommel besiedelt mit lückigem Schilf, Rohrkolben und wucherndem Gestrüpp und Gebüsch (vor allem Weiden) bestandene Gewässer aller Art und Größe. Versumpfte Niederungen, Altwässer, Brüche und Ausstichlacken sowie stille schilfreiche Buchten mit seichten, stehenden oder träge fließenden Gewässern sind besonders beliebt. Ebenso aber werden Dorf- und Fischzuchteiche mit bisweilen nur dürrtigen Schilfrändern, Parkteiche mit etwas Schilf und Gebüsch (auch innerhalb von Städten) angenommen. Als Ursachen für den starken Bestandsrückgang der Art werden die Eutrophierung der Gewässer, Zerstörung von Feuchtgebieten sowie der Nahrungsmangel während der Brutzeit vermutet.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Raumbedarf zur Brutzeit 0,2 - 3 ha

Verbreitung im Untersuchungsraum VRG/VBG BKA
Abbauflächen

betriebsn. Flächen incl.
Zwischenlager REA-Gips

Wirkraum GWA 9b* (seit 2000 mit 1 BP nachgewiesen)
* Vermeidung durch Maßnahmen

sonstiger U-Raum 15b

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie C (3 - 5 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06): keine
Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine
Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen NuL (Z14) Kleinlandschaft 9b

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in und an Stillgewässern aller Größen mit ausgeprägten Schilfröhrichten und Verlandungszonen und Ufergehölzen in der Bergbaufolgelandschaft (Z 16, Z22, Z23):

Kleinlandschaften 1b, 2a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässer- und feuchtgebietsreichen Landschaft in der BFL wird der Erhalt der Art gesichert.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in und an den Gewässern sowie in den Feuchtgebieten (grundwassernahe Sukzessionsflächen) in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Gefährdung	Rote Liste Sachsen:	3
	Rote Liste Deutschland:	3

Lebensraumsprüche

Das Brutbiotop des Zwergtauchers zeichnet sich durch dichte Pflanzenbestände der Verlandungsgesellschaften mit mehr oder weniger kleinen offenen Wasserflächen, geringe Wassertiefe (0,3–1 m), verkrauteten bzw. schlammigen Untergrund und klares Wasser aus. Bevorzugt werden kleinere verlandende Teiche und Weiher und entsprechende Uferzonen größerer Gewässer. Dabei ist es gleichgültig, ob diese im freien Felde oder im tiefen Waldesinneren liegen. Fischteiche mit reich strukturierter Ufervegetation sind ebenfalls wichtige Brutgebiete. Der Zwergtaucher brütet auch auf kleinen, langsam fließenden Flüssen.

Habitatgröße (Brut) nach FLADE (1994): Gewässer ab 0,2 ha, meist jedoch 1 ha Größe

Verbreitung im Untersuchungsraum	<u>VRG/VBG BKA</u>	Abbauflächen
		betriebsn. Flächen incl. 1b, 4a, 4b Zwischenlager REA-Gips
	<u>Wirkraum GWA</u>	9b*, 18a** * Vermeidung durch Maßnahmen
	<u>sonstiger U-Raum</u>	6, 15b, 19

Verbreitung im regionalen Umfeld Kategorie F (21 - 50 Brutpaare)

Auswirkungen der Ziele/Grundsätze des Braunkohlenplanes auf die Art

Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen in den VRG/VBG Braunkohlenabbau (Z03, Z06): Kleinlandschaften 1b, 4a, 4b

Beeinträchtigung von Lebensräumen im Wirkraum der Grundwasserabsenkung (Z12): keine

Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen (Z13) Kleinlandschaft 9b

Schaffung und Erhalt von Lebensräumen in flachen Bereichen von Stillgewässern mit dichten Pflanzenbeständen der Verlandungsgesellschaften und kleinen offenen Wasserflächen in der Bergbaufolgelandschaft (Z16, Z22, Z23): Kleinlandschaften 1b, 2a, 4a, 4b, 5b, 5c, 7, 8

Perspektivische Entwicklung der Art

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer gewässerreichen Landschaft in der BFL ist mit einer positiven Bestandentwicklung zu rechnen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Die Art profitiert von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen der Wiedernutzbarmachung und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen insbesondere in den Stillgewässern in der Bergbaufolgelandschaft. Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung entstehen dabei keine zeitlichen Lücken.

3.5.2.6.2 Zug- und Rastvögel, einschl. Nahrungsgäste im Untersuchungsraum

Allgemeines

Grundsätzlich kann beim Vogelzug in Mitteleuropa zwischen Schmal- und Breitfrontzug unterschieden werden. Zum Schmalfrontzug kommt es bei Arten, bei denen die nutzbaren Rast- und Nahrungshabitate räumlich begrenzt vorhanden sind oder (und) ungeeignete Flächen bzw. Barrieren nicht problemlos um- oder überfliegen werden können. Beispielsweise zieht der Weißstorch in breiter Front über Europa. Erst an der Schwarzmeerküste bzw. vor Gibraltar verdichtet sich der Zug zur „echten Schmalfront“ (GATTER 2000).

Alle anderen Arten ziehen in Mitteleuropa in Breitfront. Geeignete Rast- und Nahrungshabitate sind im Wesentlichen gleichmäßig über den gesamten Zugraum verteilt. Allerdings kann sich die Zugfront an bestimmten Punkten wiederum stark verdichten. Dies ist vor allem an länger genutzten Rastplätzen (z.B. Gewässer oder Feuchtgebiete bei Enten und Limikolen), geographischen Barrieren (Gebirge, große Gewässer usw.) bzw. an starken Leitlinien (Flußtäler, Küsten) der Fall.

Darüber hinaus können weitere Zugtypen unterschieden werden. Einige Arten ziehen zügig und ohne größere Zwischenaufenthalte von den Brutgebieten in die Winterquartiere. Je nach zurückgelegter Strecke können Kurz-, Mittel- und Langstreckenzieher unterschieden werden. Andere Arten legen z. T. längere Zwischenstopps, vor allem zur Nahrungsaufnahme, ein. Eine weitere Gruppe, die so genannten Teilzieher, zieht immer nur so weit, wie es die Witterung bzw. die Verfügbarkeit von Nahrung nötig macht. Vögel, die das Brutgebiet nicht verlassen, werden als Stand- bzw. Jahresvögel bezeichnet. Aber auch bei diesen Arten kann es Zuzug aus nördlicheren bzw. östlicheren Gebieten geben (GATTER 2000).

Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Gänse, Kraniche) sind Zug- und Rastvögel relativ flexibel bei der Wahl der konkreten Rastgebiete und im Wesentlichen von deren räumlicher Lage unabhängig. Geeignete Flächen werden sehr flexibel genutzt. Die meisten Arten finden in der Kulturlandschaft nahezu überall geeignete Rastbedingungen. Lediglich die auf Feuchtgebiete angewiesenen Arten sind etwas eingeschränkt, finden im Norddeutschen Tiefland aber noch zahlreiche geeignete Rastgebiete. Langjährig gut geeignete Gebiete werden bevorzugt aufgesucht. Hier können sich regelrechte Traditionen herausbilden. Aber auch auf jährliche Unterschiede können die meisten Arten großräumig und zeitnah reagieren. So werden neu entstandene potentielle Rastflächen schnell gefunden und erschlossen. Dies lässt sich aktuell z.B. auch in der Region feststellen. Die neu entstandenen Seen in der Bergbaufolgelandschaft haben sich in den letzten Jahren zu attraktiven Rast- und Schlafgewässern entwickelt. Verlieren Rastgebiete während der Rastphase ihre Attraktivität, werden diese Gebiete verlassen und neue Gebiete aufgesucht. Dabei kann die Anwesenheit von Artgenossen sehr förderlich sein.

Bedeutung des Untersuchungsraumes für Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste

Der Untersuchungsraum weist eine gewisse Bedeutung für Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste auf. Gegenüber der benachbarten Bergbaufolgelandschaft im Leipziger Südraum tritt die Bedeutung des Untersuchungsraumes mit dem aktiven Bergbau zurück. Da das Gebiet derzeit nur wenige kleinflächige Wasserflächen und Feuchtgebiete aufweist, ist die Attraktivität für Wasservögel und durchziehende Limikolen auf bestimmte Bereiche beschränkt.

Ökologische Ansprüche von Artengruppen

Wie in den Brutgebieten haben die verschiedenen Arten(gruppen) auch spezielle ökologische Habitatansprüche während des Zuges. Nur wenige Arten ziehen im Non-Stop-Flug von den Brutgebieten in die Winterquartiere. Die meisten Arten legen verschieden häufig, mehr oder weniger lange Zwischenstopps ein. Diese dienen in erster Linie zur Aufnahme von Nahrung und damit zur Auffüllung der Energiereserven. Außerdem können Zwischenstopps auch dem Sammeln für einen gemeinsamen Weiterflug, der Mauser bzw. Gefiederpflege dienen.

Im Folgenden werden die Habitatansprüche der im Untersuchungsraum als Zug- bzw. Rastvogel nachgewiesenen Arten nach Gruppen kurz dargestellt und die mit den Wirkungen bei Realisierung der Festlegungen des Braunkohlenplanes verbundenen Beeinträchtigungen aufgezeigt. Anschließend wird auf die kompensierenden Wirkungen der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen eingegangen.

Bei der Auflistung werden wiederum ausschließlich Arten der Roten Liste berücksichtigt. Neben den ausschließlich als Zugvögel beobachteten Arten werden auch diejenigen genannt, die sowohl als Brutvögel als auch als Zug-/Rastvögel im Gebiet vorkommen.

Artengruppe Taucher, Kormoran, Tauchenten, Säger, Bläßralle, Rothalstaucher, Zwergtaucher

Arten: Gänsesäger, Kormoran, Schwarzhalstaucher

Zugtyp: Konzentration und längere Rast an geeigneten Gewässern, z. T. Überwinterung bzw. erst bei Zufrieren der Gewässer Abzug, bei Tauchern schnellerer Durchzug

Diese Arten bevorzugen größere Standgewässer mit ausreichend Fischen, Muscheln und Kleintieren, z. T. auch auf größeren (Säger) und kleinen (Bläßralle) Fließgewässern. Sie benötigen größere, störungsarme Standgewässer als Schlafplatz bzw. Schlafbäume (Kormoran).

Bedeutung für diese Arten besitzen im Untersuchungsraum gegenwärtig nur der Großstolpener Landschaftssee (Kleinlandschaft 1b) und die Liegendwasserfläche im gestundeten Tagebau Groitzsch (Kleinlandschaft 7) sowie der Haselbacher See (Kleinlandschaft 10). Mit den schrittweise neu entstehenden Wasserflächen Pereser See, Groitzscher See und Neukieritzscher See (Ziele 16 und 23; Kleinlandschaften 1b, 4b, 5c, 7 und 8) werden in der Bergbaufolgelandschaft bedeutend mehr große Wasserflächen als gegenwärtig für diese Arten als geeignete Rastgewässer zur Verfügung stehen. Auf Grund der gegenwärtig vernachlässigbaren Funktion des Untersuchungsraumes als Rastgebiet für diese Arten ist kein Ausgleich notwendig.

Arten: Krick-, Knäk- und Löffelente, Brandgans

Zugtyp: Konzentration und längere Rast an geeigneten Gewässern, z. T. Überwinterung bzw. erst bei Zufrieren der Gewässer Abzug

Diese Arten benötigen für die Nahrungssuche während der Rast flache Standgewässer, kleine, langsam fließende Gewässer (Gräben), strömungsarme Uferzonen von größeren Fließgewässern und/oder überstaute Wiesen und Weiden. Größere, störungsarme Standgewässer dienen als Schlafplatz.

Bedeutung für diese Arten besitzen im Untersuchungsraum gegenwärtig die kleinen Standgewässer

auf Sekundärstandorten in den notwendigen Betriebsflächen der Vorranggebiete für den Braunkohlenabbau (Kleinlandschaften 1b, 4a, 4b) sowie die Lobstädter Lachen (Kleinlandschaft 9b). Mit den schrittweise neu entstehenden Wasserflächen des Neukieritzscher Sees und dem Erhalt des Großstolpener Landschaftssees sowie den gewässerreichen Feuchtgebieten in der Senke auf der Neukippe Schleenhain (Ziele 13, 16, 22 und 23; Kleinlandschaften 1b und 5b) werden in der Bergbaufolgelandschaft entsprechende Lebensräume in großem Umfang für diese Arten zur Verfügung stehen. Auf Grund der gegenwärtig vernachlässigbaren Funktion des Untersuchungsraumes als Rastgebiet für diese Arten ist kein Ausgleich notwendig.

Artengruppe Gänse, Schwäne

Arten: Singschwan

Zugtyp: Konzentration und längere Rast (Gänse) sowie Überwinterung (Schwäne) an geeigneten Gewässern; bei Zufrieren der Gewässer Abzug

Diese Arten benötigen größere, übersichtliche Äcker (Wintergetreide, Raps) und Weiden als Nahrungsflächen. Als Schlafgewässer werden große, störungsarme Standgewässer gebraucht.

Im Untersuchungsraum stehen diesen Arten entsprechende Äcker sowohl gegenwärtig als auch zukünftig in großem Umfang zur Verfügung. Die erforderlichen Schlafgewässer stehen diese Arten zur Zeit in den Kleinlandschaften 1b, 7, 9b und 10 mit dem Großstolpener Landschaftssee, der Liegendwasserfläche im gestundeten Tagebau Groitzsch, den Lobstädter Lachen und dem Haselbacher See zur Verfügung.

Die mit der Realisierung der Festlegungen des BKP verbundene vorübergehende Reduzierung der in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche, Kleinlandschaften 2a, 2b, 5a, 5b, 5c, 8) derzeit bestehenden Ackerflächen erfolgt schrittweise. Der Umfang dieser Reduzierung ist im Vergleich zur gesamten im Untersuchungsraum vorhandenen Ackerfläche, einschließlich der Altkippen Schleenhain (Kleinlandschaft 3) und Peres (Kleinlandschaft 6) zu jedem Zeitpunkt unerheblich.

Mit den schrittweise neu entstehenden Ackerflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Ziel 18, Grundsatz 19; Kleinlandschaften 1a und 5a) in Verbindung mit den ebenfalls schrittweise neu entstehenden Wasserflächen des Pereser Sees, des Groitzscher Sees und des Neukieritzscher Sees sowie dem Erhalt des Großstolpener Landschaftssees (Ziele 16 und 23; Kleinlandschaften 1b, 4b, 5c, 7 und 8) werden in der Bergbaufolgelandschaft entsprechende Lebensräume in großem Umfang für diese Arten zur Verfügung stehen. Auf Grund der gegenwärtig vernachlässigbaren Funktion des Untersuchungsraumes als Rastgebiet für diese Arten ist kein Ausgleich notwendig.

Dommeln

Arten: Große Rohrdommel

Zugtyp: Teilzieher, Wintergast, keine Sammlung oder Konzentration

Die Art nutzt während des Zuges deckungsreiche Ufer aller Gewässertypen, insbesondere Schilfbestände.

Im Untersuchungsraum tritt die Große Rohrdommel als Durchzügler in den fast störungsfreien Schilfbeständen an den Wasserflächen in den Kleinlandschaften 4a und 4b auf.

Der mit der Realisierung der Festlegungen des BKP (Ziel 16, Kleinlandschaften 4b und 5c) entstehende Pereser See wird die Kleingewässer überfluten. Dabei werden sich in den Flachwasserzonen entlang des Ufers schnell neue großflächige störungsarme Schilfbestände als artgerechte Lebensräume ausbilden. Weitere große Schilfflächen entstehen in der grundwassernahen

Senke in der Neukippe Schleenhain (Ziele 22 und 23, Kleinlandschaft 1b, 2a).

Störche

Arten: Schwarzstorch, Weißstorch

Zugtypen: Zugvögel ohne längere Rastaufenthalte

Die Arten findet man zur Nahrungssuche auf (Feucht-)Wiesen, Weiden und Äckern (besonders während der Bodenbearbeitung), an Gewässern, insbesondere an frisch abgelassenen Fischteichen.

Im Untersuchungsraum tritt der Weißstorch als Nahrungsgast auf der Altkippe Peres (Kleinlandschaft 6), als Durchzügler in der Elsteraue (Kleinlandschaft 19a) und an den Lobstädter Lachen (Kleinlandschaft 9b) und in der Schnauderaue (Kleinlandschaft 18a) auf. Der Schwarzstorch als Durchzügler rastet kurzfristig in den Feuchtflächen am Großstolpener Landschaftssee (Kleinlandschaft 9b) und teilweise ebenfalls in der Schnauderaue (Kleinlandschaft 18a). Die Realisierung der Festlegungen des BKP hat keine Auswirkungen auf die rastenden Weiß- und Schwarzstörche im Untersuchungsraum. Die Rastbedingungen in der Region bleiben erhalten.

Bussarde, Milane, Weihen, Seeadler

Arten: Wespenbussard, Seeadler, Kornweihe, Wiesenweihe

Zugtyp: Wintergast (z. T. Kornweihe, Wiesenweihe), Durchzügler (Wespenbussard, z. T. Seeadler und Kornweihe)

Die Arten finden sich während des Zuges überall dort ein, wo ausreichend Nahrung gefunden wird: auf landwirtschaftlichen Flächen aller Art, an und auf Gewässern (Anteil der genutzten Fläche variiert je nach Art). Regelmäßig kommt es zu hohen Konzentration der Arten bei einer besonders guten Nahrungssituation, wie sie z.B. beim Abfischen in Fischteichen herrscht.

Im Untersuchungsraum treten alle vier Arten als Durchzügler an und auf dem Großstolpener Landschaftssee (Kleinlandschaft 1b) auf. Der Seeadler rastet außerdem an und auf der Liegendwasserfläche in der Kleinlandschaft 7 sowie an und auf dem Haselbacher See (Kleinlandschaft 10) und den Lobstädter Lachen (Kleinlandschaft 9b). Die Korn- und die Wiesenweihe sind als Durchzügler außerdem in der nördlichen Schnauderaue (Kleinlandschaft 18a, hier auch als Wintergast) sowie in den Kleinlandschaften 1a und 6 nachgewiesen. Der Wespenbussard tritt als Durchzügler im Betriebsbereich Schleenhain (1b) sowie an den Lobstädter Lachen (Kleinlandschaft 9b) auf.

Die Realisierung der Festlegungen des BKP hat keine Auswirkungen auf die rastenden Arten Wespenbussard, Seeadler, Kornweihe im Untersuchungsraum.

Die mit der Realisierung der Festlegungen des BKP verbundene vorübergehende Reduzierung der bestehenden Lebensräume in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Flächen, Kleinlandschaften 1a, 1b, 4a und 7) erfolgt schrittweise. Zeitlich parallel entstehen im Zuge der Wiedernutzbarmachung neue Jagd- und Rastgebiete an und auf dem Pereser und Groitzscher See. Die Rastbedingungen diese Arten bleiben in der Region erhalten.

überwiegend Vögel jagende Greifvögel

Arten: Baumfalke, Sperber, Wanderfalke

Zugtyp: Nahrungsgast (Baumfalke) und Durchzügler (Baumfalke, Wanderfalke, Sperber)

Die Arten haben keine speziellen Ansprüche an ihr Jagdgebiet.

Im Untersuchungsraum treten alle drei Arten als Durchzügler am Großstolpener Landschaftssee (Kleinlandschaft 1b) auf. Der Baumfalke tritt als Nahrungsgast in den Kleinlandschaften 4a und 4b auf. Der Wanderfalke kommt als Nahrungsgast bei Durchzug an den Lobstädter Lachen und am Haselbacher See vor (Kleinlandschaften 9b und 10). Der Sperber ist als Durchzügler außerdem in der

Liegendfläche der Kleinlandschaft 4a nachgewiesen.

Die mit der Realisierung der Festlegungen des BKP verbundene vorübergehende Reduzierung der bestehenden Lebensräume in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau erfolgt schrittweise. Zeitlich parallel entstehen im Zuge der Wiedernutzbarmachung neue Jagd- und Rastgebiete. Die Rastbedingungen diese Arten bleiben in der Region erhalten.

Fischadler

Zugtyp: Zugvogel ohne längere Rast, Konzentration nur an besonders guten Nahrungsquellen (Teichgebiete)

Der Fischadler ist auf Grund seiner Spezialisierung auf Fische an Gewässer mit reichem Nahrungsangebot auch während des Zuges gebunden.

Im Untersuchungsraum nutzt er als Durchzügler den Großstolpener Landschaftssee (die Liegendwasserfläche des Betriebsbereiches Groitzscher Dreieck, die Lobstädter Lachen und den Haselbacher See (Kleinlandschaften 1b, 7, 9b und 10).

Die schrittweise Realisierung der Festlegungen des BKP, insbesondere mit der Entstehung von Pereser und Groitzscher See verbessern sich die Rastbedingungen für den Fischadler im Untersuchungsraum bedeutend.

Rallen und Limikolen

Arten: Bekassine, Waldwasserläufer, Rotschenkel, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Wasserralle, Teichralle, Austernfischer

Zugtyp: Zugvögel mit kurzen Rastaufenthalten an geeigneten Biotopen, Konzentration im Binnenland an den (relativ seltenen) besonders geeigneten Habitaten

Die genannten Arten benötigen überwiegend Uferbereiche von Gewässern. Während Rallen mehr Deckung bevorzugen, sind Limikolen besonders gerne auf größeren vegetationsfreien oder -armen Sand- und Schlickflächen zu finden. Als Sekundärhabitats sind abgelassene Teiche besonders attraktiv. Besonders im Frühjahr finden sie sich auch auf überstauten bzw. staunassen Wiesen, Weiden und Äckern.

Auf Grund der wenigen vorhandenen Gewässer besitzt der Untersuchungsraum nur teilweise eine Bedeutung als Rastgebiet für diese Arten (Liegendwasserfläche Groitzsch z.B. als Rastplatz für den Großen Brachvogel im Winter). Mit der Entstehung von Pereser und Groitzscher See sowie der grundwassernahen Senke auf der Neukippe Schleenhain (Kleinlandschaften 2a, 4b, 5b, 5c, 7 und 8) bei der schrittweisen Realisierung der Festlegungen des BKP verbessern sich die Rastbedingungen für diese Arten deutlich.

Seeschwalben

Arten: Trauer- und Flusseeeschwalbe

Zugtyp: Zugvögel ohne längere Rastaufenthalte

Die Seeschwalben benötigen auf ihren Zug Gewässer mit ausreichender Nahrung. Sie finden sich konzentriert in Gebieten mit guter Nahrungssituation, wie z.B. an Teichen. Als Schlafplatz werden störungsarme Inseln benötigt.

Im Untersuchungsraum nutzen die Seeschwalben den Großstolpener Landschaftssee (Kleinlandschaft 1b), die Lobstädter Lachen und den Haselbacher See (Kleinlandschaften 1b, 9b und 10). Auf Grund der wenigen vorhandenen Gewässer besitzt der Untersuchungsraum nur eine geringe Bedeutung als Rastgebiet für diese Arten.

Mit der Entstehung von Pereser und Groitzscher See (Kleinlandschaften 4b, 5b, 5c, 7 und 8) bei der schrittweisen Realisierung der Festlegungen des BKP verbessern sich die Rastbedingungen für diese Arten deutlich.

Singvögel

Arten: Dohle, Eisvogel, Heidelerche, Raubwürger, Saatkrähe, Bartmeise, Uferschwalbe

Zugtyp: Durchzügler, Wintergast

Während des Zuges und der Rast weisen die einzelnen Arten größten Teils keine speziellen Habitatansprüche auf. Sie ziehen in mehr oder weniger großen Schwärmen in breiter Front Richtung Zielgebiet. Sie rasten in Landschaftsteilen, die ihnen günstige Nahrungsquellen und/oder Ruheplätze bieten. Drosseln und Krähenvögel sind häufig auf freien Flächen in der Agrarlandschaft zu finden, während Meisen und Finken sich überwiegend im Wechsel zwischen Landwirtschaftsflächen und Gehölzen aufhalten.

Die Uferschwalbe rastet in den Röhrichtflächen der Wasserhaltung Schleenhain (1a) und wurde in der Kleinlandschaft 1 b und in den Lobstädter Lachen (9b) als Durchzügler beobachtet.

Der gering strukturierte Untersuchungsraum bietet für nur für wenige Singvogelarten günstige Rast- und Nahrungsbedingungen. Dies wird durch die sehr geringe Artenzahl deutlich. Die mit der schrittweisen Realisierung der Festlegungen des BKP verbundene Strukturierung der Bergbaufolgelandschaft führt zu einer deutlichen Verbesserung der Rastbedingungen für die verschiedenen Singvogelarten im Untersuchungsraum. Für die Uferschwalbe nimmt durch die neu entstehenden Wasserflächen die Zahl der möglichen Rastgebiete zu.

Rallenartige

Arten: Kranich

Zugtyp: Schmalfrontzieher, Nahrungsgast, Durchzügler

Kranichtrupps halten sich während des Wegzuges wochenlang in der Nähe geeigneter Nahrungsflächen, insbesondere landwirtschaftlicher Flächen auf. Im Untersuchungsgebiet sind dies die Kleinlandschaften 20 und 22. Als Durchzügler wurde die Art in den Kleinlandschaften 1b und 7 beobachtet.

Bei Realisierung der Festlegungen des BKP entstehen weitere landwirtschaftliche Flächen, so dass der Art zusätzliche Rastgebiete zur Verfügung stehen.

Regenpfeiferartige

Arten: Kiebitz

Zugtyp: Kurzstreckenzieher mit Stopps, Nahrungsgast, Durchzügler

Der Kiebitz nutzt Teile von zahlreichen Kleinlandschaften zur Rast bzw. Nahrungsaufnahme (1a, 2a, 2b, 3a, 3b, 5a, 5b, 5c, 6, 7, 9a, 19, 22), insbesondere Wirtschaftsrundland und Ackerflächen sowie die Randbereiche der Restlöcher.

Die mit der Realisierung der Festlegungen des BKP verbundene vorübergehende Reduzierung der in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau derzeit bestehenden Landwirtschaftsflächen erfolgt schrittweise. Der Umfang dieser Reduzierung ist im Vergleich zur gesamten im Untersuchungsraum vorhandenen Fläche zu jedem Zeitpunkt unerheblich.

Mit den schrittweise neu entstehenden Landwirtschaftsflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Ziel 18, Grundsatz 19; Kleinlandschaften 1a und 5a) werden in der Bergbaufolgelandschaft entsprechende Lebensräume in großem Umfang für diese Arten zur Verfügung stehen.

Wiedehopfe

Arten: Wiedehopf

Zugtyp: Durchzügler

Der Wiedehopf konnte vereinzelt als Durchzügler in den Kleinlandschaften Betriebsbereich Schleenhain (1b), Altkippe Peres (6) sowie in der Bergbaufolgelandschaft Deutzen (9a und 9b) beobachtet werden. Er benötigt Bereiche mit schütterer Pflanzendecke zur Bodenjagd auf Insekten. Die Realisierung der Festlegungen des Braunkohleplans zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau lassen solche Bereiche immer wieder neu entstehen. Durch die schrittweise Realisierung der Festlegungen des BKP in den Vorranggebieten Natur- und Landschaft (Sukzession) entstehen weitere Nahrungsgebiete für die Art.

Möwen

Arten: Sturmmöwe

Zugtyp: Rastvogel, Nahrungsgast

Die Sturmmöwe findet sich in den Wintermonaten am Haselbacher See (10) als Rastvogel. In der Schnauderaue (18a) und auf der Altkippe Peres (6) wurde sie als Nahrungsgast beobachtet. Als Allesfresser kann die Art verschiedenste Nahrungsquellen nutzen. Viel nutzt sie auch landwirtschaftliche Flächen.

Mit den schrittweise neu entstehenden Wasserflächen des Pereser Sees, des Grotzischer Sees und des Neukieritzscher Sees sowie dem Erhalt des Großstolpener Landschaftssees (Ziele 16 und 23 des BKP; Kleinlandschaften 1b, 4b, 5c, 7 und 8) werden in der Bergbaufolgelandschaft entsprechende Rastgewässer in großem Umfang für die Art zur Verfügung stehen. Die neu entstehenden Landwirtschaftsflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft stehen als Lebensräume für diese Art zur Verfügung.

Eulen

Arten: Sumpfohreule

Zugtyp: Teilzieher, Durchzügler

Die Sumpfohreule wurde im Betriebsbereich Peres (Kleinlandschaft 4b) als Durchzügler erfasst. Sie rastet auf Brach- und Landwirtschaftsflächen. Als Brutvogel kommt sie in Sachsen nicht vor. Durch die Realisierung der Festlegungen des BKP zur Schaffung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Natur- und Landschaft (Sukzession) verbessern sich die Rastbedingungen für die Art.

Spechte:

Arten: Wendehals

Zugtyp: Langstreckenzieher, Durchzügler

Der Wendehals wurde im Betriebsbereich Schleenhain (1b) und in der Kleinlandschaft Lobstädter Lachen (9b) als Durchzügler beobachtet. Die Art wird durch die Realisierung des BKP nicht gefährdet. Durch die sukzessive Umsetzung der Festlegungen zu Wiedernutzbarmachung und Landnutzung entstehen neue Räume zur Nahrungssuche.

3.5.3 Feststellung der Zulässigkeit der nach den Maßgaben Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

Die Durchführung des Braunkohlenplans „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ mittels eines entsprechenden Vorhabens ist mit Wirkungen auf Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie verbunden. Deshalb war die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Festlegungen des Braunkohlenplans (mittelbar und dem Grunde nach auch des zugehörigen Vorhabens) nach den Maßgaben Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie zu prüfen.

Zusammenfassend kann für die Vögel festgestellt werden, dass auch bei Durchführung des Braunkohlenplans „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ der gegenwärtige Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten gewahrt bleibt. Im Zuge der Realisierung der Festlegungen des Braunkohlenplans zur Wiedernutzbarmachung und Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft wird sich für einen Großteil der Arten der Erhaltungszustand verbessern.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Festlegungen des Braunkohlenplans (mittelbar und dem Grunde nach auch das zugehörige Vorhaben) gemäß den Maßgaben des Artikels 5 der europäischen Vogelschutzrichtlinie zulässig sind.

3.6 Feststellung der Befreiungsvoraussetzungen hinsichtlich der besonders und streng geschützten Arten

Bei der Durchführung des Braunkohlenplans verbleiben sowohl die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch die Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand. Insoweit geht der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit den Regelungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie bzw. der Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie konform.

Damit erfüllen die Festlegungen des Braunkohlenplans in Verbindung mit dem vorliegenden überwiegenden Gründen des Gemeinwohls die erforderlichen Voraussetzungen für die in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren gemäß § 43 BNatSchG erforderlichen Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 42 BNatSchG bzw. bei gegebenem Härtefall gemäß § 62 BNatSchG zu erteilenden Befreiungen von den Zugriffsverboten des § 42 BNatSchG.

TEIL 2 Zusammenfassende festlegungsbezogene Bewertung

In der festlegungsbezogenen Bewertung erfolgt eine Eingrenzung des Prüfungsgegenstandes des BKP entsprechend der Darstellung im Umweltbericht. Dabei werden in der **Prüfgruppe 1** nur die Festlegungen mit möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und in der **Prüfgruppe 2** nur die Festlegungen, deren Auswirkungen eindeutig die jeweiligen Arten unterstützen, geprüft.

Ausgehend von den für den Artenschutz relevanten Wirkungen werden die betroffenen Kleinlandschaften als Wirkungsräume ermittelt und die Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Vogelarten des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie bei Durchführung der Festlegung prognostiziert. Alle weiteren Festlegungen des BKP gehören zur **Prüfgruppe 3**, da sie keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter haben bzw. in ihren Auswirkungen umweltneutral, oder keine originären Festlegungen des Braunkohlenplanes, oder aufgrund eines zu geringen Konkretheitsgrades einer Umweltprüfung auf regionaler Ebene nicht zugänglich sind. Die Ergebnisse der festlegungsbezogenen Bewertung sind in der nachfolgenden Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Ergebnisse der festlegungsbezogenen artenschutzrechtlichen Bewertung

Festlegung des BKP (Prüfgruppe - PG)	Festlegungsbedingte Entwicklung des Erhaltungszustandes betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Vogelarten des Artikels 1 VRL
Z 03 VRG u. VGB Braunkohlenabbau (PG 1) i. V. m. Z 13 Verwendung Sumpfungswässer (PG 1)	Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegung VRG u. VGB Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung sowie des Aspektes betriebsnotwendige Fläche, einschließlich des Aspektes Zwischenlager REA-Gips, in Verbindung mit den weiteren Festlegungen des BKP, nicht gefährdet.
Z06 Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung (PG 1)	Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegung zur Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung in den VRG u. VGB Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche, in Verbindung mit den weiteren Festlegungen des BKP, nicht gefährdet.
Z 07 Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf (PG 1)	Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegung zur bergmännischen Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf in den VRG u. VGB Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche im Tagebaufeld Peres, in Verbindung mit den weiteren Festlegungen des BKP nicht gefährdet.
Z 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See (PG 1)	Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegung zur Flutung Pereser und Groitzscher See nicht gefährdet und langfristig in Verbindung mit den weiteren Festlegungen des BKP verbessert.
Z 20.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung (PG 1)	Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegung zur Waldmehrung nicht gefährdet und für waldbewohnende Arten langfristig in Verbindung mit den weiteren Festlegungen des BKP verbessert.
Z 11 Lärm- und Staubschutz (PG 2)	Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegungen zum Lärm- und Staubschutz, zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung, der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum VRG Waldschutz infolge der Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen nicht gefährdet.
Z 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung (PG 2)	
Z 14 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (PG 2)	
Z 20.2 Vorranggebiete Waldschutz (PG 2)	
Z 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung (PG 2)	Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegungen Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung, VRG Landwirtschaft, VRG Natur und Landschaft (Sukzession) sowie VRG und VGB Natur und Landschaft
Z 18 Vorranggebiete Landwirtschaft (PG 2)	

Festlegung des BKP (Prüfgruppe - PG)	Festlegungsbedingte Entwicklung des Erhaltungszustandes betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Vogelarten des Artikels 1 VRL
Z 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) (PG 2)	(Gewässer), infolge der Entstehung neuer artspezifischer Lebensräume in der Bergbaufolgelandschaft bewahrt oder verbessert.
Z 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) (PG 2)	
Z 24 Landschafts- und Biotopverbund (PG 2)	

Die ausführliche Darstellung der festlegungsbezogenen Bewertung (Festlegungen der Prüfgruppen 1 und 2) ist in der Anlage 5 enthalten.

Prüfungsergebnis

Die Fachprüfung Artenschutz führt zum Ergebnis, dass

1. es bei Durchführung der textlichen und kartografischen Festlegungen des Braunkohlenplanes „Vereinigtes Schleenhain“ zu keiner Gefährdung des Erhaltungszustandes der im Untersuchungsraum vorkommenden und gemäß Anhang IV FFH-RL geschützten Arten sowie der vorkommenden Vogelarten des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie kommt,
2. der Braunkohlenplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ alternativlos ist und die Durchführung des Planes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und
3. damit alle Voraussetzungen
 - a. für eine Ausnahme gemäß § 43 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 42 BNatSchG bzw.
 - b. für eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG von den Verboten des § 42 BNatSchG bzw.
 - c. für eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL Richtlinie von den Verboten der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie sowie
 - d. der Zulässigkeit des BKP nach den Maßgaben des Artikels 5 Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

4 Literatur

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching, 1994
- GATTER, W. (2000): Vogelzug und Vogelbestände in Mitteleuropa. – AULA-Verlag Wiebelsheim, 656 S.
- GELLERMANN (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 ff
- NATURFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN e. V. (2005): Naturschutzfachliche Bestandserhebung und Untersuchungen zur Beurteilung der ökologischen Verträglichkeit des Braunkohlenabbaus im Tagebau Vereinigtes Schleenhain; incl. Ergänzungen zu Kapitel 4 vom Oktober 2007 und Ergänzungen zu Kapitel 3 und 4 vom Dezember 2007
- PROFESSOR HELLRIEGEL INSTITUT E. V. BERNBURG AN DER HOCHSCHULE ANHALT IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM UFZ – UMWELTFORSCHUNGSZENTRUM LEIPZIG-HALLE GMBH 2003: Abschlussbericht zur Pilotstudie zum Naturschutzfachlichen Monitoring für den Bereich des Tagebaus „Vereinigtes Schleenhain“
- PROGNOS AG (2005): Energie und regionalwirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle in Ostdeutschland, Berlin
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, LV SACHSEN E.V. HRSG. (1999): Fledermäuse in Sachsen, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE HRSG. (1998): Atlas der Brutvögel Sachsens, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE HRSG. (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden
- WACHTER, TH., J. LÜTTMANN UND K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (12), 371-377